J. Can. I. 91.

Bartholotti

<36625264510016

<36625264510016

Bayer. Staatsbibliothek

J. Can. P.

~~Theol.~~

~~Tolerantia~~

Joh. Nep. Bartholotti
Beysitzers des k. k. Büchergerichts, in der theologischen Fakultät auf der wienerschen Hohenschule Examinators, der Gottesgelahrtheit Doktors, und derselben vormals gewöhnl. öffentlichen Lehrers, aus dem Orden des H. V. P. E.

politisch=theologische

Abhandlung

in welcher
die Gewissensfreyheit und die politische sowohl als theologische

Duldung

der in dem römisch=deutschen Reiche aufgenommenen Religionen untersucht, wie auch von dem Stande der nicht vereinigten Griechen gehandelt wird.

Aus dem Lateinischen übersetzt
von
F. August von Wasserberg.

Wien, bey Johann Georg Mößle, 1783.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Verwirf mich nicht in der Zeit meines Alterthums, wan meine kräften ab nehmen werden, so verlaß du mich nicht. Psalm LXX.

Einleitung.

Von dem Gegenstande, dem Endzwecke, der Gelegenheitsursache, und der Eintheilung dieser Abhandlung.

§. I.

Gegenstand.

Ich werde hier nur weniges von dem Gegenstande, dem Endzwecke, der Gelegenheitsursache und der Eintheilung dieser Abhandlung voraus schicken. Damit alle

Leser ihren Gegenstand gleichsam mit einem Blicke übersehen können, will ich gleich zum Anfange dieser Einleitung erklären, daß ich mir in derselben bloß vorgenommen habe, zu erweisen, daß die Duldung derjenigen Religionen, die in dem römisch-deutschen Reiche einer freyen und öffentlichen Ausübung geniessen, in unserm Zeitalter für alle dem Hause Oestreich vereinigte Reiche und Provinzen, in welchen man, ausser den Katholiken, auch viele dem sogenannten augsburgschen, oder reformirten Glaubensbekenntnisse anhangende Mitbürger antrifft, nicht nur nützlich, sondern auch nöthig sey. Dieser Nutzen und diese Nothwendigkeit der Duldung wird aber aus den sichersten theologischen sowohl als politischen Quellen und Denkmälern erwiesen werden.

§. II.

Einleitung.

§. II. Ich habe bey der Ausarbeitung dieses Gegenstandes, der für einen Katholiken, und überdieß noch einen Priester, sehr schlüpfrig zu behandeln ist, keinen andern Endzweck gehabt, als alle Katholiken überhaupt, insbesondre aber diejenigen, welche entweder schon in der Seelsorge stehen, oder noch in dieselbe kommen werden, über den Nutzen und die Nothwendigkeit dieser Duldung also zu belehren, damit alle, die bis itzt der entgegen gesetzten Meinung waren, durch die Kraft und das Ansehen der Beweisgründe nicht nur selbst davon abgeleitet würden, sondern auch andre, deren ewiges Heil sie zu besorgen haben, auf eine solche Art von ihren alten Vorurtheilen zu entfernen trachteten, daß sie sich auf das nachdrücklichste angelegen seyn liessen, ihnen eine Liebe gegen die einer andern Religion Zugethanen einzuflössen; damit auf diese Art alle und jede, wenn sie auch in der äusserlichen Religionsübung von

einander unterschieden sind, doch in Rücksicht auf die bürgerliche Gesellschaft einträchtig und glücklich zusammen leben mögen.

Aus diesem Grunde wird es nöthig seyn, den Katholiken sehr oft einzuschärfen, daß sich alle, die auf Erde unter dem nämlichen Oberhaupte stehen, Christum als den Heiland und Lehrer des menschlichen Geschlechtes einstimmig verehren, den nämlichen Gott anbethen und endlich nur Ein Volk ausmachen, sich auch bemühen sollen, das Geboth der Liebe, jenes einzige Geboth, welches **Christus** und **Paulus** allen übrigen Gebothen als das gröste und wichtigste vorgezogen haben, im Werke selbst auszuüben.

Was kann nun wohl bey dem eben gesagten Endzwecke für das gemeine Wesen nützlicheres, für einen Christen heiligeres und für die katholische Religion ehrvolleres ausgedacht werden,

den, als wenn die Katholiken dem eingewurzelten und bey einigen aus ihnen noch mehr als vatinianischen Hasse gegen die Religionsgegner endlich entsagen, und in Zukunft jenen Christen, die sich zu einem von dem unsrigen unterschiedenen Gottesdienste bekannt haben, alle Pflichten erweisen, welche die christliche Kirche immer erheischet.

Aber, wird hier Jemand sagen, dieß sind Ketzer, Feinde der Wahrheit und selbst Feinde Gottes, die, als zukünftige Höllenbewohner, von allen und jeden Katholiken verabscheuet, verflucht und gleich giftigen Thieren geflohen werden müssen. Alles dieses heißt theils allzu schändlich, theils auch allzu unbedachtsam gesprochen; durch solche Ausdrücke werden die Anhänger der im römisch-deutschen Reiche aufgenommenen Religionen auf keine Weise gebessert, wohl aber immer ärger verbittert und aufgebracht: wir haben überdieß kein

Recht, irgend einen aus ihnen zu verdammen, wenn wir nicht etwa göttliche Rechte nachahmen wollen. Sie sind aber doch auf dem Irrwege, wird ein andrer sagen, und versetzen durch ihre Trennung nicht allein der allgemeinen Mutter, der Kirche, sondern auch sich selbst und ihrem Gewissen die stärksten Wunden. Diese und noch viele andre ähnliche Sätze, welche einige wider die Billigkeit unduldsame Katholiken gegen die Duldsamkeit und unsern vorgesetzten Endzweck einzuwenden pflegen, werden wir in der Folge dieser Abhandlung auf das umständlichste widerlegen: indessen erinnern wir aber alle unduldsame Katholiken mit dem **S. Augustin** zu öfters wiederholten malen, man müsse zwar die Irrthümer tödten, aber die Menschen lieben.

Auf

Auf Eine Frage verlange ich von diesen unduldsamen Männern noch eine Antwort. Wer ist wohl unter ihnen, der gegen einen mit irgend einer schweren Krankheit behafteten Menschen nicht vom Mitleide gerührt würde? Warum soll man also gegen diejenigen gänzlich gefühllos seyn, die an einer sehr heftigen Krankheit der Vernunft und des Gemüthes leiden? Denn, um wie schwerer eine Gemüthskrankheit als eine jede Körperskrankheit ist, um eben so grössere Erbarmniß und Hilfe sind auch wir gegen dieselbe zu erzeigen verbunden.

§. III. Zur Bearbeitung dieses Gegenstandes hatte ich endlich eine andre, entfernte sowohl als schon vieljährige, Gelegenheitsursache; damit nämlich durch eben diese Duldung, wenn nur auch der entgegen gesetzte Theil sie zu befördern sich angelegen seyn liesse, endlich einmal der Weg gebahnt würde, diese trauervolle Spaltung in der christlichen Re- Gelegenheitsursache

 ligion

ligion aufzuheben: denn daß sich zwischen der Duldung und dieser so erwünschten Religionsvereinigung eine grosse wechselseitige Beziehung finde, wird in der Folge an gehörigen Orten hinlänglich erwiesen werden.

Die nächste Gelegenheit zur Herausgabe dieses für die Duldung geschriebenen Werkes, welches ich schon vor mehrern Jahren entworfen, ja auch angefangen hatte, lieferte mir das Reskript unsers allergnädigsten Monarchens und in der That apostolischen Königs, durch welches Se. geheiligte Majestät den nicht katholischen Unterthanen in Ihren Ländern nicht nur die Privatausübung ihrer Religion zu gestatten, sondern auch aus sehr wichtigen geistlichen sowohl als weltlichen Beweggründen denselben alle einem Bürger zukommende Rechte einzugestehen geruhet haben. Weil nun überdieß durch die

Ausü=

Ausübung dieser Duldung selbst, wenn doch die Katholiken, so wie die Glaubensgegner, immer eine christliche Mässigung und Liebe vor den Augen haben werden, dem gemeinen Wesen und der christlichen Religion die beträchtlichsten Vortheile erwachsen werden; so habe ich es für meine Pflicht, als eines vormaligen k. k. Lehrers der Gottesgelahrtheit, gehalten, den Nutzen und die Nothwendigkeit dieser Duldung in gegenwärtiger politisch-theologischer Abhandlung zu erläutern.

§. IV. Noch haben wir die Eintheilung der ganzen Abhandlung hier zum voraus anzuzeigen. Sie besteht aus vier Hauptstücken: das erste handelt von der Wortableitung und dem Begriffe der Gewissensfreyheit, der Religion, der Ketzerey und von der Eintheilung und den Schicksalen dieser Duldung; das zweyte betrachtet die Gewissens- Eintheilung

freyheit

freyheit in Absicht auf die Religion; das dritte enthält die theologische Duldung und im vierten untersuchen wir endlich die bürgerliche oder politische Duldung und den Stand der nicht vereinigten Griechen.

Erstes Hauptstück.

Von der Wortableitung und dem Begriffe der Gewissensfreyheit, der Religion, der Ketzerey, und von der Eintheilung und den Schicksalen dieser Duldung.

§. I.

Nothwendigkeit, Wortableitungen und Begriffe voraus zu schicken.

Bevor wir die Gewissensfreyheit, und die sowohl theologische, als bürgerliche oder politische Duldung zu untersuchen anfangen, lohnt es sich der Mühe, alles dasjenige, was zur vollkommenen Erklärung derselben etwas beytragen, und den Weg zu einer um so genauern und ausführlichern Abhandlung dieses Gegenstandes vorbereiten kann, sorgfältig auseinander zu setzen;

tzen; da ohnehin die ganze Kraft und das Wesentliche der Dinge von der eigenthümlichen und ächten Anwendung und Bestimmung der Worte abhänget (a): wir wollen auch aus diesem Grunde beym Eingange dieser Abhandlung eine genaue Erklärung der in der Aufschrift dieses Hauptstückes enthaltenen Worte voraus schicken.

(a) Schon lange hätten viele Zwistigkeiten, die vormals grosse Gemüthsbewegungen, und den Gegenstand zahlreicher Schriften veranlaßten, ihr Ende erreichen können, wenn nur die gegenseitigen Anhänger ehe auf die ächte Bedeutung der Worte Bedacht genommen hätten, als sie zu streiten und Schriften zu wechseln anfiengen, denn auf diese Art geschah es sehr oft, daß weil sich solche Streiter um die Bestimmung der wahren Kraft und Bedeutung der Worte vorher wenig oder gar nichts bekümmerten, ihre Streitigkeiten auch in ein blosses Wortgezänke ausarteten, und dieselben aus allen ihren, zwar ziemlich weitläuftigen, Streitschriften am Ende doch keinen Nutzen zogen: ja man kann auch sagen, daß diese Zänker nicht nur zu Uneinigkeiten und Spaltungen die größte Gelegenheit geben, sondern auch

viel-

vielmehr mit der Luft fechten, als die Gemüther der nur im geringsten vernünftigen Menschen unterrichten, oder wieder auf den rechten Weg bringen.

§. II. Unter den Worten, die in dieser Abhandlung vor andern eine Erklärung verdienen, kömmt zuerst die Gewissensfreyheit in Absicht auf die Religion vor. Es ist aber die Gewissensfreyheit ein freyes Urtheil des Menschen, welches er von seinen Handlungen nach dem natürlichen sowohl als nach dem geschriebenen Gesetze fället, um sie dadurch entweder für gut oder für böse zu erklären. Aus dieser Bestimmung aber, die nicht nur die Ursache anzeiget, sondern auch ihre Ausübung vorstellt, kann man die Natur der Gewissensfreyheit in Absicht auf die Religion, von welcher hier die Rede ist, hinlänglich einsehen. (a)
Begriff der Gewissensfreyheit.

(a) Dieser Begriff der Gewissensfreyheit hat seinen Grund in der Definition der menschlichen Freyheit, oder des freyen Urtheiles selbst, welche die Verfasser einer gereinigtern Gottesgelahrtheit in ihren systematischen Lehrbüchern geben, al-

wo sie das freye Urtheil des Menschen, eine Verrichtung der menschlichen Seele nennen: das Gewissen selbst setzt aber bey diesem Begriffe zwey Stücke voraus, 1) eine genaue Kenntniß der eigenen Thathandlungen, von deren Güte oder Argheit der Mensch das Urtheil fällt; 2) eine Wissenschaft jener Richtschnur, nach welcher wir unsre Handlungen einrichten müssen, der natürlichen nämlich sowohl, als der geschriebenen Gesetze. Wir verstehen auch hier nicht die Gesetze im genauesten Verstande des Wortes, sondern auch die Pflichten und Obliegenheiten der Ehrbarkeit, der Liebe, der Frömmigkeit, hauptsächlich aber der Religion; denn diese werden vor diesem Richterstuhle des Gewissens zur Richtschnur, und verbinden die Menschen, Sorge zu tragen, ihre Handlungen nach diesen Vorschriften und Gebothen einzurichten, und zu beurtheilen, ob sie sich auch in der That also eingerichtet und angepaßt befinden. Dieser Begriff stimmt auch mit dem Spruche Pauls zusammen, da er dieses Urtheil des menschlichen Verstandes, die sich wechselseitig anklagenden und entschuldigenden Gedanken nennt, Röm. II. 15. Daher nennt man es auch das innere Gericht (forum internum, tribunal in-

ternum &c.) denn wie ein Richter, der beym äussern Gerichte über die äussern Handlungen urtheilt, vorzüglich auf diese zwey Stücke Rücksicht machen muß; 1) von der Sache selbst eine vollkommene und auf alle Umstände sich erstreckende Kenntniß zu haben; 2) die Wissenschaft des Rechtes und des Unrechtes zu besitzen, und die Richtschnur der Gesetze einzusehen, nach welcher über die bestrittenen Handlungen der Rechtsspruch zu fällen ist; eben also ist der Mensch, welcher von seinen eigenen Handlungen urtheilet, der oben angezeigten Richtschnur zufolge Richter über sich selbst, und spricht, durch den innern Vernunftschluß seines Gewissens, in welchem wir mit dem vorher angeführten Apostel sehr wohl das Gewissen bestehen lassen, über sich selbst das Urtheil der Verdammniß, oder der Loszählung. All dieß ist, wie wir hoffen, hinreichend klar, aber bey so dunkeln Fragen ist nichts so klar, welches durch ihre Unterscheidungs- und Verhöhnungskunst diejenigen nicht wieder verwirren sollten, die anstatt der Sachen selbst nur blosses Wortgezänk aufsuchen: wenn diese den hier gegebenen Begriff der Gewissensfreyheit etwa für neu oder verdächtig halten sollten, so

will ich ihnen anrathen; hierüber an die Stelle anderer die *Inst. nat.* des *Laurentii Soardi*, welche vor wenigen Jahren bey Gelegenheit einer feyerlichen der Kaiserinn Königinn Maj. höchstsel. Angedenkens zugeeigneten Vertheidigung, in Wien herausgegeben wurde, nachzulesen.

Begriff der Religion.

§. III. Das zweyte hier zu erklärende Wort ist die Religion; denn dieses, man möge nun auf seinen Ursprung, seine Natur, oder seine zerschiedenen Bedeutungen sehen, muß aufs genaueste untersucht und bestimmt werden: es wird uns doch erlaubet seyn, uns hier kürzer zu fassen, weil man den Begriff und die Natur der Religion in vielen theologischen Werken umständlich genug abgehandelt auffinden kann. In Absicht auf den Ursprung dieses Wortes gefällt uns vor andern insbesondere die Meinung des Lactantius, der es von *religando* ableitet (a). Man kann aber die Religion eine sittliche mit der Ausübung des Gott schuldigen Dienstes und Ehrerbietung beschäftigte Tugend nennen (b) Eintheilen läßt sich die

Reli-

Religion auf zerschiedene Arten, hauptsächlich nach ihrer Form, ihrer Ausübung und ihrem Gegenstande. (a)

(a) Einige leiten dieses Wort von *relegendo*, weil man dasjenige, was den Dienst Gottes betrifft, öfters wieder erneuern, und gleichsam nachlesen muß; dieser Meinung ist Isidor *L.* 10. *Etymol. c.* 12. wie auch Cicero *L. II. de Nat. Deor.* 2) andre von *reeligendo*, weil mittelst der Religion der durch die Sünde von uns vorher Verworfene Gott wieder erwählet wird, S. Augustin. *L.* 10. *de Civit. Dei, c.* 4.; 3) andre von *relinquendo*, weil wir, nach verlassenen weltlichen Dingen, durch die Religion uns Gott näherten; daher man auch einige Sachen religiöse Dinge, *res religiosas* nennt, weil sie vom gemeinen Gebrauche der Menschen verlassen und entfernt sind; 4) endlich andre von *religando*, weil die Menschen durch das Band der Religion gleichsam an Gott gehäftet und gebunden wären. Lactant. *L.* 4. *de vera sap. c.* 28.

(b) Denn wenn man die Religion wegen der Zerschiedenheit der untergeordneten Gattungen nicht mit irgend einer allge-

meinen Definition begreiffen kann, so scheint die hier gegebene die Natur der Religion selbst, in Beziehung auf ihren edlern Theil auf das schicklichste zu bezeichnen. Ich glaube doch, daß es nöthig sey, diejenigen, welche den irrigen Wahn haben, die ganze Religion bestünde nur in dem Gedächtniße eingeprägten Bekenntnißformeln und einigen äusserlichen Cärimonien, die sehr oft den pharisäischen oder heydnischen Gottesdienste nahe kommen, hier zu erinnern, von der Religion ein richtigers Urtheil zu schöpfen: denn jene Stücke machen die Theorie der Religion aus; diese sind, wenn man das Leben nicht nach der Richtschnur des natürlichen und des geschriebenen Gesetzes einrichtet, ein blosses Bildniß der Religion ohne Leben und Kraft. Solche Gottesverehrer tadelt der Dichter, wenn er singet:

Von bösen Händen wird der Höchste
schlecht geehret.

Hierher gehört auch die Ermahnung des Isokrates: Glaube, daß das schönste Opfer und der gröste Gottesdienst darinn bestehe, wenn du dich selbst als den besten und gerechtesten Mann beträgst; denn man kann mit grösserer

Zuver-

Zuversicht haben, daß die unsterblichen Götter die Gebethe von diesen erhören werden, als von andern, die viele Opferthiere schlachten. *Isocrat. in orat. de administrando regno.* Diese Erinnerung läßt sich sehr leicht ohne viele Mühe auf nicht wenige Christen unsers Zeitalters anwenden

(c) In Rücksicht auf die Form theilt man die Religion in die rechtgläubige, oder wahre, welche theils die gesunde Vernunft gebeut, theils die Offenbarung, wo jene nicht zureichend ist, bestimmt, und in die irrgläubige, oder falsche, welche die Menschen sich selbst aus ihrem Gehirne erdacht haben, und diese nennt man auch mit Grunde Aberglaube, Balduin. *Cas. Consc. II. c.* 5. In Absicht auf die Ausübung theilt man sie in die öffentliche, welche in öffentlichen Zusammenkünften vollbracht wird, und in die besondre oder geheime, die inner einem Hause von einer oder auch mehrere Familien ausgeübet wird, Balduin. *L. c. cap.* 6. In Absicht auf ihren Gegenstand theilt man sie endlich in die christliche, die nur den wahren und einigen Gott verehret, und in die heydnische, die in der Verehrung fal-

scher, und von den Menschen selbst ersonnener und verfertigter Götter besteht: erstere wird wieder in die katholische, in die augsburgsche oder evangelische, in die sogenannte reformirte, und noch in mehrere Sekten untergetheilt, die umständlicher auseinander zu setzen der Ort hier nicht ist.

Begriff der Ketzerey.

§. IV. Nun kommen wir auf die Bestimmung und die Definition des Wortes Ketzerey. Was die Wortableitung derselben betrifft ist es allen der griechischen Sprache Erfahrnen bekannt, daß dadurch eine Trennung oder Absonderung verstanden wird, und daß folglich ein Ketzer eben nichts als ein von irgend einer Gemeinde in und wegen der Religion allein Getrennter ist: jene Begriffe der Ketzerey und eines Ketzers hingegen, die man im geistlichen oder bürgerlichen Rechte findet, oder die von den Verfassern der scholastischen Theologie insgemein angegeben werden, sind entweder dunkel und unbestimmt, oder doch also eingerichtet, daß sie nach unsrer Meinung vielmehr einen allgemeinen Haß gegen irgend eine Sekte und derer Anhänger zu entzün-

zünden, als die wahre Natur derselben zu entwickeln tüchtig sind (a). Der Wahrheit gemässer und weit schicklicher begreiffen wir also hier unter dem Namen der Ketzer, oder besser zu sagen, der Irrgläubigen (*Heterodoxi*) diejenigen, welche zwar Christen sind, aber doch in der in einer Landschaft, oder einem Reiche, öffentlich angenommenen und gut geheissenen Glaubensformel einer andern Meinung sind, und in dieser auf das beständigste verharren. (b)

(a) Weil die Duldung der Ketzer der Hauptgegenstand dieser Abhandlung ist, so müssen wir vorläufig untersuchen, welche Menschen in den geistlichen sowohl als in den weltlichen Schriften Ketzer genannt werden. In dem weltlichen Rechte nennt man denjenigen einen Ketzer, der auch nur in einer geringen Schlußfolge (*argumento*) von dem Ausspruche und dem Pfade der katholischen Religion abzuweichen befunden wird. *L. 2. C. de Haeret.* Diese Definition ist aber noch dunkler, als die definirte Sache selbst; ja es halten sie auch viele für so unbestimmt,

daß man noch untersuchen müsse, was die katholische Religion; was ihr Ausspruch; was das Pfad (*trames*) der Religion sey?

Keinen aufgehelltern Begriff der Ketzerey und der Ketzer liefert uns das geistliche Recht; denn diesem zufolge sind diejenigen Ketzer zu nennen, die wegen irgend einem zeitlichen Vortheile und hauptsächlich wegen ihrem Ansehen und Oberherrschaft falsche und neue Meinungen entweder erfinden, oder ihnen anhängen. *C Hæreticus* 28. *q.* 3. Aber auch diese Definition ist allzu unbestimmt, ungeachtet zwar eine jede Ketzerey am Ende auf einen gewissen Irrthum, oder wenigstens auf eine von den Lehrsätzen der allgemein angenommenen oder unter den übrigen herrschenden Religion unterschiedene und abweichende Meinung hinaus kömmt. Keinen Vorzug hat in diesem Stücke die scholastische Theologie; denn ihre Schriftsteller erfodern, um das Laster der Ketzerey desto deutlicher zu schildern, über den Tauf noch drey andre Bedingnisse, und zwar 1) daß Jemand einer falschen Lehre anhänge und in den Glaubenssätzen irre; 2) daß der Begriff eines Betruges zu-

gleich

gleich wissentlich mit diesem Laster verbunden sey. 3) daß ein solcher Mensch seinen Irrthum hartnäckig vertheidige, und auch überwiesen sich nicht bessern wolle: weil aber die Theologen durch diese Bedingnisse die Ketzer nur um so verhaßter und abscheuwürdiger zu machen trachteten, so scheinen sie uns mit grossen Zurüstungen am Ende doch nichts geleistet zu haben. Denn wenn man all dieses, zusammen vereiniget als eben so viele zur ächten Ketzerey nöthige Stücke ansieht, so müßte man die Ketzer unter die Hirngespinnste (non entia) setzen. Denn wo fehlt wohl Jemand wissentlich? Gewiß Niemand, wenn er nicht auf eine Zeit verrückt, rasend, oder gänzlich wahnsinnig ist. Ganz eines andern belehret uns die Erfahrung selbst: denn welchen wir für fehlend angeben, derselbe spricht auch über uns das Urtheil eines Irrthums, und hält eben dasjenige, worinn er von uns abweicht, für wahr, und vertheidiget es. Viel besser und klüger spricht Salvianus von den Ketzern: und es sind auch Ketzer (sagt er) aber nicht wissentlich. Endlich sind sie bey uns Ketzer, aber nicht bey ihnen selbst. Denn sie halten sich für so gut katho-

lisch, daß sie uns selbst als Ketzer beschimpfen. Für was wir sie halten, für eben dieß halten sie auch uns: und bald hernach sagt er der Wahrheit gemäß: sie irren also, aber sie irren in guter Absicht, nicht aus Haß, sondern aus Zuneigung gegen Gott, weil sie den Herrn zu verehren und zu lieben glauben. Diese Stelle des Salvians pflegen die Irrgläubigen gegen den gemeinen Begriff, den sowohl die scholastischen Theologen, als auch die Schriftsteller des geistlichen Rechtes vormals ausgesonnen haben, uns entgegen zu setzen, und sagen, daß man, nach dem Ausspruche unserer Theologen, einem Ketzer eine Wissenschaft, überdieß einen Betrug, und eine Bosheit andichten müsse, damit dieser Begriff der Ketzerey durch eine solche Andichtung die wahre Gestalt eines Lasters bekomme; endlich müsse man noch eine Hartnäckigkeit andichten, um dadurch die eingebildete Bosheit der Ketzer zu vergrössern: denn eben darum würden die Irrgläubigen, wie sie klagen, von unsern Theologen hartnäckig genannt, weil sie die Eingebungen ihres Gemüthes nicht, gegen ihr eigenes Gewissen, den Entscheidungen derjenigen, die über Gewissen herr-

herrschen, unterwerfen wollen. Ob aber einige, und wie viele eigenthümliche Wahrheit sich in diesen Klagen finden, mag ein gelehrter und den Religionsfrieden liebender Leser urtheilen. Ich halte in der That den Ausspruch des h. Salvians über diesen Gegenstand für vollkommen sicher, und wenn ihn vor kurzem der spoletinische Kanonikus in seiner Abhandlung *de veri cognitione & ignoratione* etwas genauer überdacht hätte, so würde er gewiß nicht einen allgemeinen Spruch der Verdammniß wider alle und jede Ketzer, und auch diejenigen, die man materielle nennt, gefället haben, der nur dazu dient, den Haß unter den nicht der nämlichen Meinung folgenden Christen zu vermehren, und unter Bürgern, deren Gemüther eine politische Duldung vereiniget hat, Gezänke zu erregen. Ich halte sicher davor, daß man auch das Wort Ketzer, welches wegen den damit verbundenen, erdichteten Zusätzen sehr schimpflich ist, aus dem Munde und den Schriften der Christen gänzlich ausmärzen und an dessen Stelle das Wort Irrgläubiger (*Heterodoxus*) d. i. anders denkender, oder nicht einstimmiger setzen solle, deren eines oder des andern auch ich selbst

in

in der Folge dieser Abhandlung mich beständig bedienen werde.

(b) Bey dieser Definition eines Ketzers, die nicht nur dem Ausspruche des h. Salvians, sondern auch der Sache selbst angemeßner ist, werden drey Stücke vorausgesetzt; 1) muß ein solcher Mensch getauft und einst die christliche Religion angenommen haben; 2) wird bey demselben nicht was immer für eine Verschiedenheit in den Meinungen, sondern in Beziehung auf eine von allen angenommene Glaubensformel, erfodert: in welcher Rücksicht man die wesentlichen (fundamentales) Glaubensartikeln von den nicht wesentlichen genau und katholisch zu unterscheiden hat; eben so, wie man Dinge, die unter der Verbindlichkeit eines Mittels, die Seligkeit zu erlangen (necessitate medii), zu glauben sind, von Dingen unterscheidet, die man unter der Verbindlichkeit eines Gebothes (necessitate præcepti) glaubet, oder die man ohne einige Schuld auch nicht wissen kann: denn in Rücksicht auf die wesentlichen Artikel ist, ohne sich einer Ketzerey schuldig zu machen, nicht erlaubet, etwas anders zu halten, als was durch das öffentliche Glaubensbekenntniß vorge-

vorgeschrieben wird; dieß ist jedoch in Rücksicht auf die nicht wesentlichen erlaubet, aus denen nämlich der Hauptinnhalt des christlichen Glaubens nicht besteht, und die man folglich ohne Schuld nicht wissen und ohne die Einigkeit zu trennen auch verneinen kann; wie es in mehreren Hauptstücken der christlichen Gottesgelahrtheit, über welche die katholischen Theologen unter sich streiten, im letzt abgewichenen und auch noch in diesem Zeitalter zu geschehen pflegte; über den ächten Unterschied und die Bestimmung dieser Artikeln den Ausspruch zu machen, kömmt auf keine Weise einem einzelnen Theologen, sondern der in einen Körper versammelten, oder auch zerstreueten, Kirche zu. 3) Endlich wird die Beständigkeit des Gemüths erfodert, welche einen festen und standhaften Beyfall der entgegen gesetzten Meinung begreifft; denn wenn bey Jemanden über einige Wahrheiten des christlichen Glaubens Zweifel entstünden, und er über diese entweder im Gemüthe unbestimmt wäre, oder zu wanken, und die Wahrheit aufzusuchen anfienge, kann man ihn auf keine Weise als einen Ketzer bestimmen.

§. V.

Wortableitung und Begriff der Duldung.

§. V. Entschieden ist es, daß man sich des Wortes Duldung bey jenen Dingen bedient, die uns entweder unangenehm oder zuwider sind, oder die wir auf keine Weise guth issen, indessen aber doch erdulden, oder übertragen; weil unsre Kräfte zu schwach sind, dieselben aus dem Wege zu räumen, oder weil wir es bey der gegenwärtigen Lage der Sachen nicht für zuträglich halten, sie hinweg zu schaffen (a). Nach diesen beschreiben wir die Duldung überhaupt genommen also: — Die Duldung (*tolerantia*) ist ein Zustand des Gemüths, und aus demselben erfolgte Erklärung, durch welche wir nach billigen und der Vernunft entsprechenden Beweggründen Dinge, die uns entweder zuwider sind, oder von uns nicht gutgeheissen werden, die wir aber doch nicht verhindern, oder vermeiden können, oder sollen, geduldig ertragen; ja wir sind auch zuweilen verpflichtet, sie zur Erhaltung des öffentlichen Friedens ausdrücklich zu gestatten, und wenn sie schon gestattet sind, zu schützen. — (b)

Also

(a) Also heißt es beym Sueton im Leben Cäsars 68. §. n. 3., den Hunger und andre Bedürfnisse, die man nicht vermeiden kann, erdulden; die Kälte und die Hitze erdulden, Ebenders. im Leben Augusts 81. §. n. 4; und wenn wir etwas nicht annehmen wollen, was uns entgegen ist, so heißt es, dieß wäre auf keine Weise zu erdulden. Sueton, im Leb. Cäsars 17. §. n. 3. Also lieset man beym Plinius, 2. B. S. 513. den Winter erdulden, wie auch Wind (*adflatus*) und Feuer erdulden S. 117. n. 10. Erdulden ist also eben so viel, als was wir immer für widrig, unangenehm, und böse halten, mit Geduld ertragen, und sich demselben nicht widersetzen, sondern entweder nichts entgegen einwenden, oder es zuweilen ausdrücklich zugeben.

(b) Aus diesem Begriffe und umständlicherer Beschreibung erhellet, daß die Duldung mit der Nachsicht (dissimulatio), der Geduld (patientia), und der Zulassung (permissio) einigermassen zwar etwas gemeinschäftliches hat, von diesen aber doch in gewisser Absicht wider unterschieden ist: denn etwas nachsehen im

gemei-

gemeinen Sinne heißt, sich also betragen, daß wir dasjenige, was ausgeübet wird, und uns oder andern zuwider ist, nicht zu wissen scheinen: dieß bemerkt Cicero genau, *L.* 10. *Ep.* 8., alwo er auch bey dieser Gelegenheit den Begriff der Verstellung (*simulatio*) entwickelt. Ich werde es niemal läugnen, sagt er, daß ich mich um den Erfolg dieser Rathschlüsse zu erlangen in vielen Stücken wider meinen Willen verstellet, und vieles mit Schmerzen nachgesehen habe: d. i. er habe mit innerm Schmerze sich also betragen, daß er einige Dinge, die nicht zu erdulden waren, nicht zu wissen, andre hingegen, die er in der That verwarf, durch eine Verstellung gut zu heissen schien. Denn, sich verstellen, ist anders reden und anders denken, wie ebenfalls Cicero *L. IV. Quæst. Acad.* sagt: die Duldung aber setzt eine Wissenschaft voraus, widerspricht sie nicht, zeiget sie zuweilen öffentlich an, und giebt zu erkennen, daß sie dasjenige, was sich nicht immer abwenden läßt, mit Geduld ertrage, und nicht ausreutten oder hinweg schaffen, oder verhindern wolle. Mit der Geduld kömmt die Duldung beynahe so sehr übereins, daß man sie davon

von kaum unterscheiden kann, insoferne wir etwas unbilliges, oder widriges mit ruhigem Gemüthe leiden; weil aber die Geduld zuweilen eine stillschweigende und freywillige Gutheissung (*adprobatio*) eines Geschäftes bezeichnet, aus welchem dem Leidenden ein Nachtheil erwächst, so findet sich zwischen der Geduld und der Duldung doch einiger Unterschied. Denn ungeachtet es wahr bleibt, daß bey jeder Duldung die Geduld zugegen ist; so verhält sich's doch nicht eben so umgekehrt; weil wir Dinge, die wir erdulden, nicht gut heissen, die wir aber leiden, wenigstens zuweilen gut heissen. Die Zulassung oder Gestattung endlich, ungeachtet sie öfters das nämliche bedeutet, wie die Duldung, insoferne wir das nämliche nicht abwenden, oder verhindern, was wir mißbilligen, sondern es geschehen lassen, weil wir nicht im Stande sind, es zu vermeiden; so unterscheidet sie sich doch von der Duldung 1), wenn wir dasjenige gestattet nennen, was weder rechtlich gebothen, noch verbothen wird, ungeachtet es uns nicht widrig ist, und von uns auch nicht mißbilliget wird; worinn die Gestattung sich vom Begriffe der Duldung entfernt: also gestatten alle

Rechte, Gewalt mit Gewalt abzutreiben; eben also erhalten, durch Zulassung des Fürsten, die Unterthanen die Freyheit, eine Gewohnheit einzuführen, ungeachtet sie übrigens keine gesetzgebende Macht besitzen. 2) Die Gestattung unterscheidet sich weiters von der Duldung, weil jene öfters eine Gutheissung einer Handlung (*adprobatio actus*) in sich begreifft: also scheint z. B. zuweilen der Gläubiger, wenn er dem Schuldner ein Grundstück zu veräussern gestattet, diese Veräusserung gut geheissen zu haben; die Duldung hingegen ist so weit entfernt, eine Handlung gutzuheissen, daß sie vielmehr eine Verabscheuung derselben, und ein von der erduldeten Sache abgewandtes Gemüth in sich begreifft.

Die Ausübung der Duldung ist für Vorsteher eines gemeinen Wesens ein sehr nöthiger Gegenstand.

§. VI. Diese Duldung, von welcher wir vorher eine allgemeine Definition gegeben haben, ist bey der vernünftigen Verwaltung eines gemeinen Wesens ein sehr nöthiger Gegenstand, und hat sehr vielfachen Nutzen. Denn die bösen Sitten, sie mögen nun in der That, oder anscheinend böse seyn, und andre sonst mißbilligte Thathandlungen, sind manchmal zu erdulden damit aus

ihrer

ihrer plötzlichen Aufhebung für das gemeine Wesen kein größerer Schaden entspringe, als aus ihrer Duldung erfolget seyn würde, oder damit aus ihrer Nichtduldung der Handel, der öffentliche Friede und zuweilen die menschliche Gesellschaft selbst keinen Nachtheil leide. (a)

(a) Denn es steht nicht immer in der Macht der Fürsten und der Obrigkeiten, diese Übel nach ihrem Belieben aufzuheben und aus dem Wege zu räumen; sondern es ist vielmehr zu befürchten, daß nicht etwa aus einer solchen plötzlichen Umänderung für das gemeine Wesen ein noch grösserer Nachtheil entspringe; so wie es nicht allzeit einem Arzte frey steht, den Kranken zu allen Zeiten was immer für eine Arztney zu geben; weil, wie Seneka sagt, *Consolat. ad Helvid. c.* I. in den Krankheiten nichts gefährlicher ist, als ein zur ungehörigen Zeit gegebenes Arztneymittel: denn, wie Livius, *L. XXII. c.* 18. in einem ähnlichen Falle richtig bemerkt, zuweilen erhalten die Aerzte mehr durch Ruhe, als durch Bewegung und Thätigkeit bey den Kranken. Eben

auf eine solche Art verhält sich die Sache in einem gemeinen Wesen, welches mit einem kranken und mit vielen bösen Zufällen behafteten menschlichen Körper sehr wohl verglichen wird; alwo die Stelle des Tacitus, *l. I. Hist.* es werden Fehler seyn, so lange Menschen sind; öfters Platz findet. Und in der That, gleichwie ein Arzt, der alle bösen Säfte aus dem menschlichen Körper führen wollte, denselben ohne Zweifel am Ende tödten würde; eben also würde ein Fürst, der ein gemeines Wesen von allen Mängeln und Uibeln zu befreyen sich vorsetzete, dasselbe vielmehr zu Grunde richten, als verbessern. Denn die Gesetze zeugen, daß man keine platonsche (fehlerfreye) Republik einrichten könne, sondern daß es hinreichend sey, wenn man die Sache auch nur um etwas weniges weiter gebracht hat, wie Antonin in der Schilderung seines eigenen Lebens, *L. IX.* §. 29. klug erinnert. Dieses Geboth hatte Tiber vor Augen, Tacitus, *L. III. Annal. c.* 52., da über die Ausreuttung des ungeheuern üppigen Aufwandes berathschlagt wurde; denn er macht in seinem Schreiben an den Rath den Schluß, daß man schon

ein-

eingewurzelte und mächtig gewordene Mängel nicht immer mit Gewalt ausreutten müsse, weil aus der Einschränkung derselben für das gemeine Wesen ein grösserer Schaden erwachsen würde, als aus ihrer Duldung, zugleich setzt er noch hinzu: " *Quodsi meum ante Viri strenui Ædiles consilium habuissent, nescio, an suasurus fuerim, omittere potius prævalida & adulta vitia, quam hoc adsequi, ut palam fieret, quibus flagitiis inpares essemus.* „ Denn es hält schwer, wie Cicero richtig beobachtet, *L. I. ad Q. fratrem, Ep. I.*, das Gemüth umzuändern, und etwas, das in die Sitten schon gänzlich eingewurzelt ist, plötzlich denselben zu entreissen. Ja es erfodert auch zuweilen das Beste des gemeinen Wesens, welches immer als das erste Gesetz anzusehen ist, diese oder jene böse Gewohnheit im gemeinen Wesen zu dulden, und sich ihr nicht zu widersetzen, ungeachtet man sie auf keine Weise gutheißt, und der Monarch sie lieber ausreutten, als dulden wollte. Man muß auch nicht glauben, daß Cicero sich selbst widerspreche, weil er im dritten Buche von den Gesetzen also philosophirt: dadurch werden sowohl Unter-

fahrne am meisten irre geführt, als es erwachsen auch dem gemeinen Wesen sehr oft Nachtheile, wenn man etwas für wahr und billig angiebt, dabey aber verneinet, daß man es erhalten, d. i. daß man dem Volke widerstehen könne. Denn erstens widersteht man, wenn man mit Strenge handelt; weiters, ist es bey einer guten Sache besser, unterdrückt zu werden, als zu weichen. Cicero sucht aber durch diese Uiberlegung nur zu zeigen, daß eine allzu grosse Furchtsamkeit dem gemeinen Wesen schlechten Nutzen schaffe, und daß man, wenn eine Hoffnung eines heilsamen Erfolges zugegen ist, sich auch in die Gefahr geben müsse; indessen behauptet er gar nicht, daß, ohne einigen Unterschied alle Duldung eines Uibels aufzuheben sey.

Eintheilung der Duldung in Absicht auf zerschiedene Religionen

§. VII. Weil die Duldung zerschiedener Religionen der vorzüglichste, ja auch der einzige Endzweck dieser Abhandlung ist, so wollen wir hier diejenigen Eintheilungen der Duldung übergehen, die man nach ihren zerschiedenen Gegenständen machen könnte: in Rücksicht auf die Religion aber

wird

wird die Duldung eingetheilt 1) in die nöthige und in die freywillige oder ungezwungene (a); 2) in die ausdrückliche und in die stillschweigende (b); in die einfache und in die bestimmte (qualifizirte) (c); 4) endlich in die theologische und in die bürgerliche (d). Es ist aber sehr vieles daran gelegen, das Eigenthümliche dieser Gattungen der Duldung genau zu kennen, damit wir am gehörigen Orte, was recht und billig ist, über dieselben entscheiden können.

(a) Die nöthige Duldung ist diejenige, die aus einem Gesetze oder Vertrage entspringt; hierher rechnen wir die öffentliche Ausübung der augsburgschen und reformirten Religion ausser der katholischen, im römisch-deutschen Reiche, die durch einen besondern Vertrag, ja auch durch öffentliche Gesetze, die wir weiter unten geflissentlich anführen wollen, allen gestattet wird. Denn ungeachtet diese Religionen auf keine Weise mit den Sitten und der Einrichtung des Monarchen einstimmig sind, und derselbe sie so sehr mißbilliget, daß er sie lieber nicht gestatten, als den Unterthanen ihre Aus-

übung erlauben wollte, so ist er doch durch einen Vertrag und ein öffentliches Gesetz gehalten, sie zu dulden, und ihren Gebrauch nicht zu verhindern, welches wir im vierten Hauptstücke gehörig erweisen werden. Freywillig oder ungezwungen nennt man aber die Duldung, die von keinem Vertrage, von keinem Gesetze, sondern vom freyen Willen abhänget; ein Beyspiel hierüber hat man an anderen verworfenen Religionen, z. B. der Arrianer, der Socinianer, der Menonisten, der Wiedertäufer, u. s. w. deren Duldung bloß im Belieben und freyen Willen des Fürsten ihren Grund hat, insoferne kein Vertrag, oder kein öffentliches Gesetze zugegen ist; folglich kann auch der Fürst solchen Unterthanen die Auswanderung anbefehlen, wenn man nach dem alten Rechte, welches sich von der Menschlichkeit in manchen Stücken entfernet, den Ausspruch machen sollte, und wenn man auf die aus einer solchen Auswanderung quellenden Folgen keine Rücksicht macht, diese beyden Duldungen werden überdieß in die öffentliche und in die Privatduldung eingetheilt; erstere wird vom Monarchen oder von der Obrigkeit bestimmt, von welcher al-

lein

lein auch hier die Rede seyn wird; die zwote bezieht sich nur auf Privatpersonen.

(b) Die ausdrückliche Duldung ist diejenige, die durch ein Gesetz, oder einen Vertrag bestimmt wird, der entweder allgemein, oder besonder ist, wenn z. B. die Juden geduldet werden. Die stillschweigende Duldung ist das nämliche mit der Nachsicht (*conniventia*), wenn nämlich der Fürst durchs Nachsehen seinen Unterthanen etwas gestattet, was er mißbilliget, und übrigens verbieten könnte. Diese zwo Gattungen sind aber in Beziehung auf die Folgen also voneinander unterschieden, daß aus demjenigen, was durch eine stillschweigende Duldung oder eine Nachsicht geschieht, kein immerwährendes Recht entspringt, sondern dasselbe von dem Fürsten immer widerrufen werden kann; wenn aber der Fürst durch eine ausdrückliche Duldung, die einen besondern Vertrag für sich hat, etwas zu thun gestattet, so erhalten die Unterthanen dadurch ein Recht, dieses als eine erlaubte Sache auszuüben; weil der Fürst auf solche Art durch einen Vertrag verbunden wird, es zu erlauben, wenn nicht darum das Heil des gemeinen Wesens Gefahr liefe, wegen welcher Ur-

sache auch abgeschlossene Privilegien widerruffen werden können.

(c) Eine bestimmte (qualifizirte) Duldung ist die nämliche mit der nöthigen, die sich nämlich auf öffentliche Verträge und Gesetze gründet; wegen denen, wie wir in der Folge erweisen werden, den Unterthanen die freye Religionsübung, in Beziehung auf die angenommene augsburgsche und reformirte Religion, in dem römischen Reiche und auch in andern Ländern nöthig erlaubet werden muß, wenn entweder solche Verträge vorher gegangen sind, oder das gemeine Wesen eine solche Duldung in gegenwärtigen Umständen als nützlich und nöthig erheischt. Eine einfache und gnädige so wie auch eine freywillige Duldung, von welcher wir oben geredet haben, erstrecket sich auf andere Sekten der Christen, nämlich der Arrianer, der Nestorianer, der Menonisten, der Wiedertäufer und andrer, deren Duldung weder durch einen Vertrag, noch durch öffentliche Gesetze betrieben wird: ob man aber denselben diese gnädige Duldung zugestehen könne, werden wir im vierten Hauptstücke, §. 11. und §. 12. ins besondre untersuchen.

Durch

(d) Durch die theologische Duldung verstehen wir hier diejenige Gattung der Duldung, für deren Zulässigkeit, Nutzen und Nothwendigkeit aus theologischen Quellen die Beweisgründe abgeleitet werden; und unter der bürgerlichen verstehen wir jene, welche aus den öffentlichen Verträgen und Gesetzen und selbst aus dem gemeinen Besten des Landes nützlich und selbst erfoderlich zu seyn erwiesen wird.

§. VIII. Noch übriget, die Schicksale dieser Duldung in Beziehung auf die zerschiedenen Religionen mit wenigen, so wie nach unserm Plane hinreichend ist, hier zu schildern. Daß nicht alle Menschen hierüber zu allen Zeiten einstimmig waren, kann man aus ihren zerschiedenen Sitten, ihren zerschiedenen Naturen und Temparamenten zwar hinlänglich folgern; klärer aber zeugen von den Schicksalen dieser Duldung die öffentlichen Denkmale, welche aus dem dreyfachen Zeitalter, dem höchsten nämlich, dem mittlern und dem neuesten hier in einem kurzen Innbegriffe anzuführen, wir für wichtig genug gehalten haben (a). Hieraus wird man

Schicksale dieser Duldung.

man aber zur Genüge einsehen, daß die Heyden vormals gegen diejenigen, welche sich zu einer andern Religion bekannten, um vieles duldsamer waren, als die Christen, nachdem ihre Religion schon die herrschende geworden war.

(a) In Aegypten erhob sich die erste Verfolgung gegen diejenigen, welche in Religionsgegenständen nicht einstimmig waren, und also entsproß unter den Widrigdenkenden almählig ein Haß. Die Juden verpflanzten diesen Schandflecken in Syrien, von welchen Tacitus, *L. V. Hist. cap.* 5. sagt: daß sie wider alle andre einen feindlichen Haß gehabt haben. Juvenal berichtet auch *L. V. Satyr. v.* 33. *&c.* nachdem er den ägyptischen Aberglauben gezeichnet hatte, von dem wechselseitigen Hasse der zerschiedenen Sekten folgendes: „Unter Anwohnern glühet auch noch bey den Ombren und Tentyren die alte und eingewurzelte Feindschaft, der unauslöschliche Haß, und die zu keiner Zeit heilbare Wunde. Insgemein entspringt hieraus der gröste Tollsinn, weil von beyden Seiten die Götter des

Nach-

Nachbars gehaßt werden; indem man denkt, nur diejenigen Götter wären zu verehren, die man selbst für Götter hält. Es darf folglich Niemanden befremden, daß die Juden den Aegyptern verhaßt waren, welches auch Philo bezeuget, *lib. in Flac. p.* 969., aber die Aegypter, schreibt er, borsten vom Neide, ihrem angebohrnen Fehler, wozu noch die eingewurzelte Feindschaft mit den Juden kam. Eine viel stärkere Verachtung gegen alle übrigen Religionen bezeugten die Juden, in welcher nachmals die Christen, da ihre Religion die herrschende geworden war, sie nicht allein nachzuahmen anfiengen, sondern auch durch ihre gränzenlose Grausamkeit gegen alle Widrigdenkenden zu übertreffen schienen. Um vieles nachsichtiger in dieser Rücksicht waren die alten Römer, die nämlich nicht zu allen Zeiten verbothen, fremde Götter zu verehren, und einen von dem ihrigen unterschiedenen Gottesdienst auszuüben. Sie gestatteten sogar durch das erste Gesetz, *Princ. Dig. de Colleg. & corpor.* ganzen Gemeinden, die Ausübung einer beliebigen Religion: Es wird nicht verbothen, wegen eines Gottesdienstes sich zu versammeln, in-

soferne

soferne hierdurch nichts gegen den Rathschluß gehandelt wird, durch welchen unerlaubte Gemeinschaften verhindert werden. Denn ungeachtet Romulus die fremden Götter ausgetrieben hatte, ja ungeachtet sich auch in der Folge unter der Regierung der Kaiser Einige fanden, die den Vorschlag machten, daß man allen fremden Gottesdienst verhindern müsse, weil nämlich hierdurch auch fremde Sitten und Gesetze angenommen würden, wie Maecenas in seiner Rede an den August beym Dio Kassius, *L.* 52. dachte; so bemerkten doch die scharfsichtigen Römer sehr wohl, daß ein Zwang des gemeinen Wesens zur Religion sehr böse Folgen haben würde; aus dieser Ursache duldeten sie auch hier und dort fremde Religionen, und gaben überdieß noch auch einigen fremden Göttern das Bürgerrecht; welches auch aus dem Beyspiele der Juden erhellet, die ihren Gottesdienst in Rom zuweilen ungehindert ausübten, und ungeachtet den Römern die Verstümmlung der männlichen Zeugungsglieder äusserst zuwider war, so dachten sie doch, daß man die Juden bey dieser Gewohnheit lassen müßte, so sehr, daß der Kaiser Antonin im

zwey-

zweyten Buche seiner Lebensschilderung zum Anfange öffentlich bekannte, es wäre ihnen die Beschneidung zuzulassen. Die Ursache aber, warum diesem allen ungeachtet die Christen unter jenen Kaisern, unter welchen die Duldung der Religionen hauptsächlich bestritten wurde, den Römern doch am meisten verhaßt waren, und warum sie an allen Orten so viele Qualen zu ertragen hatten, liegt nicht sowohl in der Religion der ursprünglichen christlichen Kirche, welche rein, einfach und heilig war, als weil man sie durch fast unzählige Verläumdungen zum Gegenstande des öffentlichen Hasses gemacht hatte; unter denen vorzüglich diejenige Anschuldigung, zufolge welcher man den Christen auf eine schreckliche Art zur Last legte, daß sie sich in ihren Zusammenkünften zur Ausübung zerschiedener Laster durch Eidschwüre verbänden, und den Umsturz des ganzen gemeinen Wesens zuwege zu bringen trachteten, die Kaiser und die Obrigkeiten aufbrachte, so heftig wider dieselben zu wüthen; welches auch die Schutzschriften des Tertullians, des Athenagoras und des Justins für die Christen bekräftigen. Aus diesem Grunde dachten

auch

auch einst die Perser, daß die christliche Religion auf keine Weise zu dulden wäre; denn die dritte Verfolgung der Christen unter dem Könige der Perser Sapor dem zweeten war auch eine der grausamsten, in welcher eine sehr grosse Anzahl der Christen das Leben verlohr, und mit der äussersten Unmenschlichkeit durch vierzig Jahre wider dieselben gewüthet wurde; es war indessen doch nicht die Religion die Ursache einer so grossen Drangsal, sondern vielmehr der Argwohn, daß die Christen Verräther des Reiches wären: denn die Magen und die Juden hatten den König beredet, daß nicht nur alle Christen die Parthey des römischen Kaisers hielten, sondern daß auch Simon Erzbischof von Seleucien und Ktesiphon alle Angelegenheiten der Perser nach Konstantinopel berichtete; S. hierüber den Sozomen, *Hist. Eccl. L. II. c.* 63 Eben also ist auch die in Japon wider die Christen im J. 1615. entstandene Verfolgung nicht aus einem Hasse gegen die christliche Religion, sondern aus politischen Absichten ursprünglich erfolget. Denn da der japonsche Kaiser wider die Christen einen Argwohn geschöpft hatte, daß sie einen Aufruhr

erre-

erregen und die Oberherrschaft auf sich bringen wollten, so glaubte er, nicht ruhig und sicher seyn zu können, wenn er die christliche Religion nicht bis auf die letzte Spur ausreuttete. Daß hierinn größtentheils die Ursache vieler zu zerschiedenen Zeiten und an zerschiedenen Orten wider die Christen losgebrochener Verfolgungen zu suchen wäre, erweiset auch die Verordnung des sinesischen Kaisers Cham-Hi, welche er zum Besten der Religion gegeben hatte, und in derselben ausdrücklich verneinte, daß, wie es ihre Feinde vorgaben, der christliche Gottesdienst dem gemeinen Wesen nachtheilig wäre. Um andre in dieser Betrachtung gemässigtere Denkungsarten zu übergehen, wollen wir nur noch ein einziges Beyspiel der Duldung selbst von den Mahometanern entlehnen. Denn die Türken dulden, ungeachtet sie sehr genaue Beobachter ihrer Gesetze sind, doch zerschiedene Religionen, und gestatten einem jeden die freye Ausübung derselben, wie wir aus der Erfahrung selbst wissen; zu dessen Bekräftigung der sehr merkwürdige Ausspruch des Sultan Solymanns hinreichen mag, welcher, als ihn Einige erinnerten, die Christen, die Juden und

andre Anhänger zerschiedener Rligionen entweder aus dem Lande zu treiben, oder zu zwingen, Mahometaner zu werden, denselben zur Antwort gegeben haben soll: gleichwie die so grosse Zerschiedenheit und Abwechslung unter den Kräutern und Blumen nicht nur nicht schädlich ist, sondern auch die Sinne und die Augen auf eine wunderbare Art ergetzet, eben also sind auch die zerschiedenen Glauben und Religionen in meinem Reiche mir vielmehr nützlich als zur Last, wenn nur die Anhänger derselben zusamm friedlich leben, und in anderen politischen Gegenständen meinen Befehlen gehorsamen. Es ist also zuträglicher, daß dieselben, wie es meine Vorfahren gestattet haben, nach ihrer Art bey ihren Religionen bleiben, als daß Unruhen erreget und mein Reich verunstaltet werde; gerade als wenn ich nur einfärbige Blümchen beybehalten, und alle übrigen ausreutten wollte; denn was würde ich auf solche Art anders erhalten, als daß der Garten oder die Wiese ihrer ursprünglich natürlichen Zierde und ihres Schmuckes vielmehr beraubet, als zierlicher gemacht würden.

Camerar. *Hor. succis. p.* 1. *c.* 28. Wenn aber die itzigen Anhänger des Korans, dessen Verfasser und Stifter sich rühmte, als ein Prophet durch den Mund des Schwerdes (*in ore gladii*) gesandt zu seyn, nun sich nach sittsamern Entschlüssungen betragen und Niemanden wegen seiner Religion einige Unbequemlichkeiten verursachen; wird es wohl den ächten Gliedern des Christenthums, dessen Urheber durch sich und seine Aposteln das Evangelium des Friedens der ganzen Welt verkündigte, erlaubet seyn, die grausamen und unmenschlichen Entschlüssungen der Unduldsamkeit zu befolgen? Aus diesen, denke ich, kann man schon zur Genüge einsehen, daß die Duldsamkeit in Beziehung auf die Religion, auch bey heydnischen Völkern Statt gehabt habe; und es muß uns ausser Zweifel befremden, daß sich unter den Christen Männer, und zwar noch Gelehrte gefunden haben, ja auch heut zu Tage finden, die von ihrer nach einer gewissen Formel eingerichteten Religion also eingenommen werden, daß sie beynahe auf alle Menschlichkeit vergessen, und diejenigen, welche von ihnen, in Absicht auf diese Formel und einige Sätze ihrer Religion abwei-

chen, von einer gewissen rohen Hitze angetrieben verfolgen, ja auch keinen Anstand nehmen, sie mit den schrecklichsten Unbilden und Widerwärtigkeiten zu quälen, wenn sie sich etwa weigern sollten, über gesagte Glaubensformel einstimmig zu werden; da doch Christus durch sein Wort sowohl, als durch sein Beyspiel mehr als hinreichend gelehret hat, daß man die Geduld und die Liebe gegen alle Menschen, ohne einige Ausnahme zu machen, ausüben müsse; dessen Lehre über diesen Gegenstand wir umständlicher und ins besondre im dritten Hauptstücke anführen werden, wo die Rede von der theologischen, oder besser zu sagen von der evangelischen, Duldung die Rede seyn wird, zu welcher wir hier diese allgemeine Erinnerung vorausgesandt haben, deren genaue Erwägung ich nicht nur den Katholiken, sondern auch den Anhängern andrer christlichen Religionen aufs eifrigste anrathe.

Zwey-

Zweytes Hauptstück.

Von der Gewissensfreyheit in Absicht auf die Religion.

§. I

Bevor wir hier von der Duldung in Absicht auf die Religion zu handeln anfangen, müssen wir noch die Gewissensfreyheit vornehmen; denn diese ist die Grundlage und die Stütze, auf die wir in der Folge dieses ganze theologisch-politische Gebäude errichten werden. Weil sich aber unter den Gewissen eine so grosse Zerschiedenheit findet, daß alle und jede diejenigen Sätze und Meinungen, die sie in Betreff ihrer Pflichten und ihres Glaubens einmal angenommen haben, für rechtmässig und der gesunden Vernunft entsprechend halten, von allen übrigen hingegen, die von den ihrigen unterschiedene Grundsätze haben, für sicher und gewiß behaupten, daß sich diese in einem grossen Irrthume befänden, so wie auch die nicht einstimmigen das nämliche von ihnen versichern (a); aus diesem Grun- | Von der Gewissensfreyheit insgemein.

de wird man für den besten Ausweg halten, daß alle bey der Freyheit ihres Gewissens also zu schützen seyen, damit sie denjenigen Grundsätzen gemäß, in denen sie einmal unterrichtet worden sind, denken, glauben und handeln (b): denn diese Gewissensfreyheit, die sich auf die Religion beziehet, kann kein Mensch, so mächtig er übrigens seyn mag, mit Rechte einschränken, oder beunruhigen (c).

(a) Also streiten die Katholiken für die wesentliche Gegenwart Christi im Altarssakramente, und für dessen Anbethung als für einen unzuzweifelnden Glaubensartikel: beydes verneinen die Kalviner, und letzteres auch die Protestanten selbst: daß man ohne Verletzung des Gewissens schwören könne, behaupten die drey im römischen Reiche aufgenommenen Religionen, es läugnen es aber die Menonisten und andre. Diese drey Religionen versichern auch einstimmig, daß der Tauf der kleinen Kinder nicht nur zuläßig, sondern auch nöthig sey, beydes verwerfen doch die Wiedertäufer. Folglich machen wir ihnen, und im Gegentheile sie uns, den immerwährenden Vorwurf eines beständig

ständig irrigen Gewissens. Eben dieses hat schon vorlängst der H. Salvianus von den Ketzern seines Zeitalters angemerkt; S. 1. 5. §. IV. (a) alwo wir seine eignen Worte angeführt haben.

(b) Die Ursache ist, weil sie, wenn sie gegen die Eingebung ihres eignen Gewissens handelten, ohne Zweifel sündigen würden, indem sie sich wider die Gebothe, mit denen ihr Gemüth unterrichtet ist, betragen würden. Denn in diesem besteht, wie wir oben 1. 5. §. II. gesehen haben, die Gewissensfreyheit in Absicht auf die Ausübung, daß Niemand gezwungen werde, gegen die Gebothe und Grundsätze zu handeln, die er für wahr und zu Erlangung seines Heils erfoderlich ansieht. Im Gegensatze dieser Freyheit steht die Oberherrschaft über die Gewissen (*dominatus in conscientias*) welche dieselbe vollkommen aufhebet, und die Menschen durch Leibes- sowohl als Güterstrafen zwinget, anders zu denken, zu glauben und zu handeln, als ihre Vernunft und die Grundsätze der Religion, zu welcher sie sich bekennen, ihnen eingeben, vorschreiben und gebiethen.

(c) Denn ansonst würde die äusserliche Zunöthigung (*necessitas extrinseca*), die

der Monarch in einer Monarchie, oder die Obrigkeiten in einer andern Regierungsform, ihren Unterthanen in Beziehung auf die Religion auflegeten, immer mit der auf die entgegen gesetzte Seite ziehenden innerlichen Zunöthigung (*n. intrinseca*) im Streitte seyn: diese innerliche, der menschlichen Freyheit auf keine Weise entgegen gesetzte Zunöthigung und ihr Verhältniß wird aber derjenige am besten erkennen, der das Wesentliche der von der Natur selbst, von dem gemeinen Wesen, und von der Religion zum wahren und allgemeinen Besten geleiteten Handlungen wird eingesehen haben. Denn ungeachtet das menschliche Gemüth, nachdem es hierüber einmal ein Urtheil abgezogen hat, durch eine gewisse Nothwendigkeit angetrieben das Wahre und Gute auswählt; so entspringt dieselbe doch nicht von aussen, sondern wird uns von uns selbst auferlegt, indem sie aus der freyen Bestimmung und Entschlüssung unsers Gemüthes quillt; da hingegen diejenige, welche ihr Entstehen von aussen hätte, der Gewissensfreyheit ausser Zweifel nachtheilig seyn müste.

§. II. Weil aber die Eigenliebe (philautia) d. i. die unordentliche Liebe seiner selbst, alle Menschen auf eine seltsame Art beherrschet, und sehr oft die Ursache ist, daß wir die nämlichen Handlungen, die wir bey andern verwerfen, dem ungeachtet bey uns selbst entweder entschuldigen, oder auch vollkommen gut heissen (a); so muß man dieser Freyheit, damit dem gemeinen Wesen und dessen Glückseligkeit nicht irgend ein Schaden oder Nachtheil daraus entspringe, auch ihre Gränzen setzen und sie also einschränken, daß sie sich nicht auf Handlungen erstrecke, die nur der Macht der Fürsten und der Obrigkeiten untergeordnet sind (b).

Von der Einschränkung dieser Freyheit überhaupt.

(a) Die Gewalt und Oberherrschaft der Eigenliebe ist in der That so groß, daß sie uns sehr oft, wenn entweder von eigenen oder fremden Thathandlungen ein Urtheil zu fällen ist, verblendet und falsch sehen macht. Sehr anpassend hierher ist der Ausspruch Salvians: Bey andern verabscheuen sie das nämliche, was sie bey sich selbst immer zugeben; und sind also auf eine wunderbare Art Ankläger und Entschuldiger der näm-

lichen Laster: sie verdammen dasjenige öffentlich, was sie doch in geheim selbst begehen. S. Salvianus, *L. IV. de gubernat. Dei p.* 52., und weiter unten, *p.* 57. fährt er in der nämlichen Betrachtung also fort: Man kann also aus diesem einsehen, wie unbillig und äusserst boshaft wir uns gegen andre so übertrieben streng, gegen uns aber so nachsichtsvoll, gegen andre scharf, gegen uns gelind betragen. In Betreff des nämlichen Verbrechens bestraffen wir andre, uns hingegen sprechen wir los. — Das nämliche Laster geben wir bey uns selbst für gutzuheissend an, welches wir bey andern auf das strengste beurtheilen. Eben dieses hat auch Bourdaloue bemerkt, da er in der vierten Rede sagt, " Man darf nicht so weit gehen, um unser Gewissen für sehr scharfsichtig anzugeben: es ist zwar scharfsichtig, wenn von andern die Rede ist; aber blind ist es in Betreff auf die eignen Thathandlungen; unser Gewissen ist, in Beziehung auf andre, so genau, daß wir in Beurtheilung ihrer Thaten sehr skrupulös sind, was aber uns selbst angeht, sind wir so nachsichtig, daß wir den Laxisten gar sehr nahe kommen.

Unge-

(b) Ungeachtet im Stande der Natur alle Menschen Richter über ihre Handlungen waren, weil sie aber doch den Begierden ihres freyen Willens so sehr unterlagen, daß sie nicht einem jeden das Seinige gaben, und aus Eigenliebe nur bloß das Ihrige suchten, auf diese Art aber jenes von dem Schöpfer aller Dinge für unverletzlich angeordnete wechselseitige Band der menschlichen Gesellschaft kühn zerrissen; so war kein bessers Mittel übrig, diesem Uibel zu begegnen, als bürgerliche Gesellschaften (civitates) zu errichten; deren Anordnung folglich als von Gott entsprungen und dem göttlichen Willen entsprechend in der heiligen Schrift angerühmt wird. Es folget aber von sich selbst, daß, nach ihrer Errichtung kein Mitglied einer solchen Gesellschaft mehr befugt sey, in Sachen, die auf den gemeinschäftlichen Frieden und die Ruhe derselben und den äusserlichen unverletzten Zustand des Lebens, des guten Namens, und der Güter, mit einem Worte auf bloß bürgerliche Gegenstände, einen Bezug haben, Richter seiner Thathandlungen zu seyn, welches Vorrecht in diesem Leben allein demjenigen zukömmt, auf welchen die höchste Entscheidung in die-

sen Sachen und die Oberherrschaft über-
tragen worden ist. So weit fehlt also,
daß Jemand sich in bloß bürgerlichen Sa-
chen sich einer Gewissensfreyheit anmassen
könne, daß er vielmehr durch die Leitung
der gesunden Vernunft, und durch offen-
bare Gebothe der heiligen Schrift im Ge-
wissen verbunden wird, sich nach den Be-
fehlen des Oberherrn zu richten und ih-
nen zu folgen, nicht aber den Antrieb
seines durch die Eigenliebe verdorbenen
Willens zum Führer zu wählen. Es
würde sich also Jemand in ähnlichen Fäl-
len umsonst auf die Gewissensfreyheit
beruffen; er würde umsonst einwenden,
die Obrigkeit habe keine Macht über die
Gewissen; denn die Obrigkeit herrscht
dadurch nicht über die Gewissen; sondern
vielmehr das Gesetz der Natur selbst, wel-
ches den Gehorsam gegen den Fürsten ge-
beut, und alle Unterhanen verbindet,
im bürgerlichen Stande die Befehle des
Oberherrn zu vollziehen; denn betrügen
sie sich auf eine andre Art, so würden sie
den Stand der Natur, der noch vor al-
len gemeinen Wesen war, zurück ruffen,
und also zuwege bringen, daß das ge-
meine Wesen in eine nicht zusammen hän-
gende Menge zerfiele. Es ist auch in der

That

That dieß nur die Meinung einiger Fanatiker, die sich durch den glänzenden Namen der Gewissensfreyheit, die aber vielmehr eine zügellose Ausgelassenheit, eine ungebändigte Begierde, nach eignem Belieben zu handeln, und eine viehische Ungezogenheit zu nennen wäre, von den Gesetzen befreyet zu seyn vorgeben: auf diese Weise würden aber solche Menschen, so viel von ihnen abhänget, das gemeine Wesen von seiner untersten Grundlage erschüttern, hierdurch aber auch sie selbst unfehlbar um diese ihre vorgebliche Freyheit kommen; welches Cicero auf seine gewöhnliche Art zierlich und richtig lehret, da er in der Rede für den Cluentius sagt: wir wären alle darum den Gesetzen unterworfen, damit wir freye Leute seyn könnten; weil, nach dem Urtheile des Ammians Marcellins *L. XIV.* die Gesetze die Grundfeste und immerwährenden Befestigungen (*retinacula*) der Freyheit sind.

§. III. Gleichwie aber die Menschen, welche sich in bürgerliche Gesellschaften versammelten, jene bürgerlichen Handlungen, nämlich den äusserlichen unverletzten Zustand des Lebens,

Die Gewissensfreyheit in Absicht auf die Religion ist der Vernunft und der heil. Schrift entsprechend.

bens, des guten Namens und der Leibes, sowohl als Glücksgüter, und auch die Erhaltung des allgemeinen Friedens wegen der öffentlichen Ruhe dem Willen des Monarchen unterworfen, und ihrem Gutbefinden und ihrer Freyheit über dieselben durch eine nöthige Folge entsaget haben; so darf man auf keine Weise glauben, daß diejenigen Menschen, welche sich zuerst in eine bürgerliche Gesellschaft vereinigten, dem Willen des Oberherrn sich so sehr unterworfen haben, daß sie auch die Wirkungen ihres Verstandes und Willens, über dieß das Heil ihrer Seelen, oder der dieses bewirkenden Religion, oder einen bestimmten Gottesdienst dem Urtheile desselben unterworfen hätten; vielmehr ist anzunehmen, daß alle und jede bey diesen Gemüthsbewegungen sich die vorher gesagte Gewissensfreyheit vorbehalten haben, welches die Christen theils durch die gesunde Vernunft (a), theils durch die heil. Schrift (b) überflüssig gelehrt werden.

(a) Die gesunde Vernunft lehrt klar genug, daß man auf den Fürsten oder auf die Obrigkeit nichts mehrers übertragen habe,

de, als man zur Erhaltung des Endzweckes des gemeinen Wesens eben übertragen konnte, oder vielmehr muste; weil aber das Recht, Gedanken zu bilden und eine Lehre vorzuschreiben, was die Menschen von Gott, seiner Wesenheit, der Erlösung durch Christum und andern Glaubensartikeln zu glauben haben; welches alles mit dem Endzwecke des gemeinen Wesen keine nöthige Verbindung hat; auf den Fürsten oder die Obrigkeit, weder konnte, noch sollte übertragen werden; so werden wir auch sehr richtig folgern, daß dieses Recht in der That nicht übertragen wurde: denn der Mensch ist auf keine Weise so unumschränkter Richter über sein Gemüth, daß er es ohne weiterm dem Gutbefinden eines Andern unterwerfen, und der ihm von Gott verliehenen Fähigkeit, Schlußfolgen abzuziehen, entsagen könnte. Gott hat auch einem jeden Menschen insbesondre die Fähigkeit gegeben, die Wahrheit zu erforschen, das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, Gott als jenes höchste Gut aufzusuchen, alles, was zu seinem eignen ewigen Heile abzwecken kann, zu besorgen, und er wird ebenfalls von jedem Einzelnen zu seiner Zeit Rechenschaft hierüber

der verlangen, weil keiner für den andern denken, urtheilen, glauben, und Gott erkennen oder aufsuchen kann. Wollte Jemand über diesen Gegenstand auf eine andre Art vernünfteln, so könnte man mit Rechte sagen, daß dieß eine thierische, aber keine menschliche Weltweisheit sey, welche selbst von den Heyden, und unter diesen vorzüglich vom Cicero, verworfen wurde, da er den Unterschied unter den Menschen und den Thieren angab, und sagte: Der Mensch wäre von einem Thiere hauptsächlich darinn unterschieden, weil sich letzteres, insoferne als es durch die Sinnlichkeit geleitet wird, nur nach dem eben vor den Füssen liegenden und gegenwärtigen richtet, dabey aber sehr wenig das Vergangene, oder das Zukünftige empfindet; der Mensch hingegen der Vernunft fähig ist, durch die er die Folgen einsieht, die Quellen und Ursachen der Dinge ergründet, und auch ihren ganzen Fortgang, und so zu sagen ihre ganzen Vorausgänge (*antecessiones*) aufdeckt, die Aehnlichkeiten zusammen vergleichet, und mit den gegenwärtigen Dingen die künftigen vereiniget und verbindet. *L. I. Offic.* Wer also

diese

diese Fähigkeit zu denken, zu glauben, und die Wahrheit aufzusuchen den Menschen abspricht, entzieht ihnen den wesentlichsten Vorzug der menschlichen Natur vor der thierischen: denn die Thiere folgen der Anleitung ihres Führers, nämlich dem ihnen eingedrückten Antriebe also, daß sie auch den Grund davon nicht einsehen, allen Menschen hingegen wird von der gesunden Vernunft und dem innern Sinne der Gebrauch ihrer eignen Vernunft anempfohlen und eingepräget, nachdem sie ausser dem unsern Herzen eingepflanzten Gesetze auch das geschriebene Gesetz empfangen haben, welches wir betrachten, ihm folgen, und unsre Handlungen nach demselben einrichten müssen. Es würde, wenn wir dem Monarchen diese Oberherrschaft über den Verstand und die innern Wirkungen des Gemüthes zuschreiben, es würde sicher hieraus folgen, daß die Unterthanen ihre Gemüthsbegriffe so oft umändern müßten, als entweder der Monarch, oder sein Nachfolger diese umändert: auf diese Art würden aber, nach einer richtigen Folge, die Unterthanen gezwungen seyn, wenn ein abgöttischer Fürst auf den Thron käme, falsche Götter anzubethen und den

wahren Gott zu verlassen; wenn er ein Gottesläugner wäre, ebenfalls Gott zu verläugnen; wenn er zur jüdischen Religion übergienge, Christum zu verfluchen, oder wenn er wieder in eine andre Ketzerey verfiele, sich nach seinen neuen Grundsätzen zu bequemen, über welches man wohl nichts abgeschmakters ersinnen kann; und weil die gesunde Vernunft alle lehrt, daß man wider sein eignes Gewissen, vorzüglich wenn es auch andern irrig zu seyn scheint, nicht handeln müsse; so würden diejenigen, welche sich einer solchen Oberherrschaft über die Gewissen anmassen, die Menschen dahin bringen, daß sie wider die gesunde Vernunft, nämlich wider ihr eignes Gewissen, handelten, dächten und glaubeten.

(b) Hierher passen alle Stellen, die wir aus der heil. Schrift, alten und neuen Testaments, im dritten Hauptstück §. II. und III. ins besondre anführen wollen. Für itzt mag es hinreichend seyn, überhaupt zu bemerken, daß man den Satz von der Freyheit, welche, wie wir behaupten, den Gewissen in Absicht auf die Religion zukömmt, unter den Christen nur unüberlegt anstreiten könne; weil es unter ihnen längst ausgemacht ist,

daß

daß uns Gott seine Worte aus sonderbarer Gütigkeit mitgetheilt, und allen zu dem Ende bekannt gemacht habe, damit wir in diesem Worte Gottes, wie in einem Spiegel, uns besehen, und die wahren Eingebungen unsers Gemüthes, wenn sie doch mit den Gebothen des Schöpfers und des Rechtes der Natur einstimmig sind, erkennen und von den falschen unterscheiden können. Denn Gott hat uns jene heilige Hinterlage der ewigen Wahrheit nicht darum mitgetheilt, damit wir von dem unbestimmten Ausspruche und dem Gutbefinden auf eine gewisse blinde Art abhängen, sondern damit wir selbst dieselbe sorgfältig aufbewahren, die darinn begriffenen Verordnungen, als von Gott selbst gebothen, durchforschen, und durch sie den Weg des Heils mit allem Fleisse aufsuchen sollen: was würde nun wohl boshafter, was thörichter seyn, als wenn man, nachdem man durch die heil. Schrift die Wahrheit einmal erkannt, und aus dieser den Willen Gottes verstanden hätte, doch dawider glauben und handeln, oder, welches das nämlich ist, gegen die Stimme des Gewissens jenen folgen wollte, die den Gegentheil lehren, gebiethen, und durch ausgezeichnete

Strafen die Menschen zwingen, nicht anders zu glauben, oder im Gottesdienste sich anders zu betragen, als es eben ihnen beliebet? Daß man doch, wenn zweifelhafte Fälle vorkommen, in einer jeden christlichen Religion die Lehrer des Gesetzes hören und zu Rathe ziehen müsse, gebeut die Vernunft, lehret die heil. Schrift, und erfodert selbst die Aufrechthaltung der Einigkeit in Absicht auf die Lehre; damit nicht, im entgegen gesetzten Falle, aus der behaupteten Gewissensfreyheit so viele Religionen, als Köpfe sind, entstehen. Daß endlich dieser Satz von der Gewissensfreyheit nicht nur den Aussprüchen der heil. Schrift, sondern auch dem Beyspiele Christi und der Aposteln angemessen sey, können wir sehr leicht erweisen: denn Christus überwand durch seine himmlische, von allem Zwange äusserst entfernte, Lehre die Juden; er ruffte nicht die weltliche Macht zu Hilfe, er ließ auch nicht Legionen Engel vom Himmel herabkommen; er riß die Juden nicht wider ihren Willen mit Gewalt zum wahren Glauben; sondern er verrichtete sein Predigtamt mit Sanftmuth, gelinde, und mit der größten Menschenfreundlichkeit. Auf dem

näm-

nämlichen, von ihrem Meister vorgezeichneten Wege wandelten auch die Aposteln, und theilten keinen andern den Tauf mit, als die das Wort Christi gerne aufnahmen. *Act. II.* 41.

§. IV. Diese Lehre von der Gewissensfreyheit wird weiters durch politische Beyspiele nicht nur aus dem höchsten und mittlern, sondern auch aus dem gegenwärtigen Zeitalter bekräftiget, aus welchen nur einige hier anzuführen, wir für gut befunden haben. Wir wollen von den ältesten Sekten der heydnischen Weltweisen gar nichts melden, die, ungeachtet sie auch über jene Gegenstände, welche itzt von der christlichen Religion, und nicht weniger vormals von den gelehrten Männern unter den Heyden sehr hoch geschätzt wurden, nicht einstimmig waren, sich doch niemal angelegen seyn liessen, ihren Gegnern in der Freyheit anders zu denken, weder durch sich, noch durch ihre Fürsten und Obrigkeiten einigen Zwang oder Einhalt anzulegen. Aus den nachfolgenden Zeiten müssen wir mit Rechte, in dieser Rücksicht, Valentinian den ersten,

Diese Lehre wird auch durch politische Beyspiele erläutert.

(a) **Edilberth** K. in England (b), **Stephan**, K. in Polen (c), **Maximilian** den zweeten, römischen Kaiser, und **Wilhelm** den dritten, K. in England (d) anrühmen. Hierher sind auch die von andern Fürsten in Betreff dieses Gegenstandes bekannt gemachten Verordnungen zu zählen, durch welche die Rechte dieser Freyheit unverletzt aufrecht erhalten werden (e).

(a) Selbst **Ammian Marcellin** rechnet dem Kaiser **Valentinian** dem ersten unter andern auch dieß zum Lobe an, *L. XXX. c. IX* daß er vor aller Strenge auf die Gewissen einen Abscheu getragen habe: Endlich, sagt er, ist seine Regierung durch diese Mäßigung berühmt geworden, weil er unter den Zerschiedenheiten der Religionen das Mittel hielt, und Niemanden beunruhigte, auch nicht befahl, diesen oder jenen Gottesdienst ins besondre auszuüben: er bog nicht den Nacken seiner Unterthanen durch drohende Verordnungen zu seiner eignen Religion; sondern er ließ einen jeden Theil unge-

ungestört, so wie er ihn gefunden hatte.

(b) Da Papst Gregor den Augustin im J. C. 597. nach England geschickt hatte, dieses Volk von der Abgötterey zu der Erkenntniß des wahren Gottes zu bringen, wurde er von dem K. Edilberth gütig empfangen, der zwar die christliche Religion selbst annahm, aber doch keinem aus seinen Unterthanen die Gewissensfreyheit entzog; denn also schreibt Beda selbst, *L. I. Hist. anglic. c.* 26. zu deren (nämlich der Neubekehrten) Glauben und Bekehrung der König sich also erfreuet haben soll, daß er doch keinen zum Christenthum zwang, sondern nur die Gläubigen mit einer engern Liebe, als gleichsam seine künftigen Mitbürger des himmlischen Reiches, umfieng: denn er hatte auch von den Lehrern und Urhebern seines Heils erlernt, daß der Dienst Christi freywillig und nicht gezwungen seyn müsse. Diese Worte führt aus dem Beda Baronius auf das J. C. 596. *n.* 25. an.

(c) Stephan, K. in Polen, hat in seiner Verordnung von der Haltung des Religionsfriedens versichert, daß er nicht

wolle über die Gewissen eine Oberherrschaft ausüben, indem sich Gott allein diese drey Stücke vorbehalten hat: Etwas aus Nichts erschaffen, künftige Dinge wissen, und über die Gewissen herrschen. Eben dieses rühmt man auch von Karl dem fünften; denn er widersetzte sich den Auffoderungen Klemens des siebenten, dem Gottesdienste der Protestanten Einhalt zu thun, standhaft, und antwortete demselben endlich: daß man so, wie die Thorheiten der Eltern zu ertragen sind, auch in bürgerlichen Gesellschaften und in Religionen einige Mängel übersehen, und die Grundfeste in der Kirche unverändert beybehalten müsse. Goldast, *T. 3. Const. Imp. p.* 506.

(d) Golden und höchst würdig, in die Herzen christlicher Fürsten tief eingedrückt zu werden, sind auch die Worte Maximilians des zweeten, da er sagte: über die Gewissen herrschen sey eben so viel, als die himmlische Festung bestürmen. Wilhelm der dritte, K. in England aber hat den schottländschen Abgeordneten, welche den übrigen Hauptstücken der Verträge auch jenes von der Ausreuttung der Ketzer einrücken

liessen,

listen, in Rücksicht auf das Wesentliche mit folgenden Worten geantwortet: "ich weis übrigens nicht, was eigenthümlich unter dem verhaßten Namen der Ketzer verstanden werde, und ich sehe auch nicht ein, wie weit sich der Begriff dieses Wortes erstrecke; aber dieß weis ich gewiß, daß ich mich niemal unterzeichnen und einstimmen werde, daß man Jemanden, bloß wegen der Religion, auf einige Art verfolge, und daß ich auch die Bekehrung von was immer für Menschen auf keine andre Weise annehmen werde, als durch die dem Evangelium entsprechende Uiberzeugung." *Histoire de Guilleaume III. T. 2. L. IV. F.* 28.

(e) Allen, denke ich, werden die in Betreff dieser Sache gemachten Verordnungen der Staaten von Holland bekannt seyn, welche den katholischen Unterthanen schon vorlängst die freye Religionsübung erlaubet haben. Auch wissen alle sehr wohl den Ausspruch des K. in England und andrer Fürsten, die dem augsburgschen Glaubensbekenntnisse beytreten, für die Gewissensfreyheit. Daß diese nämliche Gewissensfreyheit die Glaubensgegner auch in Frankreich erhalten werden, vermuthen

wir um so zuverlässiger, weil den öffentlichen Blättern zufolge selbst die französischen Bischöfe für die Wiedereinsetzung dieser Freyheit bey dem König eingekommen sind. Es beweisen auch nicht den Gegentheil die vor kurzem in England, oder letzthin in Wertheim entstandenen Unruhen, die, wie wir mit Schmerzen vernommen haben, wegen der Religion erreget wurden: denn diese sind auf keine Weise den Fürsten, oder den Obrigkeiten, von denen allein hier die Rede ist, sondern nur entweder dem Pöbel, oder einem unzeitigen Eifer, um ihn nicht Raserey zu nennen, einiger Privatpersonen anzurechnen.

Es werden einige Einwürfe gegen die Gewissensfreyheit aufgelöset.

§. V. Nichts erhalten weiters die Feinde dieser Freyheit durch das Ansehn des H. Augustins, der in der Folge die entgegen gesetzte Meinung auf eine gewisse Art wieder angenommen hat (a). Nichts erweisen auch für den Gegensatz die Gründe, welche sie aus dem Gegenstande der Religion selbst herholen; welcher, als der vorzüglichste und wesentlichste, Gott selbst ist, dessen Rache, wie sie schreyen, hier bestritten wird (b). Nichts endlich schaden

den unserm Satze die Gründe einiger Andern, die sie theils aus den Pflichten der Fürsten selbst und der von diesen übernommenen Sorge für die Unterthanen, theils aus der öffentlichen Ruhe des gemeinen Wesens abzuziehen pflegen (c).

(a) S. 5. *III.* §. *VI*, an welchem Orte wir von der hierüber ungeänderten Meinung des H. Augustins ins besondre handeln werden.

(b) Artig klinget die Bewegursache, wegen welcher manche die Gewissensfreyheit aufs heftigste bestreiten, und die Fürsten und Obrigkeiten auffordern, sie nicht zu dulden; weil sie nämlich glauben, daß es um die Sache Gottes hier zu thun sey, und mit vielem Geschreye vorgeben, daß man durch die falschen Religionen Gott selbsten eine Unbilde zufüge. Aber, sagen Sie mir doch, warum bestrafft die Obrigkeit den Geitz, den Ehrgeitz, die Geilheit, den Neid, den Hochmuth und andre ähnliche sinnliche Laster nicht, von welchen sie selbst gewiß glauben, daß Gott durch diese eine Unbild zugefüget wird? Hat nicht Gott der Obrigkeit eine solche Rache eingeräumt, die zu den

Ihm

Ihm vorbehaltenen Rechten gehört? wie man aus dem bis itzt über die Gewissensfreyheit gesagten hinlänglich abnehmen kann; welches jedoch in der Folge dieser Abhandlung und vorzüglich im dritten Hauptst. noch umständlicher erwiesen werden wird. Man sage überdieß nicht, die Abgötterey sey auch bey den Israeliten immer für ein bürgerliches Laster angesehen, und als ein solches bestrafft und ausgereuttet worden. Dieß eingestanden; was folget hieraus? Trifft man nicht auch itzt noch in christlichen Reichen die Regierung Gottes (*Theocratia*) an? Sind nicht auch itzt noch christliche Gemeinwesen theokratisch? Ist nicht auch unsern Fürsten und Obrigkeiten ein solches Geboth vom Himmel verkündiget worden? Inne gehalten! das jüdische Gemeinwesen hatte vieles, sich allein eigenthümliches, was man auf unsre itzigen Gemeinwesen, ohne sehr unüberdacht und falsch zu schliessen, nicht anpassen kann: und den oben gemachten Einwurf um so genauer zu widerlegen, führen wir hier den aus dem Gegenstande selbst abgezogenen Unterschied im weitesten Sinne genommen, an. Denn, weil die Erkenntniß und die Verehrung eines einigen

gen

gen Gottes nicht nur der jüdischen Religion, sondern auch ihrem politischen Staate zur Grundlage und zur Stütze diente, so hat Gott, als der nämliche Stifter von beyden, auf die Abgötterey, als auch auf ein politisches Laster, mit größtem Rechte die Todesstraffe gesetzt; weil nicht nur die Religion, sondern auch der politische Staat, den unläugbarsten Nachtheil aus dieser Quelle erfahren hätten: wem stünde aber von den christlichen Religionen, von denen allein wir hier handeln, wohl etwas solches zu befürchten? oder wer würde von diesen etwas ähnliches behaupten können, ohne einer dreyhundertjährigen Erfahrung aufs kühnste zu widersprechen, aus welcher wir sonnenklar sehen, daß einige Gemeinwesen der Glaubensgegner sich im blühendsten Stande befinden?

(c) Gegen diese Gewissensfreyheit ruffen einige die schon bey der feyerlichen Krönung der katholischen Fürsten vertragmässig eingestandene Fürsorge zu Hilfe, und sagen, der Fürst sey durch dieselbe gehalten, um das Heil seiner Unterthanen besorgt zu seyn; er müsse auch aus eben diesem Grunde dem geistlichen Stande, der für das Heil der Unterthanen

wachet,

wachet, Hilf leisten und vorzüglich darauf sehen, daß nicht durch eine solche Gewissensfreyheit den Rechtgläubigen die nächste Gefahr, verführt zu werden, zuwachse, oder daß sie nicht angelockt werden, die alte Religion zu verlassen. Allein, aus jener Fürsorge, welche die katholischen Fürsten feyerlich anzugeloben pflegen, folget keineswegs, daß man mit Gewalt, Feuer nnd Schwerde gegen die Nichteinstimmigen wüthen, und selbst die ganze Gewissensfreyheit mit der Wurzel ausreutten müsse; sondern man soll sich vielmehr derjenigen Mittel bedienen, die Christus und seine heiligen Abgesandten vormal angewandt haben; nämlich der Erinnerungen, der Bitten, der Ermahnungen und der Uiberzeugungen; denn die Religion fordert keinen Zwang, sondern Uiberzeugung. Die letztere Fürsorge, die Gefahr des Abfalles zu verhüthen, liegt aber nicht sowohl den Fürsten ob, als den Seelsorgern, welcher diese am besten entsprechen werden, wenn sie ihren Gläubigen sowohl mit dem Beyspiele guter Werke vorzugehen, als sie in der heiligen Lehre des Evangeliums zu unterrichten sich angelegen seyn lassen, nach jenem bekannten Zeugnisse

des Apostels: Jesus hat angefangen zu würken und zu lehren; in welcher Stelle das Wort würken vor dem Worte lehren gesetzt wird. Andre vernünfteln aus dem gemeinschäftlichen Besten des Gemeinwesens wider die Gewissensfreyheit auf folgende Art: sie sagen, es läge dem Gemeinwesen vorzüglich daran, daß nur Eine und in allen einstimmige Religion in demselben zugegen sey. Wir glauben aber, es sey vielmehr der herrschenden Geistlichkeit, als dem Gemeinwesen hieran etwas gelegen; denn, ob man die Religion und den Gottesdienst auf diese oder jene Art ausübe, steht mit dem Gemeinwesen in keiner Beziehung: ja es lehren uns noch tägliche Beyspiele, daß das Gemeinwesen unverletzt bleiben könne, wenn es auch zerschiedne Sekten enthält, und sie nach Erfoderniß der Umstände duldet; wenn es nur keine solchen sind, durch welche die Reinigkeit der Sitten, und folglich die innere Ruhe und das Wohl des Gemeinwesens selbst in den Verfall gebracht wird. Man wird uns aber auf gegenseitige Beyspiele anweisen, durch welche dargethan wird, daß die Ruhe des Gemeinwesens aus einem solchen Mißver-

ständniß

ständniß der Religionen nicht wenig in Unordnung kömmt. Ich bin nun von der Liebe für diesen Satz nicht also eingenommen, um zu läugnen, daß solche Unruhen in der That einst geschehen sind; von denen ich noch selbst weiter oben einige Beyspiele aus den neuesten beygebracht habe; wir halten aber für sehr wahrscheinlich, daß man ihre Quelle öfters eben in der Unduldsamkeit, welche bey den Katholiken in einigen Reichen Wurzel gefaßt hat, auffinden müsse. Hierher gehört jene vollkommen wahre Bemerkung eines französischen Schriftstellers: *La Religion catholique se fait intolerable par sa propre Intolerance;* d. i. die katholische Religion (die Katholiken) wird durch ihre eigne Unduldsamkeit unduldsam. Wir halten es auch für eine vollkommen entschiedne Sache, daß ähnliche Unruhen von dem unzeitigen Eifer derjenigen, die sich der Oberherrschaft über die Gewissen anmassen, ihr Entstehen genommen haben. Es scheint uns also viel billiger und auch dem Gemeinwesen selbst nützlicher zu seyn, wenn man solchen Menschen Schranken setzt, und sie zur Ausübung des Friedens und der Duldsamkeit zu bringen sucht, als

wenn

wenn man gegen die mit so vielen Gründen unterstützte Gewissensfreyheit etwas unternimmt, und sich dadurch auch die Himmelsbewohner zu Feinden macht. Dem ungeachtet gestehen wir frey, daß man in irgend einem monarchischen Staate die Einheit der Religion vor der Zerschiedenheit mehrerer Sekten wünschen solle; aus dem im vierten Hauptstücke für die politische Toleranz anzuführenden wird man aber erkennen, daß sich diese Einheit viel mehr aus der zugestandenen als aus der verbottenen Gewissensfreyheit verhoffen lasse. Es ist doch, machen noch einige Patronen der Unduldsamkeit den Einwurf, der Aberglaube dem menschlichen Geschlechte, und noch mehr dem Gemeinwesen schädlich Ein um vieles grösserer Schaden quillt aber aus der Gleißnerey, dessen Mutter der mit Feuer und Schwerd aufgenöthigte Gottesdienst ist, wodurch die Menschen leicht verleitet werden, endlich zu glauben, daß aller äusserliche Gottesdienst ein leeres Ding sey, nur vom Gutbefinden des Fürsten abhänge, und daß man ihn am Ende für eine blosse Erfindung und einen Zaum der Regenten anzusehen habe, dessen sie sich bedienen, die Unterthanen in Ordnung zu bringen, und ihren Befehlen unterwürfig zu machen, im

Falle sie die äusserliche Gewalt entweder nicht an der Hand haben, oder wenn sie nicht hinlänglich ist. Wenn nun Jemand diese Folgerung, welche der geoffenbarten Religion selbst sehr nachtheilig ist, etwas genauer überdenket, und durch die vorgefaßte Meinung der Unduldsamkeit noch keinen Schaden an seiner gesunden Vernunft erlitten hat, so wird er ganz gerne die Gewissensfreyheit vor der Gleißnerey, einer Tochter des Zwanges, mit uns vertheidigen.

Die Gewissensfreyheit wir in ihre Gränzen eingeschränkt.

§. VI. Diese Gewissensfreyheit ist jedoch in ihre Gränzen einzuschränken; wir müssen folglich ein und anders über ihre Ausübung und Art hier genau bemerken. Es sehen zuerst alle wohl ein, daß die Handlungen der Menschen, welche durch Gesetze eingeschränkt, und entweder anbefohlen, oder verbothen werden können, unter der Gewissensfreyheit nicht mit einbegriffen werden. (a) Wir behaupten ferner, daß diese Freyheit den Unterthanen nicht in Beziehung auf alle, sondern nur auf diejenigen Religionshandlungen zukomme, welche aus den innersten Regeln einer geduldeten Religion fliessen, und von denen man mit Rechte annimmt, daß

sie

sie die Natur dieser Religion ausmachen (b). Ein anderes Urtheil ist von Handlungen zu fällen, die zur Wesenheit irgend einer geduldeten Religion nicht mit gehören (c).

(a) Wir wollen hier dasjenige mit einem Beyspiele etwas näher erläutern, was wir weiter oben über die Einschränkung dieser Freyheit erinnert haben. Denn wenn die Unterthanen gegen ihren rechtmässigen Fürsten aufrührisch werden, und zwar unter dem scheinbaren Vorwande des Gewissens, so kann man ein solches unüberdachtes Vergehen auf keine Weise durch die Gewissensfreyheit entschuldigen: Laster bleiben immer Laster, sagt Grotius, *ad Math. XIII.* 41. unter was immer für einem Namen man sie nun empfehlen will: ja sie sind auch noch um so abscheuwürdiger, je scheinbar prächtiger der Name ist, unter welchem sie sich verhüllen: ich möchte aber, daß man Thaten nicht mit Meinungen vermischete, indem sich hier ein Unterschied findet. Auf diese Art ist jener berüchtigtste Königsmörder Heinrichs des vierten zu einem solchen Gemüthsverderbniß gekom-

men, daß er glaubte, er wäre im Gewissen verbunden, diesen seinen rechtmässigen Fürsten zu tödten. Wer wird aber doch wohl den Fürspruch dieses so boshaften Landesvatermordes über sich nehmen, und den Urheber eines so grossen Lasters durch diesen Scheingrund vertheidigen wollen, daß der Mörder nach seinem Gewissen, welches allzeit frey seyn müsse, nicht anders habe handeln gekönnt? Woraus nun klar folget, daß man in Betreff aller jener Handlungen, welche den bürgerlichen Gesetzen untergeordnet sind, der obersten Gewalt, die von Gott ist, aber nicht den nach Belieben gemachten Anordnungen irgend einer eingebildeten Religion gehorchen müsse, die öfters nur in dem entzündeten Gehirne eines schwarzgalligten Menschen ausgekocht werden.

(b) Bey diesen Handlungen kann der Zwang sicher nicht angehen, und es übriget auch dem Fürsten, in Absicht auf die glaubensgegnerischen Unterthanen, ausser der Religionsduldung, kein andrer Ausweg, der dem Gemeinwesen sowohl, als der Religion zuträglich wäre; denn er möge nun den Unterthanen, welche vorgeben, sie könnten keine, ihrer Religion entgegen-

gengesetzte Befehle vollziehen, die dem Gemeinwesen immer schädliche Auswanderung auflegen, oder sich jenes, doch unwirksamen Mittels der Umsiedlung (*transplantatio*) bedienen, so verursacht er zwar dem ganzen Staate einen sichern Nachtheil, erhält aber dabey, in Beziehung auf die herrschende Religion, doch keinen Nutzen: ja es fassen noch die glaubensgegnerischen, entweder auswandernden, oder umgesiedelten Unterthanen, welchen es bekannt ist, daß der Fürst diese harten Verordnungen zum Vortheile der katholischen Religion gemacht habe, den bittersten Haß gegen ihn. Es wird nicht undienlich seyn, mit wenigen Beyspielen zu erläutern, was Jemand dem wahren Vorwande der Religion gemäß nicht leisten könne: also konnte den Juden nicht aufgelegt werden, Schweinfleisch zu essen; dem Daniel, einen Götzen anzubethen; den Christen, vor den Göttern der Heyden Weihrauch zu streuen, oder durch den Schutzgott des Fürsten zu schwören; dem augsburgschen Glaubensbekenntniße Anhängenden, und noch weniger den sogenannten Reformirten, vor dem Altarssakramente (der Katholiken) die Knie zu beugen,

 u. s. w.

u. s. w. Dies und anders ähnliches hat man als nöthige Folgen der Religion anzusehen, welche nicht anbefohlen werden können, und wozu Niemand durch Feuer und Schwerd, oder irgend eine andre Bestraffung zu zwingen ist.

(c) Wenn nämlich die anbefohlenen Handlungen nicht aus dem Innersten der Religion fliessen, welches man aus den Schriften, in denen das Glaubensbekenntniß enthalten ist, und aus dem öffentlichen Glaubensbekenntniße, welches Jemand angenommen hat, leicht erkennen kann; so läßt sich keine Ursache angeben, warum die Unterthanen, hierinn Gehorsam zu leisten, nicht sollten gezwungen werden können. Denn wenn dies dem Gewissen eines jeden einzelnen zu überlassen wäre, so würde nun kein Weg mehr übrig seyn, den die Unterthanen nicht einschlagen würden, sich den öffentlichen Gesetzen zu entziehen, weil ein jeder sein Gewissen zum Vorwande machen könnte, wegen welchen er fände, daß er diese oder jene, durch die öffentliche Macht gebothene Handlung unterlassen müste. Gegen diese gefoderte Gewissensfreyheit führt der gelehrte Herr Böhmer in seinem *Jure ecclesiast. Protestantium,* *T. II.*

T. II. p. 48. ein besonders Beyspiel an, welches dem Innhalte nach hier eingerückt zu werden verdient. Es war ein gewisser sich zur augsburgschen Konfession bekennender Religionsdiener, von seinem ebenfalls dieser Religion anhängenden Fürsten des Dienstes entlassen worden; dieser suchte durch zerschiedene herausgegebene Schriften zu erweisen, daß er schuldlos wäre; er enthielt sich aber in denselben nicht von Unbilden und Anschwärzungen gegen seinen Fürsten, sondern zog vielmehr mit solchen unerträglichen Schimpfausdrücken und Lästerungen los, daß unumgänglich eine besondre Untersuchung über ihn vorgenommen werden muste. Nachdem man ihn in ein erträgliches Gefängniß gebracht hatte, wurde ihm befohlen, sich gegen die zu diesem Ende ernannten Kommissarien zu verantworten. Allein! wie viele Ausflüchte suchte er nicht? Wie viele Mühe ließ er sichs nicht kosten, die Geduld der Kommissarien zu ermüden! Um aber den ganzen Prozeß und das Betragen dieses Religionsdieners, welches Böhmer aus den Gerichtsschriften umständlicher erzählt, kurz zusammen zu fassen, will ich nur noch dieses hierher gehöriges anmer-

 ken,

ken, daß derselbe auf einige Artikeln dieser Untersuchung, in Betreff der entweder unter seinem Namen, oder von Ungenannten, in diesem Rechtshandel herausgegebenen, gegen den Fürsten höchst schmähsüchtigen Schriften sich verantwortete, auf andre hingegen keine Antwort geben wollte, und dabey das Beyspiel Christi vorwandte, der auch vor dem Gerichte nichts geantwortet habe. Wer sieht aber nicht das Leere dieser Ausflucht, und den erstaunlichen Unterschied zwischen Christo und diesem Religionsdiener? Jenen vertheidigten, ungeachtet seines Schweigens, seine allen bekannten Gutthaten nicht weniger, als die von ihm öffentlich vorgetragene, heilsamste Lehre gegen die falschen Anschuldigungen; diesen hingegen klagten, wenn er auch schwieg, seine eignen Thaten und Schriften, die er nicht läugnen konnte, an und foderten die Richter auf, wider ihn zu sprechen. Herr Böhmer macht also billig den Schluß, daß, wenn man auf einen solchen Fall die Lehre von der Gewissensfreyheit anwenden sollte, die Halsstärrigen und Missethäter einen offenen Zufluchtsort finden würden, wohin sie sich retten könnten.

§. VII. Und weil es nicht selten zu geschehen pflegt, daß die Fürsten in unwesentlichen und von ihrem Gutbefinden abhängenden Gegenständen des äussern Gottesdienstes etwas umzuändern, oder abzuschaffen finden; so sind diejenigen, welche in einem solchen Falle bloß unter dem Vorwande des Gewissens, ungeachtet auch keine böse Absicht dabey zugegen ist, zu gehorsamen sich sträuben, wenn sie einem öffentlichen weltlichen oder geistlichen Amte vorstehen, mit allem Rechte durch eine beständige oder einstweilige Entsetzung zum Bahren zu treiben und zu züchtigen (a). Schärfer könnte man andre behandeln, die unter der vorgespiegelten Entschuldigung ihres gegenstreitenden Gewissens, auf eine durchaus betrügerische Art vorwenden würden, daß sie die Anordnungen der Regenten, die sie doch selbst für billig, nützlich und auch nöthig erkennen müssen, sich nicht fügen könnten: zur Aufklärung eines solchen Betruges werden aber von zerschiedenen Schriftstellern zerschiedene Kennzeichen angegeben (b). Fortsetzung dieses Gegenstandes.

(a) Ich bin aber der Meinung, man müsse wider solche halsstärrige Unterthanen nicht alsogleich mit schärfern Bestraffungen verfahren, sondern zuerst anpassenden Unterricht vorkehren: wenn aber dieser nichts fruchtet, so übriget nur, sie ihrem Gewissen zu überlassen, und des Amtes, welches sie wegen Ungehorsam und irriger Grundsätze nicht mehr verwalten können, zu entsetzen; denn vorher angeführter Herr Böhmer erinnert ganz wohl, dem Monarchen sey diese Last nicht aufzubürden, sich nach dem irrigen Gewissen eines jeden seiner Unterthanen zu bequemen, und die Vollziehung der Gesetze, durch die er vieles verbessern will, zu unterlassen; denn ansonst werden sich wieder andre finden, die, im Falle der Fürst nach dem Gegentheile handelt, ihm gleichmässig den Einwurf machen werden, sie könnten wegen Leitung ihres Gewissens nicht bey den alten Religionsübungen bleiben: wenn man endlich diesen Widerspruchskitzel nicht alsogleich beym Aufkeimen unterdrückt, so würde der gesetzgebenden Macht kein geringer Nachtheil hieraus erwachsen.

(b) Unter andern ist das von gelehrten Männern an manchen Orten angerühmte

Kenn-

Kennzeichen sehr wahrscheinlich; nämlich: wenn es offenbar ist, daß Leute, die in irgend einem Falle unter dem Vorwande ihres Gewissens nicht gehorchen wollen, in andern Umständen und Ereignissen durch ihr Leben das Gewissen eben nicht sehr zum Leitfaden genommen haben. Es ziehen auch in der That die Rechtsgelehrten aus dem vorhergeführten Lebenswandel einer Person mehrere Vermuthungen ab; wenn also Jemand in Sachen, die zu seinem Vortheile abzwecken, auf keine Weise ein so zartes Gewissen an den Tag legt, warum sollte man von einem solchen nicht denken, daß er auch in einem andern sehr ähnlichen Vorfalle, wo er sich auf sein Gewissen beruffet, die feinsten Gewissensbisse vielmehr fälschlich vorgebe, als der Wahrheit gemäß bekenne. Also war das Gewissen der Pharisäer beschaffen, welche sich Mühe gaben, Wittwen und den einfältigen Pöbel mit nichtsbedeutenden Gewissenszweifeln, die sie ihnen immer vorpredigten, zu täuschen. Das zweyte Kennzeichen eines Betruges in diesen Fällen läßt sich hieraus abziehen, wenn Jemand den Beweggrund seines Gewissensantriebes, dessen er sich zum

Vor-

wande bedient, vor seinem Richter nicht angeben kann; denn einen solchen kann man billig einer Schalkheit beschuldigen, weil bey allen eine entschiedene Wahrheit ist, daß man nichts ohne Beweggründe thun, oder behaupten müsse; wer folglich mit dem im vorigen Abschnitte Anmerk. c) angeführten Religionsdiener vorgiebt, er könne, ohne Verletzung seines Gewissens, dieß oder jenes nicht thun, muß über dieses Vorgeben auch wichtige Ursachen beybringen; denn die blosse Beziehung auf das Gewissen, die nicht durch ächte und feste Gründe aufgestützt wird, ist eine blosse Betrügerey. Wer sich also mit eben demselben auf das Beyspiel Christi bezöge, würde in der That zeigen, daß entweder sein Rechtshandel, oder sein Verstand auf schwachem Grunde stehe. Christus hat nirgend gesagt, er könne, ohne Verletzung seines Gewissens, keine Antwort geben, und wem sind wohl jene besondern Umstände unbekannt, wegen derer dieses unschuldige Lamm verstummte, welches doch über die Hauptsache eben so beherzt als aufrichtig also antwortete, daß Pilatus schon dachte, es los zu sprechen. Das dritte Kennzeichen des

Betru-

Betruges setzen wir darinn: wenn ein solcher Mensch mit Ungestümme handelt, und an den Tag legt, daß er ohne alle Sittsamkeit nur seinem hitzigen Kopfe folge. Ein solches Aufbrausen des Gemüthes beweiset zur Genüge, daß das Uibel nicht so viel im Verstande, als im Willen seinen Sitz habe; denn Ungestümme, Zorn, Hitzigkeit in Handlungen und dieses Aufbrausen geben eine klare Anzeige, daß diese Person mehr die Leidenschaften als den Irrthum zu Führern habe: ich wollte indessen nicht widersprechen, daß die Quelle des Uibels in dem durch zerschiedene Vorurtheile eingenommenen Gemüthe ihren tiefen Sitz haben. Das vierte Kennzeichen dieses Betruges kann man endlich hieraus folgern, wenn die Hilfsmittel untersucht werden, deren sich Jemand, seinen Zweck zu erhalten, bedient. Denn wenn dieselben böse sind, so zeiget dieser Vorwand des Gewissens deutlich, daß ein solcher Mensch nicht die Religion, sondern den Betrug sich zum Beweggrunde gewählt habe: es steht zwar ein Mensch manchmal, entweder wegen unüberwindlicher Unwissenheit, oder wegen zur Gewohnheit gewordenen Vorur-

theilen, mit denen sein Gemüth befangen ist, einen gewählten Beweggrund nicht als etwas Böses an; dadurch wird er aber nicht entschuldiget, wie Paulus Röm. *I.* lehrt. Denn es konnte keine schädlichere und nachtheiligere Lehre ausgedacht werden, als die der böse Rousseau durch sein Buch von der gerechten Rache des Gemeinwesens gegen böse und ketzerische Könige in die Welt gebracht hat, in welchem er einem jeden Unterthane die Waffen gegen einen solchen Fürsten in die Hände giebt, und ihn zur Empörung auffordert: ein solches Mittel, das Gemeinwesen von einem ähnlichen Fürsten zu befreyen, ist ohne Zweifel gegen die Gebothe der gesunden Vernunft und der heil. Schrift, von welchem dieser böse Schriftsteller doch den Gegentheil behaupten will. Wer würde aber einen solchen Betrüger von dem Betruge reinigen, wer würde ihn hierüber entschuldigen, daß er das gottloseste Mittel zu seinem Grundsatze gewählt, und den Unterthanen an die Hand gegeben habe, um durch dasselbe ihrem Gewissen genug zu thun. Beweiset nicht schon das Ordnungswidrige dieses Mittels selbst, durch welches ein niemal genug zu ver-

dammender Landesvatermord angerathen wird, das abscheuwürdige Gemüth dieses Schriftstellers? Die Auswahl arger Mittel zeuget also überhaupt von dem Argen des Gewissens und dem schalkhaft gemachten Vorwande desselben.

Drittes Hauptstück.

Von der theologischen Duldung.

§. I.

Die sogenannte theologische Duldung wird von den dogmatischen sowohl als polemischen Theologen nicht auf eine und ebendieselbe Art genommen; denn es giebt unter den neuern Theologen welche, die uns aus den Grundsätzen einiger Glaubensgegner von der theologischen Duldung diesen Begriff geben: — daß nämlich Menschen von was immer für einer christlichen Sekte, welche von der Wahrheit derselben überzeuget sind, das ewige Heil erlangen können — (a). Wir verstehen aber unter der theologischen Duldung diejenige, durch welche ein Theolog die Chri- Von dem zweyfachen Begriffe dieser Duldung.

sten

sten wegen dem einzigen Unterschied in den Religionsgebräuchen auf keine Weise verdammet und hasset (b), sondern sie dem göttlichen Urtheile also überläßt, daß er die Zuläßigkeit ihrer Duldung in Absicht auf die zerschiedene Religionsausübung aus den vorzüglichsten theologischen Quellen, wie wir oben 1. Hauptst. §. V. angemerkt haben, erweiset.

(a) Bey diesem Begriffe wird die theologische Duldung, von welcher hier die Rede ist, mit dem entweder im weitern, oder engern Sinne genommenen Gleichgültigkeitssystem (*indifferentismus*) vermischt, da doch letzteres von der erstern, wenn man auf ihre beyderseitige Natur sieht, erstaunlich unterschieden ist: denn die Duldung geschieht wider den Willen, wie wir vorher 1. Hauptst. §. V. Anmerk. b) gezeiget haben; daß das Gleichgültigkeitssystem hingegen in aller Rücksicht freywillig sey, kann man an denjenigen sehen, die dasselbe ungezwungen annehmen, folglich hat es nicht sowohl die Natur der Duldung in Beziehung auf andre Sekten, als einer gewissen sich weiter oder enger erstreckenden Gutheissung, und

kann auch aus diesem Grunde zu keiner von den oben angegebenen Gattungen der Duldung gebracht werden. Man sieht also, daß diejenigen, welche die theologische Duldung mit dem Gleichgültigkeitssystem zusammen vermischen, und erstere nach allen Kräften vertheidigen, keine andre Absicht haben, als ihren Indifferentismus unter dem scheinbaren Namen der Duldung um so weiter verpflanzen zu können.

(b) Gerade den entgegen gesetzten Theil versuchen andre, die ebenfalls die theologische Duldung mit dem Gleichgültigkeitssystem vermischen, nur mit diesem Unterschiede, daß, wie die Theologen, von denen wir vorher geredet haben, unter dem Namen der Duldung den Indifferentismus befördern wollen; diese hingegen, von denen wir itzt reden, die theologische Duldung zu verunstalten, und eine Unduldsamkeit der nämlichen Gattung also zu vertheidigen suchen, daß sie auch die bürgerliche Duldung, (ungeachtet sie sagen, sie hätten damit nichts zu schaffen,) nicht nur verhaßt machen, sondern sie auch eben darum als unerlaubt, und aus ihrer Natur verwerflich schildern; welches wir mit Betrübniß, als einen

sehr gemeinen Fehler, bey den dogmatischen und polemischen Theologen unsers sowohl als des letzt abgewichenen Zeitalters antreffen. Denn weil diese die Menschen aus allen christlichen mit uns nicht einstimmigen Sekten der ewigen Verdammniß übergeben, so scheinen sie uns, über dieß, daß sie mit ihrer Kühnheit in die Rechte des göttlichen Richters selbst einen Eingriff wagen, auch noch die Anhänger andrer christlichen Religionen, welche sie als geschworne Feinde Gottes und die gewissesten Gegenstände der göttlichen Rache an allen Orten ausschreyen, allen übrigen Christen verhaßt zu machen; denn hieraus fließt unumgänglich die Folge, daß die von uns also genannte bürgerliche Duldung, durch welche die einmal entschiedenen Feinde des höchsten Gottes geduldet, und selbst mit Gläubigen und Freunden Gottes, wenigstens in Beziehung auf bürgerliche Gegenstände, gleich gesetzt werden, ein verhaßtes, ja auch der Verdammniß und Verabscheuung würdiges Ding sey. Und ungeachtet die Schlußfolge dieser theologischen Unduldsamkeit, von welcher wir bald zeigen werden, daß für die Landesfürsten und für die öffentliche

Ruhe selbst der höchste Schaden daraus entstehe, nicht ein Jeder abziehen kann; so schöpfen doch auch die einfältigsten Leute vom niedrigsten Pöbel aus dieser theologischen Unduldsamkeit einen solchen Haß gegen die Glaubensgegner, daß durch denselben ein Unwillen des fanatischen Pöbels gegen die Fürsten selbst, welche eine solche Duldung entweder einzuführen, oder, wenn dieß schon geschehen war, zu schützen und ungekränkt zu erhalten trachten, ganz leicht entstehen, dieses aber manchmal Unruhen und Aufruhren erregen könnte; wie wir die Wahrheit dessen aus den traurigsten Begebenheiten des verflossenen Zeitalters zum Uiberflusse sehen. Noch weiter gehen einige aus den neuern Theologen, die behaupten wollen, man könne von Lehrsätzen, die doch schon durch mehrere Jahrhunderte unter den Christen angestritten werden, durchaus keine Meinungsfreyheit zugestehen. Sieht aber nicht ein Jeder, daß die Meinung dieser Theologen dahin abziele, nach einmal geschehener Aufhebung dieser Freyheit, dem Gewissen aller Unterthanen offenbare Gewalt anzuthun; welches sie nicht nur schlechterdings anzurathen, sondern auch den Vorstehern

als einen göttlichen Befehl einzuschärfen sich bemühen. Also wollen sie zwar nach ihren Worten scheinen, daß sie der bürgerlichen Duldung nichts in den Weg legeten, indem sie feyerlich versichern: wir reden hier nicht von jener bürgerlichen und nur bloß politischen Duldung, durch welche die Landesfürsten den Anhängern verschiedener Sekten in ihren Staaten sich aufzuhalten gestatten, in der Sache selbst lassen sie sichs aber angelegen seyn, wie wir oben gesehen haben, sie aufzuheben; entweder da sie die Gewissensfreyheit eines Jeden (die wir im vorigen Hauptstücke ins besondre vertheidiget und erwiesen haben) hinweg zu schaffen suchen, oder da sie sich erkühnen, die mit ihnen nicht einstimmigen Christen in das ewige Feuer zu verdammen. Weil überdieß durch diese Lehre den Gemüthern der in dem nämlichen Reiche, der nämlichen Landschaft, Stadt und auch im nämlichen Hause befindlichen in der Religion nicht gleichförmig denkenden Unterthanen ein wechselseitiger Haß eingeflößet wird, so halten wir es mit Rechte für eine dießfällige Pflicht der Regenten, ja auch der Bischöfe und Glaubensvorsteher selbst, den Vertheidi-

gern

gern dieser theologischen Unduldsamkeit, vorzüglich aber den Predigern, grössere Mässigung einzuschärfen. Es wird aber etwa hier Jemand einwenden, ich hätte bey allem diesem mehr, gefällig zu seyn, als die Wahrheit zu vertheidigen, zur Absicht (*); weil beynahe alle unsre Theologen der einstimmigen Meinung sind, daß alle Glaubensgegner, im Falle sie sich nicht bekehrten und zur römischen Kirche wieder zurück kämen, auf immer verlohren wären, wie dieß alle Katholiken schon vormals behauptet haben, und noch itzt behaupten. Wir verneinen aber aufs festeste, daß vormals, oder itzt, die gemeine Meinung gewesen, oder noch sey, die sogenannten *materiellen* Ketzer wären der ewigen Verdammniß zu übergeben; hierüber beruffen wir uns auf fast unzahlbare Denkmäler. Jedoch, gerne eingestanden, es gäbe viele, die mit dem neuerlichen spoletinischen Kanonikus die-

(*) Nach dem eignen Ausdrucke des Herrn Verf. " At, dicet non nemo, *Placentiam* me hisce magis quam *Veronam* tendere. "

ser Meinung anhängen, so macht uns doch die Allgemeinheit derselben nicht den geringsten Eintrag, vorzüglich, da es hinlänglich bekannt ist, daß schon mehrere irrige Meinungen ihre Herrschaft weit verbreitet haben, und es ist eine Bemerkung gelehrter Männer, daß solche Meinungen manchmal um so mehr von der Wahrheit entfernet waren, je weiter sie sich fortgepflanzt hatten. Was sollen wir also wohl, wird Jemand fragen, anstatt dieser allgemeinen für eine andre Meinung über das künftige Schicksal der Glaubensgegner annehmen? Hierüber wollen wir nicht nach unserm eignen Gutbefinden entscheiden, sondern folgende einzige und klare Stelle des öfters angerühmten H. Salvians anführen, welcher wir auch selbst folgen: er schreibet von dem künftigen Zustande der Irrgläubigen seines Zeitalters also: Wie sie über eben diesen Irrthum ihrer falschen Meinung am Tage des Gerichts bestrafft werden sollen, kann Niemand, als der Richter wissen; *Salvian. Massil. de gubernat. Dei L. V. n. II. p.* 95. Wer diese salviansche Entscheidung mit uns nicht annehmen will, muß beweisen können, daß ihm die göttlichen Geheim-

nisse

nisse dieses Gerichtes geoffenbaret worden sind. Es ist auch jener bekannte Spruch der Verdammniß aus der heil. Schrift: *Wer aber nicht glaubet, ist schon gerichtet*, Johan. *III.* 18. nicht gegen uns: denn diese Schriftstelle war dem h. Salvian auch gar wohl bekannt; man muß aber annehmen, daß er dieselbe, so wie wir, auf die in der Schrifterklärungslehre (Hermeneutica sacra) vorgeschriebene Art, nämlich nur von den entschiedenen Ungläubigen, erkläret habe.

(c) Aus dem vorher in den Anmerk. a) und b) gesagten ist es offenbar, daß sich zwischen der Duldung, die wir die theologische nennen, und dem Gleichgültigkeitssystem ein erstaunlicher Unterschied finde, und daß wir jene nur darum mit Grunde die theologische Duldung nennen, weil wir aus den vorzüglichsten theologischen Quellen, nämlich aus der heil. Schrift alten und neuen Bundes, und auch aus der ältesten Kirchengeschichte, die wir aus den klärsten Denkmälern ableiten wollen, uns zu beweisen vorgenommen haben, daß es den christlichen Fürsten erlaubet sey, sich derselben zu bedienen.

Es werden zerschiedne Beyspiele der Duldung aus dem alten Bunde angeführt.

§. 11. In dem alten Bunde kommen zerschiedne Beyspiele für diese, nun zu erweisende, theologische Duldung vor, welche ihre Zulässigkeit darthun können. Also hat Gott vormal in dem jüdischen Gemeinwesen, welches er doch selbst mit den besten Gesetzen versehen und gegründet hat, die unter den Juden so oft vorkommende Ehescheidung, und zwar bloß wegen der Verhärtung des Herzens dieses Volkes geduldet (a). Das zweyte Beyspiel der Duldung liefert uns die Vielweiberey selbst, welche Gott nicht nur bey den H. H. Erzvätern, sondern auch zuweilen bey dem jüdischen Volke insgemein geduldet hat (b); und um andre Beyspiele aus dem alten Bunde zu übergehen, die für die theologische Duldung beweisen, oder die wir im folgenden Abschn. aus dem Evangelium selbst ableiten werden, so wollen wir nur noch ein Beyspiel der religiösen Duldung anführen; nämlich die friedliche Gemeinschaft der Juden mit den Jebusiten. (c) Es streitet auch nicht im geringsten gegen diese Beyspiele der göttliche wider die Chananiten gegebene Befehl (d): eben so wenig leidet unser Satz, in

Bezie-

Beziehung auf die theologische Duldung, etwas durch die Handlung des Johanns des Machabäers, der die Idumäer zur Beschneidung gezwungen hat (e).

(a) Ungeachtet Gott die Ehescheidungen vielmehr mißbilligt als gutgeheissen hat, weil die göttliche Absicht, die wir aus der uranfänglichen Anordnung der Ehe erkennen können, war, daß die Ehen unzertrennlich seyn sollten; so duldete doch Gott diese Ehescheidungen bey den Juden; von welcher Duldung uns Christus, Matth. *XIX.* 9. die Ursache angezeiget hat. Weil aber die Juden aus dieser Duldung, ohne einige Gesetztafeln für sich zu haben, die gesetzliche Verordnung und göttliche Gutheissung unüberdacht folgerten, so hat sie Christus am angef. Orte mit Rechte hierüber bestrafft, da er sagte: Moses habe dieß nur wegen ihrer Verhärtung des Herzens zugestanden, anfänglich wäre es aber nicht also gewesen: wenn aber diese blosse Herzensverhärtung eine hinreichende Ursache war, die Ehescheidunden bey den Juden zu dulden, so werden wohl auch, denke ich, die in der Kindheit und durch die Erziehung angenomme-

uen Vorurtheile, und die natürliche Zuneigung gegen das Vaterland, die Anverwandten, und die Eltern wenigstens einigermassen hinreichen, um Jemanden zu gestatten, die Religion, in welcher er gebohren und erzogen wurde, ohne einiges Hinderniß frey zu bekennen.

(b) Gleichwie das eheliche Verbindniß zwischen Einem Manne und Einem Weibe der uranfänglichen Anordnung entsprechend ist, eben so gerade entgegen gesetzt ist derselben die Vielweiberey (oder Vielmännerey (*), denn aus der Anordnung

(*) Denn das hier gesetzte griechische Wort *Polygamia* bezeichnet überhaupt sowohl die Verbindung eines Mannes mit mehrern Weibern, insbesondere *Polygynæcia*, als auch die Verbindung eines Weibes mit mehrern Männern, eigenthümlich *Polyandria* genannt. Es ist beynahe zur Gewohnheit geworden, das Wort *Polygamia* durch Vielweiberey zu übersetzen, ungeachtet es einen allgemeinen Begriff hat, und weder die Polyandrie, noch die Polygynäcie ausschliessend dadurch verstanden wird: die Ursache mag seyn,

ordnung selbst erhellet die erste Natur der Ehe klar, daß sie nämlich nach dem Willen Gottes ein rechtmässiges und unzertrennliches Verbindniß Eines Mannes und Eines Weibes sey, um Kinder zu erzeugen, und das Leben keusch und heilig zuzubringen. Eben diese Anordnung hat auch **Christus** gegen die irrige Meinung der Juden angeführt, welcher sie in Betreff des Gebrauches, oder besser zu sagen Mißbrauches, der Ehescheidung zugethan waren, wie wir vorher gemeldet haben. Von dieser Anordnung ist, soviel wir aus der heil. Schrift wissen, Niemand (nur den **Lamech** ausgenommen,) vor der Sündfluth abgewichen; nach der Sündfluth hingegen wurde die Vielweiberey auch bey den heiligen Erzvätern eine übliche Sache; noch stärker riß sie nachmal bey den Juden ein; doch duldete sie Gott, ungeachtet sie der ursprünglichen Anordnung entgegen gesetzt war, durch mehrere

---

seyn, weil doch öfter eine Verbindung eines Mannes mit mehrern Weibern, wie z. B. bey den Juden und Mahometanern, als eines Weibes mit mehrern Männern, vorkömmt. D. W.

mehrere nachfolgende Jahrhunderte. Man kann auch nicht einwenden, diese Duldung der Vielweiberey wäre wegen den wichtigsten Ursachen, welche sich selbst auf die göttliche bey diesem Volke angewandte Haushaltung stützten, eingeführt worden, damit nämlich dieses Volk um so schneller sich vermehren, und zu einer solchen Anzahl anwachsen könnte, welche stark genug wäre, die Völker des ihm von Gott verheissenen Landes zu überwinden; diesen Beweggrund der eben gesagten Duldung, welchen die meisten ansehnlichsten und gelehrtesten Männer mit dem Bossuet angeben, lassen auch wir gerne zu, und behaupten zugleich, daß die religiöse Bewegursache, welche der Endzweck unsrer Duldung, oder die Vereinigung der christlichen Religionen ist, um nichts unwichtiger als die oben angeführte, sey, und ihren Grund in der Vorsicht Gottes selbst habe, welche uns geoffenbaret hat, daß nur ein Schaafstall und nur ein Hirt seyn werde; diesen Endzweck aber zu erlangen führt die Duldung, und nicht die Unduldsamkeit, den gerädesten Weg, wie wir schon vorhin angemerkt haben.

Denn

(c) Denn die Juden betrugen sich, nach der Einnahme und Zertheilung des verheissenen Landes, mit den Jebusiten so friedlich, daß jene Jerusalem bewohnten, und durch diesen ganzen Landstrich verbreitet waren, diese aber das Schloß Sion inne hatten, und selbst die Stadt Jerusalem in Gesellschaft mit den Juden bewohnten, bis sie endlich vom David, der nach der Salbung und erlangten Regierung über alle Zünfte den Sitz des Reiches von Hebron nach Jerusalem verlegte, nach vorhergängiger Einnahme des Schlosses Sion, ausgetrieben wurden. Dieses gemeinschäftliche Leben der Juden mit den Jebusiten schildert uns die Schrift, Josue *XV*. 63. 64. an welcher Stelle von Jerusalem also gesagt wird: **Aber die Jebusiten, die Einwohner von Jerusalem, konnten von den Nachkömmlingen Juda nicht ausgetrieben werden, sie bewohnten also mit ihnen Jerusalem bis auf den heutigen Tag.** Hierher paßt auch das Bündniß, welches Josuach mit den Gibeoniten geschlossen hatte, die wegen dem Unterschiede in der Religion keine Gefahr liefen. Unnütz ist die Einwendung, die Duldung der Jebusiten wäre angenöthiget gewesen; die

Gibeo-

Gibeoniten hätte Josuach wegen dem Betruge dulden müssen, mit dem sie ihn übervortheilt hätten: man wird aber aus dem vierten Hauptstücke von der bürgerlichen Duldung zur Genüge sehen, daß es auch in unserm Zeitalter solche dringende Fälle gebe, welche die Duldung, von der hier die Rede ist, anempfehlen. Uiberdieß verdient der Betrug der Gibeoniten, dessen Quelle die heftigste Furcht war und nicht die Uibervortheilung der Israeliten, sondern die eigne Erhaltung der Gibeoniten zum Endzwecke hatte, bey billigen Richtern auch einige Entschuldigung. In der gereinigten Sittenlehre ist es aber eine ausser allen Zweifel gesetzte Sache, daß man Bündnisse, vorzüglich wenn sie mit einem Eidschwure bekräftiget wurden, ohne der dringendsten Ursache nicht zerreissen solle, wenn auch ein Betrug dabey unterlaufen wäre. Weil also Josuach das Bündniß, welches die Gibeoniten durch einen Betrug von ihm erhalten hatten, nachdem er diesen in Erfahrung gebracht hatte, doch nicht aufhob, so ist es, denke ich, offenbar, daß er den Religionsunterschied für keinen so dringenden Beweggrund gehalten habe,

wegen

wegen welchem das einmal geschlossene und beschworne Bündniß wieder zerrissen werden könnte, oder unumgänglich sollte: es entscheiden doch einige katholische Theologen, welchen vielmehr der Vortheil des römischen Hofes, als das Heil des Vaterlandes am Herzen lag, in der Sache der Protestanten aufs zuversichtlichste, daß dieß nicht nur zulässig, sondern auch nöthig wäre.

(d) Es ist aber auch der göttliche Befehl, alle Chananiten ohne Nachsicht zu vertilgen, der hier vertheidigten Duldung nicht entgegen, weil derselbe nicht ohne alle Ausnahme, sondern bedingnißweise geschah, wenn sie nämlich den angebothenen Frieden nicht annehmen würden. Es wird aber im Buche Deuter. XX. 10. u. w. mit klaren Worten angeordnet, daß, wenn eine Stadt zu belägern wäre, man ihr zuerst den Frieden anbiethen sollte, und wenn sie unter dem Bedingnisse, der israelitischen Oberherrschaft sich zu unterwerfen, denselben angenommen hätte, so wurde ausdrücklich gebothen, die Einwohner zu schonen. Wir wollen zu diesem Ende die eignen Worte der heil. Schrift hier einrücken, welche im angef. B. XX. Hauptst. Abs. 10. 14.

— 14. also lauten. Wenn du dich einmal einer Stadt nähern wirst, um sie einzunehmen, so sollst du ihr zuerst den Frieden anbiethen; wenn sie ihn nun angenommen, und dir die Thore eröffnet hat, so wird das ganze darinn befindliche Volk vom Untergange errettet werden, und dir zinsbar dienen; wenn sie hingegen kein Bündniß eingehen will, und wider dich den Krieg anfängt, so wirst du sie belägern. Und wenn dir der Herr dein Gott sie in deine Hand übergeben hat, so wirst du alles, was sich in derselben männlichen Geschlechts befindet, im Munde des Schwerdes schlagen, u. s. w.; dieß wird aber insgemein von den Städten was immer für welcher Völker, ohne unter den Chananiten und den übrigen Völkern einigen Unterschied zu machen, hier deutlich verordnet; wenn sie aber den angebothenen Frieden nicht sollten angenommen haben, dann lehret Gott die Israeliten ins besondre, wie sie sich gegen die Chananiten sowohl, als gegen die übrigen Völker zu betragen hätten, und daß sie zwar die übrigen Völker gelinder, die Chananiten hingegen schärfer behandeln sollten, hat Gott selbst im angef.

Hauptst.

Hauptst. mit aller Genauigkeit vorgeschrieben. Man sieht aus diesem zugleich, daß man jenes, was Deut *VII.* 2. und an andern Stellen von dem Fluche (*anathema*), dem die Chananiten unterliegen musten, wie auch jenes, was von dem mit ihnen nicht zu schliessenden Bündnisse gesagt wird, mit diesem Bedingnisse zu verstehen habe, wenn sie sich der Oberherrschaft, (nämlich der bürgerlichen) der Israeliten nicht unterwerfen wollten, welches überdieß auch aus dem Buche Josue *XI.* 19. 20. ziemlich offenbar wird, alwo wir lesen: Es ergab sich keine Stadt den Kindern Israel, ausgenommen den Hevåer, der in Gibeon wohnte, denn alle nahm er mit Kriege ein. Denn der Herr hatte beschlossen, daß ihre Herzen verhärtet werden, und wider Israel streiten und fallen, und keine Gütigkeit verdienen, und umkommen sollten, wie es der Herr dem Moses befohlen hatte. Es geschah also durch göttliche Leitung, oder besser zu sagen Gestattung, daß alle chananitischen Völker, nur die Gibeoniten und den Hevåer ausgenommen, den Israeliten widerstunden, und den anerbothnen Frieden

nicht annehmen wollten, damit sie durch dieses Betragen über ihre Sünden, die nach dem eignen Zeugnisse der Schrift schrecklich groß waren, die Straffe empfiengen; hieraus kann man auch ersehen, daß die Chananiten, wenn sie sich der Bothmässigkeit der Israeliten würden unterworfen haben, hätten erhalten werden können, und auch müssen; weil sich in eben dieser Erzählung der heilige Geschichtschreiber durch die Worte: wie es der Herr dem Moses befohlen hatte, auf die vorher angeführte Verordnung Deuteron. *XX*. bezieht, welche nicht ohne alle Ausnahme zu machen, sondern bedingnißweise gegeben war. Der göttliche Befehl wegen Vertilgung der chananitischen Völker ist also unsrer Duldung so wenig entgegen, daß er vielmehr zu ihrer Bekräftigung für einen Fall dient, wenn die in der politischen Religion des Fürsten Nichteinstimmigen seinen Befehlen doch gehorchen, und die Pflichten rechtschaffner Bürger aufs genaueste erfüllen.

(e) Diese Handlung können nur diejenigen loben, und gutheissen, welche sich selbst und andre zu bereden sich bemühen, daß man die Menschen nicht mit Worten, son-

dern

dern mit Waffen, eine Religion, die ihnen zuwider ist, anzunehmen zwingen könne. Den Gegentheil von dieser Meinung haben wir im 2ten Hauptst. zur Genüge erwiesen; die Handlung des Johanns des Macchabäers läßt sich weiter aus den allgemeinen Grundsätzen der Juden widerlegen. Denn alle Juden verabscheuten das gewaltthätige und unmenschliche Verfahren des Antiochus Epiphanes, durch welches er die Juden zwang, die griechische Religion (*Hellenismus*) anzunehmen, nämlich den heydnischen Göttern zu dienen: auf die nämliche Art ist also auch die Gewaltthätigkeit zu verabscheuen, mit welcher Johann der Macchabäer in dem nämlichen Gegenstande der Religion die Idumäer behandelte: denn wenn die Menschen dadurch nicht zur Verzweiflung gebracht werden, so werden sie doch nur Gleißner, welches wir mit einem Beyspiele von eben diesen Idumäern beweisen können; denn Flavius Josephus berichtet selbst, daß sie, nachdem ihnen Johann der Macchabäer angekündiget hatte, sich beschneiden zu lassen, wenn sie nicht wollten aus ihrem Besitze vertrieben werden, aus Liebe zum Va-

terlande die Beschneidung sowohl, als die übrigen Gebräuche der jüdischen Religion angenommen haben; *Antiq. Judaic, L. XIII. c. XVI.* Wenn nun aber die Idumäer dieß aus Liebe zum Vaterlande gethan haben, so bequemten sie sich nach der Einstimmung ihres Gemüthes zu dem jüdischen Gottesdienste, und Johann hat sie durch seine Gewaltthätigkeit nicht zur Religion, sondern bloß zur Gleißnerey gebracht. Dieses Beyspiel der Unduldsamkeit, welches wir in der gewaltsamen Handlung des Johanns des Macchabäers itzt untersucht, und zwar kurz, aber, wenn wir nicht irren, hinlänglich aufgelöset haben, kann noch mehr durch gegenseitige Beyspiele der Duldung widerleget werden, und zwar durch Beyspiele solcher Personen, die den Johann nicht nur am Alter, sondern auch an königlicher Würde und Erfahrenheit in der Geschäftsverwaltung weit übertraffen: denn wem ist wohl unbekannt, daß vom Cyrus, König der Perser, den Juden die freye Religionsausübung gestattet wurde? Eben auf diese Art, um bey den Beyspielen von dem nämlichen jüdischen Volke und der nämlichen Religion zu bleiben,

haben

haben auch der König und Prophet David, und Salomon, der weiseste unter den Königen, da sie über die Philister, Syrer, Moabiter und Ammoniter herrschten, weder diesen Unterthanen ihre Religion angezwungen, noch wegen der irrigen Religion ihnen das geringste Ungemach verursacht: S. *II.* B. der Kön. *VIII.* Hauptst. und *III.* B. der Kön. *IV.* Hauptst. Es wird folglich auch in unserm Zeitalter ein katholischer Fürst viel besser und dem Christenthume viel zuträglicher handeln, wenn er die katholische Religion öffentlich mit allem Fleisse und auf die von Christo vorgeschriebne Art zu lehren befiehlt, alles übrige aber Gott überläßt; denn wir bedürfen keines Verfolgers Saulus, sondern eines Lehrers Paulus.

Es werden für diese Duldung einige Stellen aus dem neuen Bunde angeführt.

§. III. Die Gründe der theologischen Duldung finden sich aber nicht nur im alten Bunde, welcher dem neuen an Vollkommenheit und Vortrefflichkeit um vieles weicht, sondern auch in dem letztern; welches wir nun aus der evangelischen Geschichte selbst erweisen wollen. Einen Beweis für diese Duldung bekömmt man zuerst hier-

hieraus, daß die Sekte der Pharisäer, ungeachtet sie unter den übrigen die mächtigste und ansehnlichste war, doch die Sadducäer und andre mit ihren Grundsätzen nicht einstimmige Juden von der Gemeinschaft des Gottesdienstes nicht ausschloß. (a). Dieses Duldungsbeyspiel wird durch die Unduldsamkeit der Juden gegen die Samaritaner, mit denen sie nach der Stelle Joh. IV. 9. keinen Umgang hatten, (b) gar nicht geschwächt. Ja es wird auch diese Duldung noch durch zerschiedne Hauptstücke des Evangeliums mehr erwiesen; welche Gattung Gründe für die theologische Duldung wir in diesem Abschnitte hauptsächlich im Gesichtspunkte haben: insbesondre wollen wir uns aber bemühen, die Billigkeit und überdieß die Nothwendigkeit dieser Duldung aus dem Gebothe der Liebe selbst zu erweisen; welche Schlußfolge auch durch die Lehre des Erlösers von dem Unkraute, und andre Gründe, die wir im folgenden Abschnitte aus den Worten und Thaten Christi und der Apostel beybringen werden, mehr als zur Genüge bekräftiget wird (c).

(a) Daß

(a) Daß die Macht und das Ansehen der Pharisäer noch zu der Zeit, da Christus sein Predigtamt anfieng, groß gewesen sey, lassen uns zerschiedne klare Stellen des Evangeliums keinen Zweifel übrig; indessen duldeten die Pharisäer doch die Sadducäer, ungeachtet sie, unter andern Stücken, ihre auszeichnende Lehre, deren Wesentliches menschliche Uiberlieferungen ausmachten, beständig verwarfen. Denn in der Verehrung Gottes kamen die Sadducäer mit den Pharisäern und andern Juden insoferne überein, daß sie, eben so, wie jene, den Fasten und Opfern in dem nämlichen Tempel oblagen. Es nützt auch nichts, einzuwenden, daß die Sadducäer nach dem Saddok die nach diesem Leben den Menschen zu hoffenden Belohnungen und Straffen, dem bekannten Ausspruche des Antigonus zufolge, läugneten. Denn daß gute Handlungen in diesem Leben von Gott belohnt, böse hingegen bestrafft würden, konnte für sie hinreichend genug seyn, wenigstens einige Vorsicht zuzugeben, und also Gott nach der Leitung ihres Gemüthes zu ehren; welches nur derjenige, der alle göttliche Vorsicht läugnet, nicht thun kann. Die gemein-

meinschäftliche Ausübung des Gottesdienstes in Rücksicht auf die Sadducäer kann man auch dadurch erweisen, weil Paulus die Wahrheit der Auferstehung den Sadducäern in der Zusammenkunft der Juden predigte, wie er selbst bezeuget, Apostelgesch. *XXIV.* da er die Ursache seiner Anklage, und des gegen ihn erregten Aufstandes vor dem römischen Landpfleger Felix angab. Daß die Sadducäer auch sogar an dem hohen Rathe und dem hohen Priesterthume ihren Antheil gehabt haben, zeiget uns Herr P. Calmet in seiner Abhandlung, *de sectis Judæorum*, mit welchem auch Flavius Josephus einstimmt, der von ihnen, *L. XVIII. antiq. Judaic. c. I.* also schreibet: Nach der Lehre der Sadducäer aber gehen die Seelen mit den Körpern zu Grunde; .... Diese Meinung halten wenige, aber an der Würde die ersten. Es folgert also belobter Calmet in angef. Stelle mit Grunde, es wäre dieser Gegenstand unter dem jüdischen Volke nach der babylonischen Gefangenschaft so problematisch bestritten worden, daß doch aus dieser Bestreittung in der allgemeinen Religion keine Spaltung erfolgte.

(b) Daß

(b) Daß die Juden vormals ihre Ursache gehabt haben, wegen welcher sie sich vom Umgange mit dem Samaritanen enthielten, ist eine bey allen entschiedne Sache, denen der Ursprung der Samaritaner bekannt ist: denn die Samaritaner verbanden vor der babylonischen Gefangenschaft die Abgötterey zerschiedner Völker mit dem Dienste des wahren Gottes. Nachdem aber die samaritansche Religion von dem Heydenthume war gereiniget worden, so entfernten sich jene nur von den Religionsgebräuchen und Cärimonien der Juden, folglich bloß in gleichgültigen Sachen. Daß indessen die Samaritaner von den Juden äusserst gehasset wurden, kam vorzüglich daher, weil die Samaritaner sich einen besondern Tempel auf dem Berge Garizim erbauet und viele Juden auf ihre Seite gebracht hatten; wir dürfen aber nicht zweifeln, daß die Flammen dieses Hasses meistens von dem jüdischen Priesterstande immer angefacht wurden: denn da dieser durch die Erbauung des samaritanschen Tempels täglich grössern Nachtheil empfand, so trieb dieser gehemmte Gewinnst und der hieraus entspringende Schaden die Priester an, gegen die Samaritaner einen solchen

Haß zu fassen, und ihn auch auf ihre Religionsgenossen zu verpflanzen; beynahe auf die nämliche Art, wie von diesen die ägyptischen Juden, weil sie den Tempel zu Heliopolis erbauet hatten, aufs bitterste verfolget wurden. Gleichwie aber dieser wechselseitige Haß in der heil. Schrift, Joh. IV. 9., nur erzählt, auf keine Weise aber gutgeheissen wird; so müssen und können wir auch aus demselben uns kein Nachahmungsbeyspiel gegen was immer für eine Gattung der Irrgläubigen hieraus abziehen: wir wollen nur im Vorbeygehen und mit Schmerzen hier erinnern, daß die Christen diesen Haß doch öfters zum Muster genommen haben, und daß noch diejenigen, welche Christus zu Stiftern des Friedens und der beyderseitigen Liebe bestimmt hatte, die ersten waren, die zu diesem heiligen, oder mit besserm Grunde unmenschlichen, Kriege den Ton gaben.

(c) Das zweyfache Geboth der Liebe liefert uns keinen geringen Beweis für diese Duldung, welcher doch, um die Sache ganz zu bestättigen, nicht einzeln genommen werden muß. Christus hat uns also in dem neuen Gesetze jenes höchst alte und gröste Geboth der Liebe,

nach

nach welchem wir zuerst Gott, dann aber auch die Menschen selbst lieben sollen, ohne einige Ausnahme zu machen, **Matth.** XX. 36. f. also verordnet, daß er es auch so gar bis auf die Liebe der Feinde erstreckte, **Matth.** V. 44. 45., an welcher Stelle er offenbar unter den Feinden auch die Bösen und Ungerechten anführt; weil er alda verlanget, daß diese Liebe so allgemein seyn soll, als in Beziehung auf unsre Welt die Gutthat der Sonne ist, welche Gott immer über die Guten, wie über die Bösen, über die Gerechten und über die Ungerechten aufgehen läßt. Noch klärer hat Gott den weiten Umfang dieser Liebe angezeigt **Luk.** X. in dem Gleichnisse des von den Räubern schwer verwundeten Menschens; denn diesen Menschen, der auf der Strasse schon halbtodt lag, hielt weder der Priester, noch der Levit für seinen Nächsten, an dem man die Pflichte der Liebe ausüben müste; aber der Samaritan hielt ihn dafür, ein Ketzer unter den Juden seines Zeitalters den doch Christus selbst, weil er gegen diesen Verwundeten barmherzig gewesen war, für seinen wahren Nächsten erklärte, und über diese sehr wichtige Wahrheit nicht einem

nem gemeinen Menschen, sondern einem Schriftgelehrten Unterricht gab. Wollte Gott! es würden durch dieses, unserm Endzwecke vollkommen entsprechende Gleichniß, die itzigen, in dem neuen Gesetze, dem Gesetze der Gnade und der Liebe unterrichteten Schriftgelehrten nicht von mir, sondern von Christo selbst, also unterrichtet, daß sie gegen unsre, mit der katholischen Kirche noch nicht einstimmige, Nächsten und Brüder, um etwas duldsamere Gesinnungen empfiengen Zu unsrer Absicht dient noch besser jenes Gleichniß von dem Unkraute, Matth. *XIII.* 30., in welchem sich eine sehr grosse Beziehung auf die zerschiednen Sekten unter den Christen findet. Weil also Christus im angef. O. mit ausdrücklichen Worten befiehlt: lasset beydes zusammen wachsen, nämlich den Weitzen mit dem Unkraute, d. i die Rechtgläubigen und Irrgläubigen, mit einem Worte die Frommen und die Bösen, bis zur Zeit der Aernde, d. i. bis zum letzten Gerichte; so mögen diejenigen, welche durch eine äusserste Unduldsamkeit, die Irrgläubigen nicht nur in Absicht auf ihr zeitliches und weltliches, sondern auch auf ihr geistliches Le-

ben

ben verfolgen, selbst zusehen, wie sie diesem göttlichen Befehle Folge leisten. Dieß wenigstens wissen wir aufs zuverlässigste, daß die Vertheidiger dieser Unduldsamkeit der von Christo selbst angeordneten Aerndezeit zuvor zu kommen, und durch ihre Oberherrschaft über die Gewissen sich die göttlichen Rechte zuzueignen suchen; vorzüglich, wenn sie das Unkraut mit dem Weitzen nicht wachsen lassen, sondern es vielmehr auf was immer für eine Art ausreutten wollen. Umsonst wird uns hier Jemand die Worte Christi einwenden, mit denen unser Heiland, Matth. *XVIII.* 17. denjenigen, der die Kirche nicht höret, für einen Heyden und offenbaren Sünder zu halten gebiethet; oder daß man sogar, wie Paulus dem Titus befiehlt, Tit. *III.* 10., einen solchen ketzerischen Menschen, nach einer oder zwoen Erinnerungen vermeiden müsse. Denn aus dem vorhergehenden und nachfolgenden sieht man deutlich genug, daß dieß nur von den ersten Stiftern und Urhebern eines Irrthums oder einer Spaltung zu verstehen sey: keineswegs ist es aber auf diejenigen zu erstrecken, welche sich zu einer beynahe vor dreyen Jahrhun-

hunderten eingeführten und angenommenen Religion bekennen; wenn man die angeführten Worte Christi und des Apostels nicht etwa nur in Beziehung auf die geistliche und religiöse Gemeinschaft verstehen will, in welcher sie von uns, und wir von ihnen abweichen, wie die tägliche Erfahrung lehrt; wir haben aber schon anderswo bemerkt, daß zu dieser Gemeinschaft, und zur Wiedervereinigung selbst, die Duldung viel geschickter führe, als die Unduldsamkeit. Keinen grössern Nachdruck hat jenes, daß alle Ketzer im neuen Bunde mit Strassenräubern, Dieben, des Todes würdigen Wölfen, und mit Feuer zu zerstöhrendem Unkraute verglichen werden. Matth. *VII.* 15., Apostelgesch. *XX.* 29, 30. Joh. *X* 8 *II.*, Tim. *II.* 17; denn Christus und seine heiligen Abgesandten vergleichen die Ketzer nirgend mit Wölfen, Dieben und Strassenräubern, damit wir sie mit dem Tode bestraffen sollen, (wie man aus dem folgenden Abschn. noch besser ersehen wird) sondern bloß darum geschieht diese Vergleichung, damit wir uns vor ihnen, wenn sie die Absicht zu schaden an den Tag legen, hüthen, und nicht durch sie

ent-

entweder durch List in Irrthümer verführt, oder mit Gewalt, wie die Schaafe von den grimmigen Thieren, fortgerissen werden: insbesondre antworten wir aber auf diesen Einwurf mit wenigen Worten, und zwar erstens, ist in der Stelle Matth. *VII.* 15. nur von falschen Propheten, und Apostelgesch. *XX.* 29. 30. von verdorbenen, der Kirche selbst einverleibten Männern die Rede: im zweyten Sendschr. an den Timoth. *II.* 17., redet der Apostel zwar vom Hymenäus und Phyletes, welche, nach seinem Berichte, von der Wahrheit abgewichen sind; indessen kann man aus diesem Hauptstücke für die Unduldsamkeit so wenig etwas erzwingen, daß der Apostel an dem nämlichen Orte, *V.* Hauptst. 20., die Duldung durch ein sehr zierliches Gleichniß vielmehr zu empfehlen scheint, da er sagt: In einem grossen Hauswesen giebt es nicht nur goldne und silberne, sondern auch hölzerne und thönerne Gefässe, von denen einige zur Ehre, und andre zur Beschimpfung bestimmt sind. In der Stelle Joh. *X* 8. f wird nur von bösen Hirten und Miethlingen gehandelt, von denen sich Christus, als ein guter Hirt,

welcher

welcher für die Schaafe sein Leben giebt, durchaus unterscheidet. Wie man endlich die Vergleichung der Irrgläubigen mit dem Unkraute zu verstehen habe, kann man aus der oben angeführten Stelle Matth. *XIII.* 30. genugsam erkennen; woraus auch wir nun, wie wir glauben, einen zureichend starken Beweisgrund für die Duldung selbst abgezogen haben. Zur letzten Bekräftigung dieser evangelischen Lehre von der Duldung wollen wir die eigenen Worte des Erlösers, Joh. *XII.* 47. hier einrücken: *Und wenn Jemand meine Worte gehöret und sie nicht aufbewahret hat, so will ich ihn nicht richten. Denn ich bin nicht gekommen, die Welt zu richten, sondern die Welt zu erlösen.* Ich wünsche, daß diese Worte Christi tief in die Herzen derjenigen mögen eingedrückt werden, welche sich des göttlichen Urtheils über alle Menschen sehr unüberdacht anmassen.

Fortsetzung derselben aus den Thathandlungen Christi und seiner Abgesandten.

§. IV. Wir beruffen uns hier auf die Thathandlungen Christi und seiner heiligen Abgesandten, aus denen wir finden werden, daß der Lehrer sowohl, als seine Jünger höchst duldsam gewe-

gewesen waren. Um sehr viele andre zu übergehen, wollen wir nur wenige der überzeugendsten Beyspielen der Duldung zuerst aus den offenbar bekannten Thathandlungen Christi hersetzen; und zwar 1.) gehört zu dieser Absicht der vertrauliche Umgang Christi mit dem samaritanschen Weibe; 2) die höchst merkwürdige Verfahrungsart Christi mit den Korrozaiten und Bethsaiten; 3) nicht weniger anpassend ist der ernsthafte Verweis, durch welchen Christus die zween Brüder, den Jakob und den Johannes wegen ihrer Unduldsamkeit bestraffte; 4) ohne endlich von andern etwas zu melden, mag uns das einzige Beyspiel der Duldung, welches Christus am Judas Iskarioth hinterlassen hat, genügen (a). Die Lehre nicht minder, als das Beyspiel Christi über diesen Gegenstand haben auch seine heiligen Abgesandten genau nachgeahmt; und aus diesem Grunde haben sie die Lehre des Erlösers, welche mit göttlicher Sanftmuth gänzlich angefüllt war, und den Menschen vor allen andern dasjenige auftrug, wodurch das Band der menschlichen Gesell-

sellschaft unverletzt erhalten wird, nicht nur ihren Landesleuten, sondern auch andern Völkern, mit so gutem Erfolge verkündiget, daß durch die ganze Welt unzahlbare Völker den christlichen Glauben annahmen (b); viele ähnliche Thathandlungen der Aposteln findet man theils in der Apostelgeschichte, theils in andern ihrigen Schriften, nach denen wohl Niemand wird sagen können, sie wären unduldsam gewesen; vorzüglich wenn man das Betragen Petri mit dem Zauberer Simon, Pauli mit den korinthischen Ketzern, und Johanns mit dem Diotrephes erwäget (c).

(a) Diese Thathandlungen und einleuchtenden Duldungsbeyspiele und Gebothe Christi wollen wir nun in dieser Anmerkung, unserm Endzwecke gemäß, mit kurzen Worten erläutern Es lehret uns also der vorher zuerst angeführte vertrauliche Umgang Christi mit dem samaritanschen Weibe genugsam, daß Christus mit seinem eignen Beyspiele die Unduldsamkeit widerlegte, die sie gegen die Samaritaner zu allen Zeiten ausübten; ein Zeugniß dieser Unduldsamkeit

samkeit giebt uns das samaritansche Weib selbst, da sie zu Christo, der von ihr Wasser verlangte, ganz erstaunt sagte: wie verlangest du, als ein Jud, von mir, als einem samaritanschen Weibe, zu trinken: denn die Juden haben keine Gemeinschaft mit den Samaritanern. Joh. *IV*. 9. Wie weit die Juden in ihrer Unduldsamkeit gegangen seyn, lehren uns also die eben angeführten Worte des samaritanschen Weibes, aus denen man sieht, daß unter ihnen und den Samaritanern alle menschliche Gemeinschaft aufgehoben war. Wie grosses Beyspiel der Duldsamkeit Christus hingegen bey dieser Gelegenheit gegeben habe, folgern wir daraus, weil er mit diesem Weibe nicht nur verträulich redete, sandern auch die Einladung derer, die aus der Stadt zu ihm heraus gekommen waren, annahm, und durch zween Tage sich bey ihnen aufhielt. Es wird aber Jemand sagen, man müsse diese Spaltung zwischen den Juden und Samaritanern nicht so viel von der Uneinigkeit der Religion, als von dem Geitze und Neide der Juden ableiten, wie wir oben erinnert haben; man fände also kein Merkmal der Duldung in dieser That-

handlung Christi, durch welche Christus vielmehr den Geitz und die Mißgunst der Juden, und vorzüglich der Pharisäer, zu bestraffen und zu verbessern suchte. Wenn wir aber jenes, was Lukas *IX.* 52. 53. erzählt, etwas sorgsamer überdenken, so werden wir finden, daß die Samaritaner, die auch Christum und sein Wort nicht annehmen wollten, ungläubige Menschen waren, welchem ungeachtet sich Christus gegen sie doch äusserst duldsam erwies. Es bleibt also der aus dieser Thathandlung Christi abgezogene Beweisgrund unerschüttert und in seiner ganzen Stärke. Das am zweeten Orte angerühmte Betragen Christi gegen die Korrozaiter und Bethsaiter wird man am besten einsehen, wenn man auch nur allein auf dieß Rücksicht macht, daß die Einwohner dieser Städte, ungeachtet Christus bey ihnen sehr viele Wunder gewürket hatte, doch in ihrem Unglauben verharrten; worauf der sanftmüthigste Meister nur versetzte, daß bey ihnen das Gericht um vieles strenger, bey andern aber, die keine solchen Zeichen gesehen hatten, gelinder seyn würde, Matth. *XI.* 22. f. Wenn dieses Beyspiel Christi

sti die Ordensmänner nachahmen, und das künftige Schicksaal der Irrgläubigen nicht selbst unüberlegt entscheiden wollten, sondern es lieber dem göttlichen Ausspruche überliessen, so würden sie ganz sicher den bey sehr vielen Katholiken gemein gewordenen Saamen der Unduldsamkeit mit der Wurzel ausreutten, und nicht nur nach dem Beyspiele Christi, viel duldsamere Nachfolger ihres Meisters werden, sondern auch diejenigen, welche sie itzt als gewisse Schlachtopfer der Hölle verabscheuen, zu lieben anfangen. Nichts scheinen uns hier jene Schriftausleger für sich zu haben, die sich bemühen, aus eben dieser Thathandlung Christi vielmehr ein Beyspiel der Unduldsamkeit, als der Duldsamkeit zu erzwingen; und dieses zwar bloß aus dem einzigen Wörtchen Wehe, mit welchem Christus die Korrozaiter und Bethsaiter am angef. O. bedrohte: denn wenn diese Erklärung Platz hätte, so müste man eben so wohl auch wider alle Reichen die Unduldsamkeit einführen, welchen Christus, Luk. *VI.* 24., das nämliche Wehe angedrohet hat; wer sieht nun aber nicht, daß durch eine so allgemeine Verbreitung der Unduldsamkeit in einem

 christ-

christlichen Gemeinwesen alles in die grö-
ste Unordnung gerathen würde? Das
dritte, oben angeführte Beyspiel Chri-
sti für die Duldsamkeit finden wir beym
Lukas, *IX.* 52. 53. f.; denn als
die Samaritaner Christum nicht auf-
nehmen wollten, weil er ein Jud wäre,
so wollten die Aposteln Johann und
Jakob diese Unduldsamkeit durch eine
noch grössere bestraffen, und die unduld-
samen Samaritaner durchs Feuer vom
Himmel verzehren lassen, worüber sie die
Einwilligung Christi verlangten. Der
Heiland genehmigte indessen ihre Unduld-
samkeit so wenig, daß er sie vielmehr
darum scharf bestraffte, da er sagte: Ihr
wißt nicht, welches Geistes ihr seyd: eine
ausgemachte Wahrheit ist es nun, daß
der Geist der Unduldsamkeit bösthätig,
der Geist der Duldsamkeit aber gutthä-
tig sey; Christus hat aber gesagt
und aufs klärste bekannt, daß dieser, nicht
jener, der ihm eigenthümliche Geist sey,
mit den Worten: der Sohn des Men-
schen ist nicht gekommen, die Seelen
zu verlieren, sondern zu erlösen; an-
gef. O. Das vierte Beyspiel der Duld-
samkeit Christi gegen den Judas Is-
kárioth endlich erzählen uns alle Evan-

gelisten

geliſten faſt mit einhelliger Stimme, aus derer gleichförmiger Geſchichte die H. H. Väter auch mit dem beſten Rechte folgern, daß Judas nicht nur des Geitzes, des Diebſtahls, der Verrätherey und des Mordes, ſondern auch der ſchändlichſten Untreue ſich ſchuldig gemacht habe; dieſem ungeachtet behielt ihn Chriſtus nicht nur in ſeiner Geſellſchaft, und zog ihn zu ſeinem letzten Abendmahle, ſondern würdigte ſich auch noch, in dem nämlichen Augenblicke, da Judas ſeine Verrätherey mit dem ſchalkhaften Kuſſe vollbrachte, ihm den Namen eines Freundes zu geben. Dieſe Beyſpiele der Duldſamkeit, die ſich auf das Eigenthümliche der evangeliſchen Lehre, als auf ihre Grundlage, ſtützen, können doch gewiß jene nicht unter die gleichgültigen, oder vielmehr zu bewunderenden, als nachzuahmenden Dinge zählen, die das Evangelium für den Innbegriff der chriſtlichen Lehre anſehen; oder die, nach ihrem Geſtändniſſe, ſichs zum Geſetze gemacht haben, ihr ganzes Hirtenleben nach den Worten und Beyſpielen Chriſti aufs genaueſte einzurichten. Die Stellen endlich, welche man gegen dieſe Duldungsbeyſpiele aus dem Evangelium anführen

könnte, sind also beschaffen, daß sie die Irrthümer und Fehler, aber nicht die Menschen selbst zum Gegenstande haben, und jene zwar zu vermeiden, diese aber zu lieben, durchaus anrathen, ja auch sehr oft gebiethen.

(b) Weil der Heiland aus allen Völkern der Erde gleichsam nur eine einzige Familie zu versammeln beschlossen hatte, die sich immer weiter fortpflanzen sollte; so war dieser Absicht Christi am meisten entsprechend, seinen Jüngern, die er dieses Werk zu unternehmen auserlesen hatte, den Duldungsgeist zu empfehlen; welches auch Christus in seinem ihnen gegebenen Unterrichte, Luk. *IX. X.* aufs unverbrüchlichste bewerkstelliget hat; da er nämlich seinen Abgeordneten, ungeachtet sie unter die Wölfe gesandt würden, doch das Betragen eines Schaafes empfahl, dessen äusserste Duldsamkeit etwa nur derjenige widersprechen wird, der die Natur eines Schaafes von der Natur eines Wolfes nicht zu unterscheiden weis. Wenn sich die Aposteln anders verhalten hätten, so würden sie durch ihre Predigten, ungeachtet vor diesen viele Wunderzeichen vorhergiengen, und auch viele sie begleiteten, keineswegs Gott so viele

zahl-

zahlreiche Gesellschaften aus zerschiedenen Völkern versammelt haben; die sie doch binnen kurzer Zeit errichteten, wie uns selbst die Apostelgeschichten dessen belehren. Wie zuträglich überdieß dieser gute und evangelische Duldungsgeist zur Fortpflanzung der christlichen Religion sey, und wie sehr hingegen ihr Fortgang durch den bösen Geist der Unduldsamkeit gehemmt werde, können wir aus dem heutigen Bekehrungsgeschäfte sehen, welches, den Berichten gemäß, unsre itzigen Priester bey den amerikanischen Völkern, und andern barbarischen Nationen nur mit geringem Nutzen ausüben: die Grundursache davon ist, wie ich denke, weil bey denen sowohl, die diesem apostolischen Amte vorstehen, als auch bey andern, denen das Recht der Schutzherrschaft zukömmt, jenes uranfängliche Merkmal des apostolischen Predigtamtes, welches die Natur eines Schaafes verrieth, in unserm und in dem letzt abgewichenen Zeitalter schon fast gänzlich verschwunden, und an dessen Stelle, um von andern nichts zu melden, eine gewisse oberherrschäftliche Strenge gefolget ist, von welcher doch weder im

Evangelium, noch in den Apostelgeschichten eine Spuhr zu finden ist.

(c) Hinlänglich bekannt ist die in den Apostelgesch. *VIII.* Hauptst. erzählte Geschichte vom Simon dem Zauberer, der sich selbst den prahlerischen Beynamen des Grossen gab, aber mit besserm Grunde ein grosser Betrüger des samaritanschen Volkes genannt werden kann. Da dieser Simon vom Philipp den Tauf empfangen hatte, und sah, daß von den Gläubigen viele Wunderthaten verrichtet wurden, und daß sie durch Auflegung der Hände den heil. Geist mittheilten, so verlangte er von den Aposteln, ihm ebenfalls diese Gewalt mitzutheilen, wofür er ihnen Geld anboth; der H. Petrus verwarf aber das Begehren sowohl als das Geld und sagte nur: dein Herz ist vor Gott nicht aufrichtig, thue folglich Busse. Denn ungeachtet dieser Simon wider die erste Anordnung der Ehe, ja auch wider die uns geoffenbarte Erschaffung der Welt (*) seine Irrthümer ausstreuete, über die

(*) Welche, nach seinem Vorgeben, so wie die Menschen, von den Engeln entsprungen

die man den H. Augustin *de Hæres. c. I.*, den H. Epiphanius, *Hæresi I.*, und den H. Damascenus, *de Hæres. p.* 576. nachlesen kann; so hat doch weder der H. Petrus, noch ein andrer aus den Aposteln, wider ihn, oder seine Jünger jemal etwas vorgenommen, welches der christlichen Duldsamkeit entgegen gewesen wäre, wie wir aus der angef. Stelle ersehen. Nicht weniger wird die religiöse Duldung durch die Thathandlung des H. Pauli und sein kluges sowohl, als sanftmüthiges Betragen in den Streitigkeiten und Spaltungen zu Korinth empfohlen: denn, da er behauptet hatte, daß die christliche Religion nur eine einige Grundlage habe, und allen, die auf diese Grundlage bauen

woll-

---

gen war. Er sagte, er sey unter den Juden als Sohn erschienen, in Samarien als Vater vom Himmel gekommen, und habe sich andern Völkern als H. Geist mitgetheilt; wer auf ihn, oder auf eine ruchlose tyrische Weibsperson Helena, mit welcher er im unerlaubten Umgange lebte, festes Vertrauen setzen würde, sollte des Heils versichert seyn ꝛc. V. W.

wollten, ihre Vorschrift gegeben, so setzt er *I.* Kor. *III.* 12. hinzu: wenn aber Jemand auf diese Grundfeste (welche, wie er vorher gesagt hatte, Christus selbst ist) Gold, Silber, Edelsteine, Holz, Heu, Stroh bauet: all dieß ist in der That sehr voneinander unterschieden. Was hat also Paulus wider diejenigen, welche Holz, Heu und Stroh daraufbauen würden, beschlossen? welchen Ausspruch hat er gegen sie gemacht? durchaus keinen; sondern er hat gesprochen, dieses ganze Gericht müste bis auf den Tag des Herrn verschoben werden. Hier hat man also ein offenbares Zeugniß der apostolischen Duldung, durch welches zugleich eine bekannte Stütze der Unduldsamkeit, nämlich die rasende Begierde, nicht nur die Fehler, sondern auch die Fehlenden zu verdammen, vom Grunde aus untergraben wird. Wie hoch aber die Erklärung dieser paulinischen Stelle zu halten sey, die eine der neuesten polemischen Schriftsteller aus dem H. Thomas auf die Bahn bringet, und dafür hält, man müsse durch Holz, Heu und Stroh die läßlichen Sünden verstehen, kann man hieraus folgern, weil der H. Paulus in der angef. Stelle nicht

vom

vom Unterschiede der Sünden redet, sondern von der Grundfeste der christlichen Religion und ihren Erbauern, d. i. Unterrichtern und Lehrern, die nicht alle eine und eben dieselbe Lehre hatten. Mit Unrecht wollen auch einige Paulum der Unduldsamkeit beschuldigen, weil er abwesend verordnet hatte, daß man einen Korinther dem Satan übergeben sollte, S. *I.* Kor. *V.* 5.; denn wem ist wohl unbekannt, daß derselbe Mensch ein Blutschänder, aber kein Ketzer war; und daß dieß endlich eine geistliche und seelenheilende Strafe gewesen sey, durch die sein Geist am Tage des Herrn Jesu Christi erlöset würde? Gegen diejenigen aber, die einer andern Meinung waren, als die apostolische Lehre vorschrieb, betrug er sich auf keine Weise unduldsam, sondern überließ sie der göttlichen Vorsicht, da er sagte: und dieß wird euch Gott offenbaren, Philipp *III.* 15. da er von der Gerechtigkeit durch den Glauben an Christum redet. Das Betragen des H. Johanns gegen die Ketzer und andre Stöhrer des geistlichen Friedens kann man aus dem zweyten Sendschreiben dieses Apostels genugsam erkennen: denn da einige Ungläubige

aufstunden, und die Ankunft Christi im Fleische läugneten, so zeigte der H. Johann dieselben seinen Gläubigen nur als Verführer an, und warnte sie, vor solchen Betrügereyen auf ihrer Huth zu seyn. Hat aber, wird Jemand sagen, der H. Johann nicht gebothen, diese Betrüger auch nicht zu grüssen? Er hat es gebothen; indessen kann man ihn aus diesem Grunde der Unduldsamkeit so wenig beschuldigen, als Christum selbst, daß er seinen Jüngern befahl: ihr sollt Niemanden auf dem Wege grüssen. Ein seltnes Beyspiel der Duldung hat uns endlich eben dieser H. Apostel in seinem zweyten Sendschreiben hinterlassen, in welchem er von dem Diotrephes schreibet, der sich auf das verwegenste bemühte, nicht nur in der Kirche Christi Spaltungen zu erregen, sondern auch den Apostel selbst zu verachten, und boshafte Lästerungen gegen ihn auszustreuen: dem ungeachtet beschloß der H. Johann nichts wider ihn, was einige Unduldsamkeit verrathen hätte, sondern er versicherte nur, daß er bey seiner Ankunft ihn brüderlich ermahnen würde: ich werde ihn wegen seiner Werke ermahnen, *III.* Joh. 10. Um uns diesen Patron der

Duld-

Duldsamkeit zu entreissen, bringen einige unduldsame Theologen zerschiedene Stellen aus der Offenbarung entgegen auf die Bahn: diese aber einzeln zu untersuchen, haben wir, da wir diesen Gegenstand nicht weitläuftig behandeln wollen, weder Zeit, weder ist es, nach so vielen und so grossen Zeugnissen und Beyspielen, nöthig: wir wollen also überhaupt nur bemerken, daß all dasjenige, was der christlichen Duldung entgegen zu stehen scheint, wider die Irrthümer, aber nicht wider die Menschen selbst, gesagt wurde. Die Wahrheit dieser Bemerkung wird durch das erste Sendschreiben des h. Johanns hinlänglich bekräftiget, in welchem sich der Apostel aufs eifrigste angelegen seyn ließ, aus dem Herzen der Gläubigen Christi allen Haß, als die Wurzel der Unduldsamkeit, vom Grunde auszureutten, und an dessen Stelle ihnen die Liebe einzupflanzen.

§. V. In der alten Kirche Christi finden wir viele Zeugnisse sowohl, als Beyspiele, durch welche die christliche Duldung empfohlen wird: wir wollen aus diesem nur wenige anführen, damit diese Abhandlung nicht über die

Es werden aus der alten Kirche Zeugnisse und Beyspiele für diese Duldung vorgestellt.

die vorgezeichnete Grösse anwachse. Es liefern uns also für diese christliche Duldung, von welcher hier die Rede ist, der H. Athanasius, Lactantius, und der H. Augustin ziemlich klare Zeugnisse (a). Die HH. Väter haben uns aber nicht blosse Worte hinterlassen, sondern was sie in ihren Schriften aufzeichneten, bekräftigten sie, wenn es der Fall erfoderte, auch mit dem Werke. Es waren auch die Bischöffe schon vorlängst der Meinung, man sollte, um alle Trennung, oder Spaltung in der Kirche zu vermeiden, dasjenige, was wider die Kirchengesetze geschehen war, dulden: ein Beyspiel dieser Duldung gab uns in dem Rechtshandel des Flavianus Theophilus von Alexandrien und nachmals Damasus römischer Papst; hierher gehört ferner der Ausspruch des Cyrillus im Rechtshandel des Proklus (b); und selbst das Betragen des Proklus, nachdem er Bischof war, gegen die Irrgläubigen giebt uns ein Zeugniß der christlichen Duldung in der alten Kirche Christi (c); welches überdieß die Beyspiele des H. Martins, und des H. Johanns

I. römischer Päpste, noch besser bestärken (d).

(a) Wir übergehen hier jene Beweise der christlichen Duldung, die wir aus den ersten Vertheidigern des Christenthums, nämlich aus dem S. Justin. Mart., dem Athenagoras und dem Tatianus zu unserm Endzweck entlehnen könnten; denn diese übten in ihren Schutzschriften gegen die Ketzer ihres Zeitalters gar keine Unduldsamkeit aus, sondern legten vielmehr den grösten Schmerz an den Tag; weil unter dem Namen der Christen, den sich auch die Gnostiker beylegten, die wahre christliche Religion bey den Heyden so sehr verläumdet wurde, daß man die Christen bey dem K. Antonin der grösten Laster und unter diesen auch der thiesteischen Mahlzeiten und der ödipodischen Unzucht beschuldigte: es darf dieß auch nicht seltsam scheinen, weil sehr viele aus der Sekte der Gnostiker behaupteten, es wäre zulässig, sich allen Geilheiten zu ergeben, und die Handlungen der Menschen voneinander nicht unterschieden, wie wir in dem Werke des Klemens von Alexandrien, *Stromat. lib. III. c. V.* finden. Wir

wollen also von diesen Zeugnissen, die wir itzt nur von ferne angezeiget haben, nichts melden, und allein die deutlichen Entscheidungen für die Duldung der oben gesagten HH. Väter beybringen: der H. Athanasius schreibt in seinem sehr zierlichen Sendschreiben an die Einsiedler zu unsrer Absicht also: **Wenn es unanständig ist, daß einige Bischöfe aus Furcht ihren Sinn geändert haben, um wie viel schwerer und schändlicher haben nicht diejenigen gehandelt, welche, was nur Leute thun, die auf ihre Sache gar kein Zutrauen setzen, die Menschen wider ihren Willen gezwungen haben, ihren Sinn zu ändern. Eben also fällt der Teufel, weil er nichts Wahres hat, mit Axt und Beil an, und erschüttert die Thüren derjenigen, von denen er aufgenommen wird. Der Heiland hingegen ist sanftmüthig: wenn Jemand, sagt er, mir folgen und mein Jünger seyn will, und lehret, daß er, wenn er zu Jemanden kömmt, nicht mit Gewalt und Ungestümme eingelassen zu werden verlange, sondern vielmehr nur anklopfe, und spreche: Oeffne mir die Thüre, Schwester, meine Schwester:**

wenn

wenn sie nun die Thüre öffnen, geht er hinein; nehmen sie Anstand, oder wollen sie nicht öffnen, geht er wieder hinweg. Denn die Wahrheit wird nicht mit Schwerden, oder mit bürgerlicher, oder Kriegesmacht geprediget, sondern durch Bereden und Einrathen. Was ist aber wohl für eine Freyheit zum Bereden, wo die Furcht des Befehlhabers herrschet? oder wie läßt sich etwas vom Einrathen denken, wo derjenige, welcher widerspricht, zum Lohne in das Elend verwiesen, oder mit dem Tode bestrafft wird? Diese Worte des H. Athanasius, die er für die Duldung überhaupt genommen gesagt hat, müssen ausser Zweifel vom grösten Nachdrucke seyn, weil sie von einem solchen Manne herkommen, der von den Ketzern seines Zeitalters sehr viele Drangsalen erfahren hat. Es werden etwa einige sich bemühen wollen, dieses Zeugniß für die Duldung aus diesem Grunde zu entkräften, weil einige läugnen, daß dieses Sendschreiben ein ächtes Werk des H. Athanasius sey: dieß müssen sie doch vorher gründlich erweisen; ich will aber selbst einem Jeden rathen, sich dieser Arbeit nicht ohne Nu-

tzen zu unterziehen; denn wenn er dieß auch erweisen sollte, so wird er doch dieses Sendschreiben, und folglich auch die daraus angeführte Stelle, auf die wir uns hier beruffen, zu keiner Zeit des Vorzuges eines verehrungswürdigen Alterthums berauben. Itzt wollen wir die Zeugnisse des Lactantius, den wir vorher zum zweyten angeführt haben, für die Duldung sehen: dieser schreibet zu unsrer Absicht also: Denn wer soll mich, sagt er, mit Gewalt zwingen, entweder zu glauben, was ich nicht will; oder nicht zu glauben, was ich will: nichts ist so sehr vom freyem Willen abhängend, als die Religion; wenn in dieser das Gemüth nicht einstimmig ist, so ist auch die ganze Religion schon aufgehoben, und vernichtet. Lactant. *L. V. divinar. Institut. cap.* 19. Hierher gehören ebenfalls die Worte des Lactantius aus dem nachfolgenden Hauptstücke: die Religion soll nicht durch Morden, sondern durch Ermahnen, nicht durch Grausamkeit, sondern durch Geduld, nicht durch Laster, sondern durch den Glauben eingeführt werden; weil das Peinigen und die Frömmigkeit weit voneinander

unter-

unterschieden sind: es kann auch weder die Wahrheit neben der Gewalt, weder die Gerechtigkeit neben der Grausamkeit bestehen. Lactant. *divin. Instit. L. V. cap.* 20 So sehr Lactantius in beyden Stellen alle Gattungen der Unduldsamkeit verwirft, eben so sehr vertheidiget er die Gewissensfreyheit in Absicht auf die Religion, und die Duldung selbst auf eine so einleuchtende Art, daß seine angeführten Zeugnisse keiner weitern Erläuterung bedürfen. Endlich wollen wir aus dem S. Augustin hier nur ein einziges Zeugniß für die Duldung aus seinem 43., sonst 162., Sendschreiben an den Glorius einrücken, wo er also schreibet: Diejenigen, welche ihre Meinung, ungeachtet sie falsch und irrig ist, doch mit keiner hartnäckigten Hitze vertheidigen; vorzüglich, wenn sie diese Meinung nicht durch Kühnheit ihres Zutrauens auf sich selbst, sondern von ihren verführten und in den Irrthum gefallenen Eltern empfangen haben, übrigens aber mit behuthsamer Sorgfalt die Wahrheit aufsuchen, und bereitwillig sind, sich eines Bessern belehren zu lassen, sind auf keine Weise unter die

Ketzer zu zählen. Mit diesen Worten bestreitet Augustin in der That die Hauptquelle der Unduldsamkeit, nämlich jenes allgemeine, wider alle Irrgläubigen gefällte, Urtheil der Verdammniß, welches der zpoletinische Kanonikus vor kurzem zu vertheidigen unternommen hat; denn sobald dessen Falschheit und Voreiligkeit einmal aufgedeckt wird (wie es von uns vorher im *I.* § Anm. (b) schon geschehen ist), so muß auch durch eine nöthige Folge die Unduldsamkeit selbst verbannet werden. Gegen diese Worte des H. Augustins, mit denen der heil. Lehrer die christliche Duldung um so mehrer zu vertheidigen scheint, weil er die vorhergesagte Stütze der Unduldsamkeit vom Grunde aus erschüttert hat, setzt einer aus den neuesten polemischen Theologen nicht anders entgegen, als daß Augustin in der angeführten Stelle nur von den materiellen Ketzern rede. Weil aber diesen Unterschied zwischen den materiellen und formellen Ketzern die scholastischen Theologen zuerst erfunden haben, so kann man mit Grunde sagen, daß dessen Anwendung auf die Worte des H. Augustins sehr widersinnig, und den Worten Augustins vielmehr an-

gedich-

gedichtet, als aus ihnen abgezogen sey: und in der That, wenn wir die oben eingerückte Stelle genauer überdenken, so werden wir bloß finden, daß der heilige Lehrer durch einen Gegensatz erkläret habe, welche man in die Klasse der Ketzer setzen, oder nicht setzen müsse: er rechnet aber nur allein diejenigen unter die Ketzer, welche einen verkehrten Satz entweder hartnäckigt vertheidigen, oder ihn durch Kühnheit ihres Zutrauens auf sich selbst zuerst erzeuget haben; aber nicht diejenigen, die den Irrthum von ihren Eltern empfiengen, oder die die Wahrheit aufsuchen, und, wenn sie dieselbe gefunden haben, auch bereitwillig sind, sie aufzunehmen. Ob aber der h. Augustin über diesen Gegenstand immer die nämliche Meinung unverändert beybehalten habe, wird aus demjenigen, was wir im folgenden Abschn untersuchen werden, umständlicher erhellen.

(b) Weil die Bischofsweihe des Flavianus zu Antiochien aus zerschiedenen Ursachen angestritten wurde, so vermieden auch Theophilus von Alexandrien und der römische Papst Damasus seine Gemeinschaft: da in der Folge Theo-

philus mit ihm ausgesöhnt wurde, so sandte er den Priester Isidorus nach Rom, und versöhnte auch das Gemüth des Damasus, da er ihn ermahnte, es sey zur Wiederherstellung der Eintracht des Volkes nöthig, den Fehler des Flavianus zu übersehen, und durch Stillschweigen in Vergessenheit zu bringen; wie dieß Sokrates *l. V. Hist. eccles. c.* 15. berichtet. Dahin zielte auch Cyrillus in seinem Sendschreiben an den Gennadius, der wegen geschehener Verletzung des siebenten Satzes der nicänischen Kirchenversammlung sehr aufgebracht war, und wegen dieser Ursache sich auch von der Gemeinschaft des konstantinopolitanischen Bischofes Proklus, der diese Handlung gutgeheissen hatte, enthielt. Cyrillus ermahnte aber den Gennadius auf eine kluge Art, den Frieden in der Kirche nicht zu zerreissen, sondern zu überdenken, daß man öfters durch eine gewisse Haushaltung oder Ausnahme von dem Innhalte der Vorschriften abweichen müsse; und so, wie es denen zu geschehen pflegt, die in Gefahr des Schiffbruches sind, und einige Waaren über Bord werfen, um die

übrigen

übrigen zu erhalten, eben so müsse man einige Dinge mit Stillschweigen übergehen, wo die aufs äusserste getriebene Gerechtigkeit nicht Statt haben kann, damit nicht alles ohne Ausnahme zu Grunde gehe. Würde nicht, wenn der Kardinal Kajetanus, und andre, denen das Geschäft der mit den Protestanten zu schliessenden Friedensunterhandlung vormals aufgetragen worden war, diese Regel vor den Augen gehabt hätten, diese Spaltung entweder gänzlich unterblieben, oder wenn auch einige entstanden wäre, sie doch niemal in so grosse Gemüthsbewegungen und Niederlagen ausgebrochen seyn? den nämlichen Duldungsgeist, durch welchen selbst der Anfang einer Glaubensspaltung, ohne sich auf irgend eine Art eines Synkretismus schuldig zu machen, verhindert werden kann, und muß, legte auch Hildebert Bischof von Le Maine an den Tag, wie man aus seinem vierten Sendschreiben beym d'Achery *T. III. spicileg. p.* 451. ersehen kann: Vieler Unterschied, sagt er, hänget vom Orte, von der Zeit und von den Personen selbst ab. Der Vorsteher der Kirche wird manchmal dasjenige, was er ver-

wirft, entweder übersehen, oder selbst thun; wenn er eine Glaubensspaltung vorsieht, so wird er die Vorschriften der Kirchensatzungen umändern: wenn die Einigkeit getrennet, die Liebe verlezt wird, und der Friede wanket, muß auch die Kirchenstrafe (*censura*) aufgehoben werden. Durch eben diesen Geist der Duldung und des christlichen Friedens wurde ebenfalls der H. Irenäus, Bischof von Lyon beseelet; dessen Gemüth, so wie es sein Name schildert, friedliebend (*irenicum*) war: denn er brachte durch seine Sendschreiben bey dem römischen Papste Victor zuweze, daß dieser in Betreff der Streitigkeit wegen der Osterfeyer sein Vorhaben änderte, da er alle asiatischen Bischöfe, weil sie in diesem Punkte von allen übrigen abendländischen Kirchen unterschieden waren, von seiner Gemeinschaft auszuschliessen, sich vorgenommen hatte. Diese Haushaltung der apostolischen Klugheit verhinderte manchmal das Entstehen einer Glaubensspaltung, und wenn sie auch unglücklicher Weise schon wirklich entstanden war, so wurde sie doch nicht selten durch eben diesen Duldungsgeist also gemässiget, daß er eine solche

Glau-

Glaubensspaltung weder dem Gemeinwesen allzu schädlich, weder lange während werden ließ, sondern er bestrebte sich mit allen Kraften, aufs geschwindeste den erwünschten Frieden und die Ruhe in der Kirche wieder herzustellen. Es scheint daher diese Duldung durch das Gesetz selbst uns zugestanden zu seyn, welches auch Symmachus in seinem Sendschreiben an den Avitus zierlich anzeigt, da er sagt, es wäre öfters grausam, von der strengen Vorschrift des Gesetzes nicht abzuweichen, wenn die Beobachtung desselben der Kirche nachtheilig zu werden scheint; weil die Gesetze nur in dieser Absicht gegeben wurden, daß sie nützen, nicht aber, daß sie schaden sollten. Es wird also ein Jeder aus dieser schon in der alten Kirche eingeführten Ausübung sehr leicht einsehen, daß man in einem Gemeinwesen einige Dinge insgemein, und ohne weitere Rücksicht zu machen, andre aber ins besondre, zu dulden, und mit Stillschweigen zu übergehen habe, so wie es das Heil des Gemeinwesens sowohl, als der Kirche erfodert.

(c) Von dem konstantinopolitanischen Bischoffe Proklus sagt Sokrates *L.*

VII.

VII. Hist. eccles. c. 41., er hatte den Entschluß gefaßt, sich wenig darum zu bekümmern, ob Jemand von Gott eine andre Meinung, als er selbst hätte. Dieser Entschluß des Proklus sollte zwar, nach dem Ausspruche derjenigen, welche die christliche Duldung verabscheuen, nur also verstanden werden, daß er nicht die Irrthümer, sondern vielmehr die Irrenden duldete. Damit wir aber bey dieser Erklärung des Entschlusses des Proklus und der Erzählung des Sokrates nicht in ein blosses Wortgezänk auslenken, so wollen wir vorzüglich mit dem h. Augustin anmerken, daß wir zwar anders gegen die Irrthümer, anders gegen die Irrenden gesinnet seyn müssen; denn daß jene getödtet, d. i mit christlicher Sittsamkeit widerleget, diese aber, nämlich die irrenden Menschen, geliebet werden sollen, schliesset der heil. Lehrer mit dem besten Rechte. Wenn wir indessen die Irrenden dulden, so ist es unmöglich, nicht auch zugleich die Irrthümer zu dulden, wenn nur die Duldung in keinem andern Sinne genommen wird, als den wir oben *I.* Hauptst. *V.* Abschn. angegeben haben, und wenn man nur derselben

sich

sich unter den im folgenden neunten Abschnitte anzuführenden Bedingnissen bedient, und sie nicht mit dem Gleichgültigkeitssystem vermischt; welches, wie wir vorher gesagt haben, nicht nur den Theologen, sondern auch den Predigern unsers Zeitalters sehr zur Gewohnheit geworden ist. Uibrigens wäre man, wenn man behaupten wollte, die Duldung müsse, nach der eben gesagten Art, nur auf die Irrenden, aber nicht auch auf die Irrthümer, erstreckt werden, demjenigen sehr ähnlich, der in einer Stadt, wo die Hurenhäuser geduldet werden, sagen wollte, es wären zwar die Hurer, aber nicht die Hurereyen in diesen Häusern zu dulden: ich glaube aber, daß es überflüssig sey, das Abgeschmackte dieses Satzes zu erläutern, indem es ohnehin offenbar ist. Einer aus den neuesten Polemikern hält auch dafür, daß man diese Worte des Sokrates nicht von der theologischen Duldung, sondern vielmehr von einer gewissen klugen Haushaltung des Proklus selbst zu verstehen habe, durch die er sich bemühte, dieß sind seine Worte, die Irrenden auf eine leichtere Art in den Schaafstall Christi zurück zu führen: unsre Absicht ist hier

nicht,

nicht, über Worte zu zanken; wir nehmen eben dieses Wort an, und ich würde sehr anrathen, daß alle Mitglieder irgend eines geistlichen Ordens die Haushaltung dieser Klugheit des Proklus, die man mit Rechte apostolisch nennen kann, gegen die Irrgläubigen unsers Zeitalters ebenfalls nachahmen möchten.

(d) Ein anders Beyspiel der Duldung liefert uns aus der alten Kirche Christi der S. Martinus. Denn da Ithacius und einige andre spanische Bischöfe von dem Maximus so viel erhalten hatten, daß er Befehl gab, den Ketzer Priscillianus zu tödten, so bemühete sich Martinus, nebst vielen andern, wegen ihrer Gelehrsamkeit sowohl als Frömmigkeit berühmten Bischöfen, diese Sache durch eine Bittschrift zu verhindern, indem sie sagten, es wäre überflüssig genug, wenn die hartnäckigten Ketzer durch bischöflichen Ausspruch von ihren Kirchen vertrieben würden. Sulpic. Sever. *L. II. p.* 119. Da sie aber hierdurch nichts erhalten konnten, so erklärten sie die Betrübniß ihres Gemüthes über den Urheber dieser That, und wollten den Ithacius, als einen blutdürstigen Bischof,

in

in ihre Gemeinschaft nicht aufnehmen. Diese heiligen Männer blieben so sehr inner den Gränzen ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit, und zeigten ein von dieser Unduldsamkeit so weit entferntes Gemüth, daß sie mit ihren unduldsamen Mitbrüdern auch keine Gemeinschaft haben wollten, damit sie nicht ihren unmenschlichen Religionseifer gut zu heissen schienen. Nicht weniger hat man an dem H. Johann, dieses Namens dem ersten, römischen Papste ein vorzügliches Beyspiel der Duldung: dieser sprach auf Befehl seines Königs Theodorich bey dem Kaiser Justin für die Arrianer vor, daß er ihnen zu Konstantinopel eine Kirche erlauben und die gegen sie gegebenen Verordnungen widerrufen möchte; wie dieß Kassiodorus und Paul der Diakon auf das J. C. 525. berichten. Wenn man uns aber auch tausend Beyspiele der Unduldsamkeit wider diejenigen, welche wir bis itzt für die Duldsamkeit angerühmt haben, einwenden sollte, so sind sie uns doch nicht entgegen, weil wir wissen, daß nicht die Menge, sondern die Vernunft entscheidet; diese lehrt uns aber, daß man immer, vorzüglich wenn von der Religion die Rede ist, gemässigte

Ent-

Entschlüssungen den gewaltsamen vorziehen müsse.

Es ist auch die über diesen Gegenstand abgeänderte Meinung des H. Augustins nicht entgegen.

§. VI. Ungeachtet der H. Augustin, da er die Donatisten bestritt, seine Meinung einigermassen abänderte, so hatte doch die Wahrheit des vorigen Satzes in seinem Gemüthe so tieffe Wurzeln gefaßt, daß er, auch nach veränderter Meinung, doch noch manches schrieb und that, wodurch unsre Duldung bestättiget wird: wir können indessen nicht läugnen, daß durch diese Sinnveränderung der heilige Lehrer das Schicksal aller Menschen ebenfalls erfahren habe (a). Die bürgerlichen Straffen aber, mit denen Augustin gegen die Ketzer zu verfahren guthieß, sind nicht so sehr wegen der Religion, als wegen andern Lastern, schon vor dem Augustin von den Fürsten und Obrigkeiten angeordnet und bestimmt worden, wie man in der Geschichte der Donatisten finden kann (b). Was übrigens theils Augustin, theils die übrigen afrikanischen Bischöfe gegen die Donatisten für Gesinnungen gehabt haben, zeiget hinlänglich ihr höchst sittsamer Antrag, den sie in der Aus-

Aussöhnungsversammlung den Donatisten zu machen beschlossen hatten; und ihr Sendschreiben an den Tribun Marcellinus; woraus man ersehen kann, daß nicht nur der H. Augustin, nach schon veränderter Meinung, sondern auch die übrigen afrikanischen Bischöfe in Religionssachen sehr grosse Freunde der Duldung und des Friedens gewesen sind (c).

(a) Der H. Augustin war zwar vormal mit uns eines Sinnes, da er nämlich der Wuth der Arrianer, die ihre Lehre mit den Waffen sowohl zu vertheidigen, als fortzupflanzen suchten, ausgesetzt war; denn zu dieser Zeit vertheidigte er aus den wichtigsten Gründen die Gewissensfreyheit, und war von allem Verlangen, die Nichteinstimmigen zu verfolgen, äusserst entfernt. Nachdem er aber von dieser Verfolgungswuth befreyet war, und nun selbst mit den Donatisten den Kampf antratt, so veränderte er auch seine vorige Meinung Aus diesem Grunde führt er in dem 93. Sendschreiben an den Vincentius einige Gründe an, um zu erweisen, daß man recht und billig gegen die Abtrünnigen und gegen die Ke-

tzer die Macht der Gesetze und die Waffen der Fürsten zu Hilfe ruffen könne, wenn man dabey nur die Absicht zu verbessern, aber nicht das Verlangen zu rächen hat. Den vorzüglichsten Beweisgrund nahm er aber von dem Erfolge, da er zeiget, daß durch die Schärfe der Gesetze und der Kaiser ganze Städte sich wieder zur Kirche gewandt haben; woraus er den Schluß macht: diesen, von meinen Mitbrüdern mir vorgelegten, Beyspielen habe ich also nachgegeben: denn meine erste Entschlüssung war, daß man Niemanden zur Wahrheit Christi zwingen, sich nur der Worte bedienen, nur durch Gegensätze streiten, durch Gründe überwinden sollte, damit wir diejenigen zu keinen vermummten Katholiken macheten, von denen wir vorher wußten, daß sie offenbare Ketzer wären. Diese meine Meinung ward aber nicht durch die Worte der Widersprechenden, sondern durch die Beyspiele der Beweisenden überwunden. H. Augustin angef. Sendschreib. Weil nun aber der H. Augustin selbst bekennt, er sey nicht durch Gründe, sondern nur durch Beyspiele auf die entgegen gesetzte Meinung

gebracht

gebracht worden, so ist es offenbar, daß ihm in diesem Falle etwas Menschliches begegnet sey: denn von seinen Mitbrüdern ist es durch kein Beyspiel erwiesen worden, es konnte aber auch nicht erwiesen werden, daß die vorhin offenbaren Ketzer, durch die Gewalt der Gesetze, oder durch die Furcht der Straffen, zu wahren, und nicht vielmehr zu vermummten Katholiken geworden waren; denn dieß ist ein solches Geheimniß, welches kein Sterblicher, sondern nur allein Gott, jener Durchforscher der Herzen und Nieren, ergründen kann. Wenn man aber aus demjenigen, was in vorbemeldten Umständen der Sachen gemeiniglich zu geschehen pflegt, ein Urtheil fällen soll, so könnte man wohl mit dem besten Rechte sagen, daß die Menschen durch die Furcht der Straffen und der kaiserlichen Verordnungen zwar zu Verehrern des Throns (*purpuræ*), aber nicht zu ächten Verehrern Gottes gemacht würden; welches auch mit der Lehre des H. Augustins von der Furcht übereinstimmt, welcher lehrt, daß durch die Furcht bey dem Diebe nur die Hand inne gehalten, aber nicht das Herz verändert und gebessert wird. Weil überdieß, wie

man oben §. *IV*. gesehen hat, diese Beyspiele der Strenge der Lehre Christi gerade entgegen gesetzt sind, so hätten sie den H. Augustin auf keine Weise bewegen sollen, von seiner vorigen Meinung abzuweichen, von welcher wir hinlänglich erwiesen haben, daß sie dem Evangelium, seinem Urheber Christo, und den ersten Predigern desselben entsprechend sey. Wir wollen aber dadurch, weil wir behaupten, dem H. Augustin wäre in diesem Falle etwas Menschliches begegnet, seiner Lehre und Heiligkeit gar nichts entziehen; denn eben dieser H. Lehrer besaß so viele Sittsamkeit, daß er zerschiedene Sätze in seinen Schriften widerrief, und der Gabe der Unfehlbarkeit sich niemal anmaßte.

(b) Unrichtig beschudigen einige den H. Augustin, er habe nicht nur Afrika, sondern auch die ganze christliche Welt, und selbst den Hof, gegen die Donatisten aufgehetzet, und er wäre der erste Urheber gewesen, daß gegen die Sekte der Donatisten so scharfe Verordnungen erfolgten. Wie falsch aber diese Anschuldigung sey, erhellet selbst aus der Geschichte der Donatisten; weil schon Konstantin der Grosse gegen die Donatisten

sten

sten Verordnungen gegeben hatte, welche der Kaiser in der Folge, da ein bürgerlicher Krieg im Anzuge zu seyn schien, auf Einrathen der afrikanischen Vorsteher widerrief, und den Afrikanern vollkommen frey stellte, auf welche Seite der streitenden Theile sie sich wenden wollten. Da nachmal Konstantin mit Tode abgieng, schickte sein Sohn Konstans, der Afrika für seinen Antheil bekommen hatte, im J. C. 348. seine Abgesandten Makarius und Paulus in Afrika, um diese traurige Religionsspaltung zu heilen, und den Donatisten den Frieden einzurathen. Weil aber Donatus mit den übrigen Bischöfen seines Anhanges alle Friedens- und Vereinigungsvorschläge verwarf, (*) die Circumcellionen hin-

(*) Konstans hatte, wie Optatus Milevitanus *lib.* 6. *c.* 3. erzählt, den Abgesandten kaiserliche Geschenke mitgegeben, um sie unter die armen und dürftigen Kirchen zu vertheilen. Donatus samt den übrigen Abtrünnigen stieß aber nicht nur die ärgsten Verläumdungen gegen den Kaiser aus, sondern beredete

gegen, von denen wir bald mehrers sagen werden, mit Mord und Schwerd für die

---

redete auch seinen Anhang, diese durchaus arglistvolle Geschenke nicht anzunehmen, denn die Abgesandten hätten den Auftrag, die Bildnisse des Kaisers in der Kirche zur öffentlichen und allgemeinen Verehrung auszusetzen. Diese lügenhafte Anschuldigung ward als Wahrheit aufgenommen; die Circumcellionen hielten es für ein höchst verdienstliches Unternehmen, ihre Sekte auch durch die Waffen wider den Umsturz zu vertheidigen, besetzten die engern Pässen mit dem Vorhaben, die Abgesandten des Geldes sowohl als des Lebens zu berauben; Markulus und Donatus, Bischof von Bagaja thaten diesen die ärgsten Beschimpfungen an, und befahlen ihnen, die Stadt zu verlassen. Die Abgesandten, sich in dieser Verlegenheit sehend, bedienten sich nun theils ihrer eignen, theils der von dem Vorsteher (comes) Sylvester zu Hilfe geruffenen Soldaten, verbreiteten unter ihren Feinden wechselseitiges Schrecken, tödteten den Markulus, den erst

die Aufrechthaltung ihrer Parthey stritten, so haben sich die vorhergemeldten Abgesandten nun auch nicht mehr der Worte, sondern der Waffen bedienet. Es sind hierauf vom Gratian und andern Kaisern gegen die Donatisten strengere Verordnungen gegeben worden, die doch weder von der Religion, weder vom H. Augustin, sondern nur von der schändlichen Grausamkeit der Circumcellionen abzuleiten sind. Man versteht aber hier unter dem Namen der Circumcellionen einen tollsinnigen, ohne Uiberlegung handelnden, blutgierigen, aus dem Land- und Bauergesinde bestehenden Pöbel, der sich auf die Seite der Donatisten geschlagen hatte, mit Gewalt und Waffen diese Sekte vertheidigte, durch

---

erst erwähnten Donatus und andere Häupter der Aufrührer. Der Kaiser selbst verwies den Donatus, den Stifter dieser Spaltung, aus Afrika, ließ die Kirchen der Donatisten entweder niederreissen, oder den Katholiken einräumen, und stellte es den Bischöfen frey, ob sie lieber sich mit den Katholiken vereinigen, oder aus dem Lande gehen wollten. V. W.

Afrika umher zog, das Land mit Mord, Feuersbrünsten, und Räubereyen erfüllte, und die ärgsten Grausamkeiten gegen die Katholiken verübte: und diese Ursache war die vorzüglichste, wenn nicht die einzige, wegen welcher die Kaiser, schon vor dem Zeitalter des Augustins gegen die Donatisten die strengsten Verordnungen heraus gaben; welche also diese Unmenschlichkeit der Donatisten, aber nicht der Religionsunterschied von den Kaisern erzwungen hatte. Ungeachtet nun diese Verordnungen sehr scharf waren, so verdammten sie doch Niemanden bloß darum, weil er ein Ketzer wäre, zum Tode: es wurden, sagt Augustin, *Ep.* 185. ansonst *Epist.* 50. *c.* 7., um auch bey den Unwürdigen die christliche Sanftmuth beyzubehalten, keine Todesstraffen, sondern Geldesstrafen, und für die Bischöfe, oder ihre Untergeordneten die Landesverweisung bestimmt. Wenn einige aus ihnen durch einen gewaltsamen Tod aus dem Wege geräumet wurden, so waren es nur wenige, und es wurden keine andern mit dem Tode bestrafft, als die Herumstreiffer und die Circumcellionen; und diesen widerfuhr, wie man aus dem

vorher-

vorhergesagten einsehen kann, die Strafe nicht wegen der Religion, sondern wegen ihrer Missethaten Die Bischöfe, und unter diesen vorzüglich der H. Augustin, sprachen immer für, daß die, übrigens gerechte, Strenge und die Nothwendigkeit, die allzugrosse Wuth zu bändigen, nicht so weit getrieben würde; ja die Sorge aller Bischöfe war, (wie uns zerschiedene Sendschreiben des H. Augustins in Betreff dieses Gegenstandes zeigen), die Straffen, so viel es immer möglich war, zu verringern, und auch die Verordnungen selbst gelinder und erträglicher zu machen. Wir widersprechen indessen gar nicht, daß in diesem Handel der Donatisten von den Katholiken einige Dinge geschehen sind, die nicht leicht ein rechtschaffner, billiger und menschlichdenkender Richter gutheissen wird; worüber uns Optatus Milevitanus selbst ein nicht im geringsten verdächtiges Zeugniß liefert: dieser schreibet aber von diesem drangsalvollen Sturme der Donatisten also: Von den Arbeitern der Vereinigung, nämlich, den Abgesandten ist zwar manches mit Strenge geschehen. . . . Alle Bischöfe entflohen mit ihren Geistlichen; einige sind

verstorben; die stärkern sind gefangen, und ferne verwiesen worden: *L. III. de schismate Donatistar. §. 1. p.* 51. Optatus läßt sich's zwar in diesem ganzen Buche viele Mühe kosten, diese Schärfe zu entschuldigen, wovon er die Schuld auch auf Rechnung der Donatisten setzt; er stellt jedoch nicht in Abrede, daß man sie auf keine Weise gänzlich gutheissen, oder entschuldigen könne. Wenn also Jemand aus den Soldaten, oder aus den Vorstehern Afrikens, sich des Ansehens der Gesetze über die gehörigen Gränzen, nämlich gegen die Personen und die Güter der Donatisten, mißbraucht hat, so muß man dieß in der That weder den kaiserlichen Verordnungen, weder dem S. Augustin und den übrigen Bischöfen zur Last legen, sondern sich dabey nur des Schicksals aller, auch der billigsten Gesetze erinnern, von denen bis itzt keines von diesem Unglücke befreyt geblieben ist, wie uns die Erfahrung beynahe aller Zeiten belehrt. Daß dieses weiters nicht nur gegen die Absicht der Kaiser, sondern auch der Bischöfe, und vorzüglich des Augustins, geschehen sey, erweisen wir hinlänglich mit den eignen Worten dieses heiligen Lehrers:

rers: All dieses Betragen, schreibt Augustin, mißfällt den Rechtschaffenen; sie verbieten und hemmen es auch, so viel sie können: wo es ihnen aber nicht möglich ist, ertragen, und dulden sie es, wie ich gesagt habe, um den Frieden zu erhalten, auf eine lobenswürdige Art; wobey sie es doch nicht für rühmlich, sondern für verwerflich halten. August. angef. Sendschr. Aus diesem wird es, denke ich, schon einleuchtend, daß diese scharfen Verordnungen gegen die Donatisten nicht wegen der Religion, sondern wegen den durch die Circumcellionen begangenen Missethaten von den Kaisern gegeben wurden, und daß weder Augustin, weder andre afrikanische Bischöfe ihre Urheber waren. Die Absicht aber der Kaiser, welche in dieser ganzen Streitsache der Donatisten die Rechte der obersten Gewalt in den zur Religion gehörigen Dingen ausübten, war vollkommen gut, nämlich den Frieden, und die Ruhe des Reiches zu erhalten; sie erreichte doch hier ihre Bestimmung nicht, und dieß zwar durch die Schuld der Abgesandten, und die, wie wir schon oben gesagt haben, übel gemachte Auswahl der

Mittel,

Mittel, jene Absicht zu erlangen: denn, wenn es auf die Sache der Religion ankömmt, wird durch gewaltsame Mittel der erwünschte Endzweck niemal erhalten; welches ebenfalls durch sehr viele aus der Vorzeit entlehnte Beyspiele überflüssig erwiesen wird. (*)

(c) Die

(*) Der würdige Herr Verf. dieser Abhandlung hatte aber weiter oben S. 165. doch selbst angemerkt: weil aber Donatus mit den übrigen Bischöfen seines Anhanges alle Friedens- und Vereinigungsvorschläge verwarf, die Circumcellionen hingegen mit Mord und Schwerd für die Aufrechthaltung ihrer Parthey stritten, so haben sich die vorhergemeldten Abgesandten nun auch nicht mehr der Worte, sondern der Waffen bedienet. — Wenn man überdieß die Stelle des Optatus, welche ich alda angeführt habe, untersucht (ausgenommen, man wollte seine ganze Nachricht für falsch erklären) so wird man leicht einsehen, daß die Abgesandten Makarius und Paulus (welche, was wohl zu bemerken ist, den Sturm

(c) Die Gewalt und Macht irgend einer, in dem Rechte der Natur gegründeten, Wahrheit ist so groß, daß sie, nachdem der menschliche Verstand einmal davon erleuchtet worden ist, nach Verlaufe der Zeit zwar wohl verdunkelt, aber auf keine Weise gänzlich ausgereuttet und vertilget werden kann. Augustin selbst kann uns in diesem Falle belehren: denn da er von seiner vorhin gehabten Meinung über die Gewissensfreyheit einigermassen abwich, so bezeugte doch dieser heilige Lehrer durch Worte sowohl als Beyspiele, daß er noch immer der gröste Liebhaber des Friedens und der Duldung in Religionssachen wäre: wir wollen hierüber zum einleuchtendsten Zeugnisse jene

---

Sturm nicht anfachten) sich damal in einer Lage befanden, wo auf gelinde Mittel und Uiberzeugungen durch Gründe und Worte zu denken beynahe eben so unzeitig gewesen seyn würde, als wenn man sich gegen einen mit entblößten Waffen anfallenden Strassenräuber durch Lehrsätze aus der Sittenlehre, oder dem Rechte der Natur vertheidigen wollte. V. W.

jene höchst sittsame Aufführung anführen, die der h. Augustin, samt den übrigen afrikanischen Bischöfen, gegen die Donatisten zu halten beschlossen hatte. Denn bevor noch die karthaginensische Versammlung im J. C. 412. gehalten wurde, in welcher die Streitfrage von der wahren Kirche vorgenommen, und von dem wieder herzustellenden Frieden zwischen den Katholiken und den Donatisten gehandelt werden sollte, untersuchten die Katholiken schon in einer Zusammenkunft, unter welchen Bedingnissen die Donatisten nach dem Kampfe aufzunehmen wären. Wurde etwa in dieser afrikanischen und allgemeinen Kirchenversammlung beschlossen, daß sich die ihres Irrthums überwiesenen und der verursachten Spaltung schuldig befundenen Donatisten in der Versammlung, wie vor dem höchsten Richterstuhle, einfinden, ihre Schuld bekennen, den Ausspruch der Verdammung demüthig empfangen, und die ihnen auferlegte Busse in einem härenen Sacke, mit Asche bestreuet, und einem Bußrocke verrichten sollte: oder, wenn es diesem heiligen Gerichte also gefiele, daß sie die Todesstraffe durch die Enthauptung, oder selbst durchs Verbren-

nen

ten geduldig ertragen sollten, damit auf diese Art Gott und der Kirche genug geschähe? Nichts von allen diesen Foderungen, die eine so sehr despotische und blutgierige Oberherrschaft anzeigeten, und von dem Evangelium und dem Geiste Christi doch so sehr entfernet wären, kam den versammelten Bischöfen in den Sinn. Wir wollen also jenes mit Sittsamkeit, Liebe und Duldung erfüllte Bedingniß hören, welches Augustin und die übrigen Bischöfe den Donatisten anzubieten vorschlugen; sie sagten: " es wäre den Donatisten der Antrag zu machen, daß, im Falle die Gegner die Oberhand behielten, alle Katholiken sich von dem Bisthume entfernen, und alle christlichen Völker Afrikens unter die donatistischen Bischöfe begeben sollten. Würden aber die Donatisten überwunden werden, so sollten sie dadurch doch nichts verlohren haben, wenn sie nur wieder zur Gemeinschaft der katholischen Kirche zurück kehren wollten. Keiner aus den katholischen Bischöfen sollte es mit Unwillen aufnehmen, in der Ehre und Amte einen Gespann und sich Gleichen zu haben; wo man immer, wegen der Spaltung, zween Bischöfe vorher eingesetzt hatte, sollte,

nach

nach dem Absterben des einen, der andre, noch übrige, der ganzen Kirche vorstehen. „ Was für ein Unduldsamkeitsgeist wäre wohl dieses Bedingniß, welches sich durch die Sittsamkeit und die Liebe der öffentlichen Ruhe so sehr anempfiehlt, jemal ausgedacht haben? Wider ein solches Bedingniß würden sehr viele Vertheidiger der Unduldsamkeit, die vielmehr das Ihrige, als was Christo, der Kirche und dem Gemeinwesen zuständig ist, suchen, bald eine Ausnahme finden und vorwenden, dieß sey wider die Kirchensatzungen: aber die Freunde der Duldung wissen gar wohl, daß, nach dem Ausspruche des Symmachus, die Kirchensatzungen schweigen und dem gemeinschäftlichen Besten des Gemeinwesens weichen müssen, wenn sich ihre Beobachtung mit der öffentlichen Ruhe nicht zugleich verbinden läßt. Andre Priester des nämlichen Geistes und Sinnes würden klagen, daß sie und ihre Güter durch dieses Bedingniß sehr grossen Nachtheil erfahren müßten: die Vertheidiger der Duldung hingegen, welchen es bekannt ist, daß sonderheitliche Vortheil den allgemeinen immer nachgesetzt werden müssen, würden wegen diesem auf die

ihnen

ihnen selbst zuwachsenden Nachtheile keine Rücksicht machen, vorzüglich, da Augustin selbst erinnert: Wisset, daß ihr um so grössern Nutzen schaffen werdet, je mehr ihr das allgemeine Beste werdet besorget haben. S. August. *in Reg.* Es vermuthete zwar Augustin selbst, samt andern Bischöfen, denen die Liebe des Friedens, und der christliche Duldungsgeist etwas solches eingerathen hatte, daß dieses Bedingniß die übrigen, nämlich rechtgläubigen, afrikanischen Bischöfe nicht gutheissen würden; allein, um mich der eignen Worte Augustins zu bedienen: da dieß, schreibet er, in der allgemeinen so zahlreichen Versammlung von beynahe dreyhundert Bischöfen bekannt gemacht wurde, so gefiel es allen so wohl, und es entbrannten alle so sehr, daß sie sämtlich bereitwillig waren, um die Vereinigung Christi zu erhalten, das Bisthum abzulegen, und es nicht zu verlieren, sondern Gott um so sicherer zu empfehlen. S. Augustin, *lib. de gest. cum Emer. n.* 6. Es wird aber Jemand einwenden, das Anerbieten und die Annehmung dieses Bedingnisses, welche beym ersten Anblicke den Donatisten

sehr nützlich zu seyn scheinen konnte, wäre doch mit vielen Gefahren umgeben gewesen; weil sie niemal als Sieger aus der Versammlung der Katholiken gekommen seyn würden, in welcher die Gegner der Donatisten selbst, nämlich die katholischen Bischöfe, Ankläger sowohl als Richter gewesen wären. Dieser Ausnahme und Bemerkung konnten sich zwar einige Ketzer aus andern Zeitaltern, aber nicht die Donatisten bedienen, denn bey der Untersuchung und Entscheidung des Streithandels der Donatisten hatten nicht die Bischöfe die oberste Gewalt, sondern die kaiserlichen Abgesandten, nämlich Makarius, Paulus, Marcellinus, und andre, welche die Kaiser als Friedensstifter in Afrika geschickt hatten, um diese Zwistigkeiten, durch welche das Gemeinwesen sowohl, als die Kirche in die gröste Unordnung und Verwirrung gerieth, beyzulegen: gleichwie aber Augustin, welcher die Triebfeder dieser und andrer Kirchenversammlungen dieses Zeitalters war, eben so lieferten uns auch die übrigen Bischöfe ein vortrefliches Beyspiel der Duldung, welches uns in dem Sendschreiben der Väter dieser Versammlung an den Tribun Marcellinus

nus über diesen Gegenstand klar genug vorgeleget wird, aus welchem wir hier nur folgende sehr merkwürdige Worte einrücken: Wir werden, sagten sie, wegen den christlichen Völkern zu Bischöfen geweyhet: was also den christlichen Völkern in Absicht auf den christlichen Frieden nützlich ist, wollen wir auch vermöge unserm Bisthume thun. Warum beneiden wir die erhabenen Würden, wenn wir nützliche Diener sind? Die Bischofswürde wird uns grössern Nutzen bringen, wenn durch ihre Ablegung die Heerde Christi mehr versammelt, als durch ihre Beybehaltung mehr zerstreuet wird. Denn, wie sollen wir wohl die in der zukünftigen Welt von Christo verheissene Ehre verhoffen können, wenn durch unsre Ehre in dieser Welt die christliche Vereinigung gehemmet wird. Es ist für uns eine sehr schwer zu entscheidende Sache, ob die entweder versammelten, oder zerstreueten Bischöfe diese vortreflichen Worte, aus denen nichts als Friede und Eintracht heraus leuchten, und die den Geist der christlichen Duldung an den Tag legen, auch immer vor den Augen gehabt haben: ob aber diejenigen, welche

sich täglich bemühen, durch ihr geistliches Ansehen die Vereinigung der christlichen Religion zu verhindern, den oben eingerückten Worten zufolge nicht einst ein scharfes Gericht von Christo zu erwarten haben; hierüber wollen wir, da wir nicht zu Richtern bestimmt sind, mit unserm Ausspruche inne halten, und an dessen Stelle lieber die eigne Entscheidung der afrikanischen Kirchenversammlung setzen. Nur dieses wollen wir zu unsrer Absicht aus den angeführten Worten dieser Versammlung noch folgern; daß nämlich jene afrikanischen Bischöfe, und auch Augustin selbst, ungeachtet er von seiner vorigen Meinung über die Gewissensfreyheit einigermassen abgewichen war, einen sehr vorzüglichen Duldungsgeist gehabt haben; welchen wir auch unsern heutigen Mitgliedern des geistlichen Standes gemeinschäftlich zu seyn wünschen, und durch alle uns mögliche Beweggründe in der Folge noch anempfehlen werden.

Diese Duldung wird durch theologische und selbst aus dem Rechte der Natur

§. VII. Es kann aber auch selbst die menschliche Vernunft, wenn sie vom Nebel der Vorurtheile nicht im höchsten Grade verblendet ist, aus den Grund-

Grundsätzen und Quellen nicht nur der Gottesgelahrtheit, und der christlichen Religion, sondern auch des Rechtes der Natur, den Nutzen und die Nöthigkeit einer religiösen Duldung ableiten. Denn, weil die Religion ein Werk und eine Gabe Gottes und nicht der Menschen ist (a); und weil Christus zur Bekehrung aller Völker nur allein die Belehrart vorgeschrieben hat (b), so kann man aus diesem mit bestem Fuge den Schluß abziehen, daß, wenn durch Einrathen, Bekehren, Ermahnen nichts erhalten würde, wenigstens durch die Duldung das göttliche Bekehrungswerk zu verbergen sey, welches um so gewisser ist, weil die natürliche Billigkeit selbst erheischt, daß die Religionsausübung frey und ungehemmt sey (c), und weil über dieß die Liebe des Nächsten erfodert, die Glaubensgegner in das Gemeinwesen, d. i. in die bürgerliche Gesellschaft aufzunehmen (d): denn aus einer solchen Gesellschaft und Religionsfreyheit läßt sich nicht ohne Grunde eine grosse Hoffnung der Bekehrung schöpfen, die durch die Unduldsamkeit

abgeleitete Gründe befestiget.

fast immer verfehlt, ja auch sehr oft verhindert wird (e).

(a) Weil aus den klärsten Zeugnissen der heil. Schrift bekannt ist, daß der Glaube ein Werk Gottes, oder eine Wirkung der göttlichen Gnade und folglich ein übernatürliches Gutes ist, so muß es uns ohne Zweifel befremden, wenn wir finden, daß die Vertheidiger der Unduldsamkeit gegen diejenigen, welche in Religionssachen einer andern Meinung, als sie selbst sind, manchmal, ohne daß sie die Vernunft verlohren hätten, zu rasen anfangen, und alles äusserste versuchen, um den Irrgläubigen diese Gabe Gottes nicht mittels der göttlichen Gnade mitzutheilen, sondern durch allerdings gewaltsame Zwangmittel, so wie einem Ochsen das Joch, aufzulegen. Es wird aber Jemand sagen, dieß wäre vormal eine Träumerey der Donatisten gewesen, durch die sie die Gewissensfreyheit gegen die schärfern Gesetze vertheidigten, und vorgaben, zu einem guten Werke, so wie der Glaube ist, müsse man Niemanden zwingen, welchen seichten Einwurf der h. Augustin schon längst widerleget hat. Nicht weniger, wird ein Andrer

drer sagen, hat jener Kritiker, der unter dem Namen Phereponus verborgen bleiben wollte, zu erweisen gesucht, daß der H. Augustin mit sich selbst nicht einig gewesen wäre, weil seine abgeänderte Meinung über die Gewissensfreyheit mit seiner Lehre von der Gnade Gottes auf keine Weise bestünde. Wir wollen aber sehen, wie der H. Augustin jenen Beweisgrund des Donatus, eines Priesters der donatistischen Sekte aufgelöset und vernichtet habe, durch den derselbe fest setzte, man müsse die Menschen zu dem Guten nicht zwingen. Der H. Augustin redet ihn, *Epist.* 173., ansonst 208.) §. 2. also an: Habe Acht auf die Worte des Apostels: wer ein Bisthum verlanget, dieser begehret ein gutes Werk; und doch werden so viele zur Annahme des Bisthums wider ihren Willen angehalten, genöthiget, eingesperrt, verwachet, und leiden so vieles, was sie nicht wollen, bis sie ihren Willen dazu geben, dieses gute Werk anzunehmen. In Rücksicht auf die Worte des Apostels, sind diese von jener Zeit zu verstehen, da solche Männer, die man zu Bischöfen erwählt, für Kandidaten des Bisthums

als des Martertodes gehalten wurden. Die Kraft dieses Beweisgrundes wird aber sehr leicht schon dadurch aufgehoben, wenn man sagt, man müsse keine Fehler zu Beweisen anführen, und man könne durch diese kein Recht und ächte Richtschnur der Handlungen festsetzen. Dieser Vergleichungsbeweis (*à pari*) des H. Augustins schien auch dem Muratori selbst so schwach zu seyn, daß er nicht so viel denselben zu rechtfertigen auf sich nahm, als vielmehr den Phereponus, und zwar mit Rechte, bestraffte, weil er den H. Augustin wegen dieser Vergleichung als einen Ungelehrten, einen Sophisten und einen mit den ringsten Waaren handelnden Mekler auszuschreyen sich erkühnt hatte; welches ohne Zweifel der einem so grossen Lehrer schuldigen Sittsamkeit und Ehrbezeigung äusserst entgegen ist. S. Lamind. Britann. *de moderat ingeniar. L. II. c. VIII. p.* 157. 158. Es hat aber Muratori seine Rechtfertigung des H. Augustins nicht sehr glücklich unternommen, da er die augustinsche Lehre von der Gnade Christi mit der umgeänderten Meinung des H. Augustins, d. i. mit den strengeren

Gese-

Gesetzen gegen die Ketzer zu vereinigen suchte: denn Muratori will, man sollte zuweilen, wenn man mit hartnäckigten Gegnern zu thun hat, dem evangelischen Vortrage einige Strenge und Schärfe beyfügen. Um also, sagt er, eine solche Hartnäckigkeit und Blindheit hinweg zu räumen, und um das Gemüth der Menschen auf den Vortrag der Wahrheit aufmerksamer zu machen, bedienen sich die rechtmässigen Könige und Obrigkeiten, nicht ohne grossen Nutzen der Seelen, zuweilen einer Strenge und gemässigten Schärfe gegen ihre christlichen in eine Glaubensspaltung verfallenen Unterthanen: Muratori führt uns doch kein Beyspiel von diesem so grossen Nutzen für die Seelen an, sondern setzt bald nachher über die Wirksamkeit der göttlichen Gnade, welcher er die Bekehrung hauptsächlich zuschreibet, folgendes hinzu: die (nämlich die Gnade) sich dann dieser Wege bedient, um aus hartnäckigten, sorglosen und widerwilligen, auf das göttliche Wort aufmerksame und bereitwillige Menschen zu machen; a. o. S. 157. Wenn dieß von der Bekehrung des H. Pauls und andern ähn-

lichen ausserordentlichen Bekehrungen behauptet wird, so sind wir mit diesem gelehrten Manne gerne einstimmig; wenn man es aber ohne Ausnahme und überhaupt verstehen sollte, so scheint uns Muratori mit diesem seinem Beweisgrunde gegen den Pherepontus wohl nichts auszurichten. Denn wenn, ausser der Gnade Gottes, die, nach der Lehre des S. Augustins, nicht nur die Blindheit vertreibet, und den Verstand aufkläret, sondern auch das Wollen und das Würken uns mittheilet; wenn ausser dem Vortrage des Evangeliums, das Einrathen und die Ermahnungen, der Glaube den hartnäckigten Menschen noch durch strengere Mittel einzuprägen wäre; dann würde dieser Glaube, der seine Benennung immer von den Beweggründen der Glaubbarkeit erhält, nun nicht mehr ein bloß göttlicher, sondern ein menschlich-göttlicher, oder besser zu sagen, ein gleißnerischer Glaube, und vielmehr eine Religion des Throns, als Gottes seyn, dergleichen viele, die man durch solche Wege die katholische Religion anzunehmen gebracht hat, letzthin und schon vorlängst gehabt haben, wie dieß die Erfahrung selbst lehrt, und worüber uns

auch

auch die sichersten Denkmäler fast aller Zeitalter, besonders aber in Spanien und Portugal von den Juden, in Frankreich aber von den Reformirten und Protestanten Zeugniß geben. Die Mitglieder des geistlichen Standes würden diese gewiß gewaltthätigen Entschlüssungen ganz leicht verabscheuen, wenn sie nur diesen einzigen Grund etwas genauer überdenken wollten; daß nämlich die ächte Religion weder durch Landesverweisung, weder durch zerschiedene Bestraffungen, weder durch irgend eine menschliche Gewaltthätigkeit zu befördern sey. Denn nur Gott allein ist der König über die menschlichen Gemüther, der das Innerste des Herzens durchdringet, ergründet und richtet. Die Fürsten und Obrigkeiten können, und müssen auch, zwar den Körper und die Sitten leiten, aber nicht das Gemüth, folglich auch nicht die Religion, welche das Werk Gottes allein, und eine Wirkung des freyen aber nicht des gezwungenen Gutbefindens ist; denn der freye und unzwingbare Wille des Menschen kann nicht wider seine Miteinstimmung dazu genöthiget werden, etwas zu glauben: Unanständig ist es, einem Menschen wider seinen Willen etwas

zu thun befehlen, was er nicht thun kann. *L. 6. c. 10. Digestor. de pœnis.* Wohin zielen aber auch doch, wenn ich bitten darf, alle diese gewaltthätigen Entschlüssungen, die weder Gott gefällig sind, noch dem Menschen einigen Nutzen schaffen; denn Gott verachtet solcherley gezwungene Dienste, ja es würde auch kein Mensch von einem Widerwilligen sich einige Ehrbezeugung erweisen lassen wollen; die Gemüther der Menschen sind aber also eingerichtet, daß sie durch jede Gewaltsamkeit, und jeden Zwang vielmehr aufgebracht, als verbessert werden, oder doch wenigstens in eine Gleißnerey auslenken, indem sie sich dieß oder jenes zu glauben anstellen, und daß also, wo das Gemüth widerstrebend ist, auch keine Religion zugegen ist; welches auch die von uns im vierten Hauptstücke, viert. Abschn. angerühmten Fürsten gar wohl eingesehen haben.

(b) Gott hätte sich der Engeln und des himmlischen Heeres ebenfalls zur Bekehrung der Völker bedienen können; er hat sich aber, nach seiner unermeßlichen Weisheit, nur das Lehramt den von Christo zu diesem Ende auserwählten Personen zu überlassen, und sie durch

imm-

himmlische Kraft zu stärken gewürdiget, da er ihnen befahl: Gehet also und lehret alle Völker, Matth. XXVIII. 19. Diesem Befehle entsprechen aber die Monarchen, wenn sie Sorge tragen, daß die reine, einfache und heilige Lehre des Evangeliums ihren Unterthanen verkündiget werde; diejenigen aber, welche mit den Juden die anerbothene Gnade des Glaubens nicht annehmen wollen, haben nicht den Fürsten, sondern Gott selbst hierüber Rechenschaft zu geben. Es kann auch die bürgerliche Gewalt aus diesem Grunde ihre Macht und Schärfe gegen solche Menschen nicht ausüben; weil, wie wir gesehen haben, die Religion durch Worte, aber nicht durch Drohungen, oder durch Schläge eingeführt wird: wem ist aber wohl unbekannt, daß die Lehrordnung, welche Christus seinen Jüngern vorgeschrieben hat, also eingerichtet seyn müsse, daß das Bekehrungsgeschäft von dem Vortrage des Evangeliums angefangen, und durch die Beyhilfe der göttlichen Gnade vollendet werde? Denn das göttliche Wort ist doch kräftiger und fruchttragender, als was immer für ein Zwangsmittel: denn die Stimme Gottes, sagt

Pau-

Paulus, ist wirksam, sie ist durchdringender, als ein jedes zweyschneidiges Schwerd, und dringet bis zur Zertheilung der Seele und des Geistes ein: Hebr. *IV.* 12. Diese Wirksamkeit des göttlichen Wortes wird sich aber auch bey den heutigen Verkündigern des göttlichen Wortes aufs sicherste zeigen, wenn sie nur einen andern Satz eben dieses Apostels vor den Augen haben, und im Werke selbst erfüllen werden: die nämlichen, die wir abwesend durch unsre Sendschreiben sind, sind wir auch gegenwärtig durch unsre Werke. *II.* Korinth. *X.* 11.

(c) Dieser Satz, daß die Religionsübung frey und ungezwungen seyn soll, erhellet aus demjenigen, was wir oben, im zweyten Hauptstücke, für die Gewissensfreyheit beygebracht haben, hinlänglich: und wer sieht wohl nicht, daß es unmenschlich ist, wenn ein Mensch von dem andern fortgetrieben und auf diese Art das Band der menschlichen Gesellschaft selbst aufgelöset wird? denn die Natur selbst hat eine gewisse Verwandtschaft unter uns aufgerichtet, daß es also unbillig ist, wenn ein Mensch dem andern hinterlistiger Weise Fallstricke leget; *L.*

III.

III. Digest. de Justit. & Jure, welches ebenfalls durch jenen beruffenen Grundsatz aus dem Rechte der Natur bekräftiget wird: was du rechtmässiger Weise nicht willst, daß dir geschehe, dieß sollst du einem andern auch nicht thun: wenn wir also rechtmässiger Weise verlangen, überall in eine bürgerliche Gesellschaft aufgenommen zu werden, so sollen folglich auch wir alle aufnehmen, die sich unsern Gesetzen unterwerfen werden: denn wenn wir diese Pflicht gegen die Glaubensgegner ausser Acht lassen, so kann man auch mit Gründe von uns sagen: die Eigenliebe und die in der Jugend angenommenen Vorurtheile haben uns so sehr verblendet, daß wir auf eine kindische Art uns selbst bereden wollen, oben gesagter Satz aus dem Naturrechte wäre nur für uns allein, aber nicht auch für andre Menschen gegeben worden. Possen! Wenn wir anders, als es eben dieser Grundsatz erfodert, handeln werden, so wird sich an den Tag legen, daß wir in dieser Betrachtung unmenschlicher sind, als die Muhamedaner selbst, die alle ihre Unterthanen, welche Liebhaber des Friedens und der allgemeinen Ruhe sind, ihres Schutzes würdigen, ohne dabey einigen

gen Unterschied auf die Religion zu machen. Ein jeder sieht leicht ein, wie nachtheilig dieß der christlichen Religion selbst ist.

(c) Denn Christus lehrt in jenem Gleichnisse, Luk. X. mit klaren Worten, Niemanden, der unsrer Hilfe bedürftig wäre, bloß wegen des Religionsunterschiedes, zu vernachlässigen, sondern auch unsern Feinden Gutes zu thun (*). Wenn

(*) Wie unterschieden war die Gesinnung des Nikolaus Remigius, geheimen Rathes beym Herzoge von Lothringen, der sich in seinem Werke *de Dæmonolatria*, Frkf. 1679., wie über eine wohl ausgeführte Sache rühmt, daß im sechszehnten Jahrhunderte bloß in Lothringen binnen fünfzehn Jahren neunhundert Personen unter dem Titel der Zauberey verbrannt wurden! — Hierher gehört auch das Beyspiel der Grausamkeit, daß nur allein im J. 1556. unter der Regierung der englischen Königinn Maria auf Befehl des Bischofs Bonner 85 Personen, worunter sich sogar schwache, alte und blinde befanden, bloß wegen

Wenn also Jemand nur allein wegen des Religionsunterschiedes einen Menschen verabscheuet, so hebet er die dem Nächsten schuldige Liebe auf, und verdreht die klare Lehre Christi.

(e) Es läßt in der That mit größrer Zuverlässigkeit eine Bekehrung verhoffen, wenn man die Glaubensgegner in ein katholisches Gemeinwesen aufnimmt und duldet, als wenn man ihnen auferleget, in dem vorigen Dunkeln der Irrthümer, und in den falschen gegen die Katholiken geschöpften Vorurtheilen bey den Ihrigen zu

---

wegen der Zerschiedenheit der Religion verbrannt wurden. Ein auf dem Scheiterstosse gebornes Kind wurde auf Befehl des Richters wieder in das Feuer geworfen, weil es die verworfene Frucht einer Ketzerinn wäre. S. *Abrégé chronologique de l'histoire d'Angleterre &c. par M. J. G. D. Chevrieres T. IV. p.* 120. — Wie glücklich ist unser Zeitalter, in welchem man die Inquisition, diese so lange erhaltene Quelle so vieler ungerechter Grausamkeiten endlich aufgehoben hat! V. W.

zu verbleiben, und wenn man sie also aus der Gemeinschaft der Katholiken ausschliesst. Denn, wenn man sie in ein katholisches Gemeinwesen aufnimmt, in welchem die einfache Lehre des Evangeliums öffentlich vorgetragen wird, so verschafft man ihnen ohne Zweifel eine grössere Gelegenheit, sich aus ihren vorigen Finsternissen zu entwickeln, indem sie durch Unterredungen, den gemeinschäftlichen Umgang, die Ermahnungen und die Beyspiele eines Bessern belehret werden, als wenn sie immer unter ihren Glaubensgenossen verblieben. Aus einer solchen Gemeinschaft werden wir auch besser einsehen, daß sie in diesem Zeitalter gereinigtere Glaubenslehrsätze haben, als ihre Vorgänger gehabt hatten. Wenn aber hieraus kein Nutzen erfolgen sollte, so würde dieß nicht von der christlichen Duldung herzuleiten seyn, die, wie wir an einem andern Orte bemerkt haben, den Weg zur Vereinigung der christlichen Religion bereitet, sondern vielmehr von einem verhärteten und ungelehrigen Gemüthe gewisser Menschen, welche manchmal das angebothene, bürgerliche sowohl als sittliche, Gute also verachten, daß sie lieber nach ihrem Sinne ein elendes, als nach der Vorschrift

des

des göttlichen, oder menschlichen, Gesetzes, ein glückliches Leben führen wollen. Was soll man also mit diesen anfangen? Es ist erfoderlich, sie einzig der göttlichen Vorsicht zu überlassen.

§. VIII. Weil einige übermässig unduldsame Theologen uns zerschiedene Einwürfe gegen die christliche Duldung machen; so wird es sich der Mühe lohnen, die vorzüglichsten derselben hier nicht nur anzuführen, sondern sie auch in den unten folgenden Anmerkungen etwas zu untersuchen und zu widerlegen. Es sagen also diese Theologen 1) eine solche Duldung, die sich auf die Gewissensfreyheit stützt, wäre der christlichen Frömmigkeit und selbst dem katholischen Glauben gerade entgegen gesetzt (a): 2) sie prophezeyen, es würden durch eine solche Duldung viele von der rechtgläubigen Religion in Irrthümer abgeleitet werden (b): sie behaupten, der Religionsunterschied wäre in einem Gemeinwesen die Ursache sehr vieles Gezänkes und Zwistes (c): nicht minder verkündigen sie (4), daß ein jedes katholisches Reich, in welchem eine solche Duldung entweder ein- Es werden die vorzüglichsten Einwürfe der Gegner aufgelöset.

 geführt,

geführt, oder wenn sie schon eingeführt ist, beybehalten wird, der grösten Gefahr ausgesetzt sey (d): endlich wollen sie 5) sich selbst und andre bereden, die religiöse Duldung wäre unzulässig, weil im göttlichen Rechte die Todesstrafe gegen die Ketzer bestimmt wird (e).

(a) Daß die Gewissensfreyheit, auf die sich die christliche Duldung stützet, der Frömmigkeit und der katholischen Religion nicht entgegen gesetzt sey, erweisen wir sehr leicht: denn diese Gewissensfreyheit und die Duldung selbst macht den wahren Glauben, durch den wir selig werden müssen, weder verdächtig, noch zweifelhaft; sondern die wahre Religion wird, so wie die Wahrheit überhaupt, um so ansehnlicher und einleuchtender, je mehr ihr Irrthümer entgegen gesetzt werden; denn die Wahrheit leuchtet aus den nebeneinander gesetzten Gegentheilen um so stärker heraus: gleichwie die Finsternisse das Licht heller scheinen machen, und gleichwie durch die schwarze Farbe die an ihre Seite gesetzte weisse Farbe noch weisser zu seyn scheint. *I.* Korinth. *IX.* 18.

(b) Durch

(b) Durch die Gewissensfreyhait und die aus ihr quellende christliche Duldung werden so wenig viele Gläubige in einen Irrthum gebracht werden, daß sie im Gegentheile mehrere aus den Finsternissen der Irrthümer auf den geraden Weg der Wahrheit zu bringen fähig ist. Denn der Glaube, den diejenigen, welche von der einmal anerkannten Religion abweichen, in der Folge annehmen, ist meistens eine blosse Gleißnerey, weil sie bey einer solchen Religionsveränderung das Glück des gegenwärtigen Lebens der zukünftigen Glückseligkeit manchmal vorziehen; bey welchen also das Seelenheil zwar in Gefahr steht, aber nicht wegen der verliehenen christlichen Duldung, sondern wegen des Mißbrauches der Eigenliebe. Damit aber die Unterthanen wegen der den Glaubensgegnern zugestandenen Duldung von der wahren Religion nicht abgeleitet werden, kann die politische Klugheit die wirksamsten und thätigsten Mittel an die Hand geben; wenn man den in der Zukunft aufzunehmenden Glaubensgegnern gewisse Gesetze vorschreibet, und denjenigen, welche dieselben überschreiten würden, vorzüglich aber den unruhigen Religionsdienern, das Land

zu räumen befiehlt. Wenn nun diese, oder ähnliche, Vorkehrungen genau befolget werden, so behaupten wir mit allem Rechte, daß, durch eine klare Folge, viel mehrere Glaubensgegner, (wenn sie doch eine Sorge für die religiöse Einigkeit und das ewige Seelenheil tragen) die Irrthümer ihrer Sekte verlassen und die Wahrheit aufnehmen werden, als man Katholiken finden wird, welche von der Wahrheit abweichen, und den Schatten für den Körper umfangen wollten. Damit auch endlich dieß nicht geschehe, muß die Wachsamkeit der geistlichen Seelenhirten verhüthen.

(c) Diese christliche Duldung pflegt nicht aus ihrer Natur (*per se*) sondern nur zufälliger weise (*per accidens*) die Ursache zerschiedenen Gezänkes und Zwistes zu seyn; wo sich nämlich ein Mangel an politischer Klugheit und einer vorsichtigen Mässigung der Gemüther findet, denen, wie die Erfahrung lehrt, zuweilen so viele Freyheit gelassen wurde, daß sich die Anhänger zerschiedener Religionen theils von öffentlichen Kanzeln, theils durch ihre herausgegebenen Schriften, ungestraft wechselseitig beschimpften. Wenn aber die Wachsamkeit der Obrigkeit diesen

schwär-

schwärmerischen Auslenkungen Gränzen setzt, wie wir wissen, daß es vor kurzem in den österreichischen Provinzen geschehen ist, so führen die zerschiedenen Religionen anhängenden Bürger gemeinschäftlich eben ein so ruhiges Leben, als diejenigen, die sich nur zu einer und eben derselben Religion bekennen: worüber uns die vereinigten Niederlande, um andre Beyspiele hier zu übergehen, schon lange Zeugniß geben. Die Glaubensstreitigkeiten, die den Begriff des gemeinen Volkes übersteigen, oder die nur die Gelehrten von beyden Seiten unter sich abhandeln, werden übrigens deswegen keineswegs ihr Ende erreichen, wenn ein Fürst die mit seiner Religion Nichteinstimmigen aus dem Gemeinwesen entweder vertreibet, oder sie nicht aufnimmt: ja man kann auch um so weniger eine Eintracht in der Religion verhoffen, je ein entfernteres Gemüth von dieser Eintracht die Rechtgläubigen an den Tag legen werden; denn auf diese Art wird der wechselseitige Haß, den man wegen der Religion immer mit dem schlimmsten Erfolge entzündet, nicht nur immer unterhalten, sondern auch vermehret, woraus für die

Religion und den Staat ausser Zweifel der größte Nachtheil erwachsen muß.

(d) Die diesen Einwurf machen, träumen, auf dem Wege einen Löwen zu sehen, da es doch nur ein schwaches Eichhörnchen ist. Wenn auch die Anzahl der geduldeten Glaubensgegner grösser seyn sollte, so würde doch das Gemeinwesen, und das Reich, welches sie duldet, gar nicht in Gefahr stehen. Denn es würden auch die Glaubensgegner, unter denen man einen sehr grossen Unterschied findet, bey einer solchen Uneinstimmigkeit der Gemüther niemals eines Sinnes seyn. Aber, gerne zugegeben, sie wären in dieser Rücksicht einst so sehr einig, daß sie gegen die Katholiken, so wie diese vormal gegen die Muhamedamer einen Religionskrieg anfiengen Was würde dann auch wohl für Unheil hieraus erfolgen? Denn die zahlreiche Mannschaft Oestreichs würde solche Unruhen geschwinder dämpfen, als sich das Gerüchte davon noch in die benachbarten Länder verbreitete. Es wird auch hier durch das Beyspiel der Israeliten, welches man bey dieser Gelegenheit öfters einzuwenden pflegt, nichts erwiesen: denn die Israeliten hatten niemal die Absicht, die Aegypter zu unterdrücken,

cken, und ihnen die Oberherrschaft zu entreissen; sondern sie leisteten vielmehr einer unbilligen Obrigkeit ihre Dienste, bis sie die mächtigste Hand des Allmächtigen in Freyheit setzte, und in das ihren Voreltern verheissene Land führte. Die Aegypter würden aber der Sache weit angemessener gehandelt, und sich und ihren Sachen besser gerathen haben, wenn sie den Israeliten, die bey ihnen ein ruhiges und arbeitsames Leben führten, wegen der Religion keine Unrecht angethan, und zugleich gegen Gott selbst, der dieses Volk beschützte, keinen Krieg erreget hätten.

(e) Nur an dieß wollen wir die Gegner der christlichen Duldung hier erinnern, daß sie den alten Bund von dem neuen, und auch die Gottesregierung (Theocratia) von der Menschenregierung (Monarchia) wohl zu unterscheiden belieben möchten; wie wir schon an einem andern Orte gesagt haben. Es haben zwar Jehu, Elias und andre auf göttlichen Befehl die falschen Propheten und die Götzendiener getödtet; uns aber hat Gott in dem neuen Bunde keinen Befehl gegeben, die Ketzer und die falschen Lehrer auszureutten, deren Ankunft Chri-

stus, ohne für sie auf dieser Welt eine Straffe zu bestimmen, vorhergesagt hat, und die um so mehr zu dulden sind, weil sie mit uns den nämlichen Gott, als Erschaffer des Himmels und der Erde, den nämlichen Christum, als Heiland des menschlichen Geschlechts, verehren; ungeachtet sie in der Art der Verehrung selbst unterschieden, und in einigen Glaubenslehrsätzen mit uns nicht einstimmig sind. Ja Gott hat auch sogar in jenem Gleichnisse von dem Unkraute, Matth. *XIII.* 30. Die Ausreuttung der Ketzer verbothen, an welcher Stelle er befiehlt, wir sollen das Unkraut samt dem Weitzen bis zum Tage der Aernde aufwachsen lassen; bis endlich der himmlische Hausvater selbst den Engeln auftragen wird, den Weitzen vom Unkraute abzusondern, und dieß zum Verbrennen in das höllische Feuer zu werfen, worüber wir oben, §. *III. c.*, mehrers gesagt haben.

Von den erfoderlichen Vorsorgen beym Gebrauche der christlichen Duldung.

§. IX Es erhellet, wenn ich nicht irre, aus all demjenigen, was wir aus theologischen Grundsätzen und Quellen für die christliche Duldung angeführt haben, hinlänglich, daß man in einem

Gemein-

Gemeinwesen einige Dinge entweder dulden, oder mit Stillschweigen übergehen müsse, so wie es das Wohl des Gemeinwesens und der Kirche erfodert; daß man auch insbesondre die mit unsrer Religion Nichteinstimmigen zu dulden, und bloß wegen der Religion mit keiner Unbequemlichkeit zu belästigen habe. Indessen können wir doch nicht läugnen, daß man hier wider die Regeln der Klugheit und der Gerechtigkeit fehlen könne; entweder durch Ermanglung (a), oder durch Uiberschreitung (b). Diejenigen, welche unter den Katholiken ein geistliches Amt verwalten, werden sich endlich gemässigter und gerechter Vorkehrungen, durch die alle schädliche Folgen der Duldung verhüthet werden, nach der Verordnung des Monarchen zu bedienen haben. Uiber die allgemeinen Vorkehrungen, die wir unten in den Bemerkungen anzeigen werden, lassen sich aber keine besondern durchgängig für ein jedes Reich, eine jede Provinz, oder eine jede Stadt angeben; denn solche Vorkehrungen sind nach den Umständen der Oerter, der Zeiten und der Personen zu bestimmen. (c)

(a) Eine

(a) Eine solche Ermanglung bemerken wir bey jenen, die aus einer gewissen durch eingesogene Vorurtheile entspringenden Eigensinnigkeit des Gemüthes alle Duldung in Religionssachen verabscheuen, ungeachtet man sie manchmal ohne Nachtheile des Gemeinwesens und selbst der Kirche nicht absprechen kann. Denn, gleichwie man die Fehler unumgänglich dulden muß, wenn sie einmal so stark geworden und eingewurzelt sind, daß sie, ohne grossem Schaden des Gemeinwesens, sich nicht mehr aufheben lassen; eben also soll man auch die mit unsrer Religion nicht einstimmigen Religionseinrichtungen dulden, und nicht mit Verordnungen, noch weniger aber mit Waffen, gegen sie zu Felde ziehen; wie wir dieß in diesem Hauptstücke aus theologischen Gründen genugsam erwiesen zu haben glauben. Es läßt sich in der That nicht zweifeln, daß man in der äusserlichen Ausübung der katholischen Religion ebenfalls viele Mißbräuche dulden müsse; weil das Volk, (wie es schon lange Muratori, und noch neulich wir selbst in der Abhandlung gegen den Aberglauben erwiesen haben) meistentheils auf die von blossem Gutbefinden und von der eignen Willkuhr abhän-

abhängenden Gebräuche und Cärimonien so sehr hält, daß aus der plötzlichen Umänderung oder Einstellung derselben manchmal Aufruhren, und Friedensstöhrungen für das Gemeinwesen zu besorgen wären, welches die Abschaffung der Feyertäge sowohl, als sehr viele andre Gattungen des Aberglaubes, die noch im Gange sind und geduldet werden, zur Genüge beweisen. Es erfodert also das Verderbniß des menschlichen Geschlechtes, dasjenige, was man nicht umändern, aufheben, und vertilgen kann, zu dulden: ein Beyspiel hierüber hat man an der vormaligen, und auch noch itzt üblichen, Duldung der Hurenhäuser in Rom wegen der zur Ausschweiffung geneigten Sitten der Römer: eben also waren auch bey den deutschen und andern Völkern die Zweykämpfe einst so sehr zuläßig und straflos, daß sie selbst das Ansehen eines Rechtes bekamen (*), und

(*) Einen offenbaren Beweis hierüber liefert uns der durch viele Anstreitungen so berühmt gewordene Freyheitsbrief, welchen Kaiser Friedrich *I.* den östreichschen Erzherzogen im J. 1156. gegeben hat, und

und folglich auch zur Entscheidung der Rechtshändel gewählt wurden.

(b) Durch eine Uiberschreittung weichen diejenigen hier von der Gerechtigkeit, die die Gränzen der Duldung zuweilen allzu weit erstrecken. Es sind also die Glaubensgegner zu dulden, doch nur auf eine solche Art, daß der Wahrheit dadurch keine Gefahr zugefüget werde, und daß die unsrer Obsorge Anvertrauten auch nicht in Gefahr kommen, das ewige Heil zu verlieren. Man soll die in Glaubenssätzen mit uns nicht einstimmigen Bürger dulden; doch ist ihnen auf keine Weise die Freyheit zu gestatten, ungestrafft und

---

und worinn es, unter andern Vorzugsertheilungen, nach diplomatischer Genauigkeit auch also heißt: insuper potest idem dux austrie, quando inpungnatus fuerit ab aliquo de duello, per unum ydoneum non in enormitatis macula retentum uices suas prorsus supplere, Et illum ipsa eadem die sev princeps uel alius quisquam pro alicuius nota infamie non potest impetere nec debet impungnare. S. H. Adrian Rauch's Östreich. Gesch. *II.* Band.

und nach Belieben Irrthümer auszustreuen und andre zu verführen. Man soll Irrgläubige dulden, doch sie auf geziemende Art und Weise auf den Weg der Wahrheit leiten. Mit einem Worte, diese Duldung soll also beschaffen seyn, daß durch sie die Sorge, die rechtgläubige Lehre Christi zu erhalten und fortzupflanzen, keineswegs ausgeschlossen werde. Daß aber die Mittel, die man heut zu Tage, und im letzt verlaufenen Zeitalter, bey uns angenommen hat, die katholische Religion fortzupflanzen, nämlich die polemischen Abhandlungen und Kanzelreden, ihrem Endzwecke nicht entsprechend, und ohne Nutzen sind, kann man schon daraus ersehen, weil sie meistens ohne Wirkung geblieben sind. Es ist also diese Gattung Kontroversien mit bestem Rechte durch k. k. Verordnung neulich verbotten worden, weil durch solche bissige Schriften und Erklärungen die Gemüther der Nichteinstimmigen nur täglich heftiger gegeneinander aufgebracht und verbittert werden. Nicht nur dem Gemeinwesen, sondern auch der christlichen Religion selbst werden alle Religionsdiener der gegenseitigen Partheyen am besten rathen, wenn sie den ihrer Obsorge anvertrauten Glau-

bens-

bensgenossen alle und jede Gattungen der Schmähungen und Anschuldigungen, die der evangelischen Lehre gerade entgegen gesetzt sind, immer aufs schärfste untersagen; in welchem Falle den Katholiken auch ins besondre zu verbieten ist, sich von den Beschimpfungen gegen die Urheber der Reformation aufs genaueste zu enthalten. Uiberdieß soll man die Katholiken, so wie die Glaubensgegner, ermahnen, den größten Vorzug darinne zu suchen, daß sie die mit ihrer Religion Nichteinstimmigen durch eine christliche Reinigkeit der Sitten und eine genaue Beobachtung der göttlichen sowohl als der landesfürstlichen Gesetze überwinden, und auch durch gegenseitige Dienstbezeigungen einander zuvor kommen. Wer wird aber wohl in Zweifel ziehen können, daß diese Arbeit und dieses Unternehmen hauptsächlich den Mitgliedern des geistlichen Standes zukomme? Die Seelenhirten werden endlich durch die genaue Beobachtung und kluge Anwendung der eben gesagten Dinge der Kirche und dem Gemeinwesen einen um vieles größern Nutzen schaffen, als wenn sie sich bemüheten, durch einen unzeitigen Eifer, oder durch ihnen gänzlich unanständige und unerlaubte Mittel

Glau-

Glaubensüberläufer zu gewinnen, oder gar zu erhandeln.

(c) Denn, gleichwie in dem geistlichen sowohl, als in dem weltlichen Gemeinwesen manches, welches man vorhin nicht allein für nützlich, sondern auch für erfoderlich hielt, wenn es nun einmal seiner Absicht nicht mehr entspricht, almählig veraltet und ausgemärzet wird, ja zuweilen sogar schädlich zu werden beginnt; eben also verlieren auch die Vorkehrungen, die man in irgend einem Reiche wegen den sich zu zerschiedenen Religionen bekennenden Bürgern vormal nöthig zu seyn glaubte, nach Verlaufe der Zeit, wegen indessen veränderten Umständen, ihren Werth. Auf diese Art können die Vorkehrungen, die in dem vorigen Zeitalter, da jene so traurige Glaubensspaltung in unserm Deutschlande ihren Anfang nahm, von beyden Seiten gemacht wurden, und die nur den Haß unter den Glaubensgegnern zu erhalten und täglich weiter zu vermehren dienten, itzt unter den Vorkehrungen keine Stelle behaupten. Zu dieser Klasse gehören alle Vorkehrungen, welche den Katholiken, so wie den Protestanten, theils die Furcht, theils die Rachgierde an die Hand gegeben hat-

te; denn aus dieser Ursache kam es, daß der eine Theil dem andern beynahe alle Rechte einer bürgerlichen Gesellschaft absprach, und auf diese Art das Band der menschlichen Gesellschaft selbst zerriß, welches durch unsern glorwürdigsten Kaiser und König, Joseph den zweeten, letzthin wieder in seinen vorigen Stand gebracht wurde, da Er diese Gesellschaftsrechte seinen protestantischen Unterthanen unverletzt gnädigst ertheilte. Weil überdieß zerschiedene Gattungen der Vorkehrungen den Umständen des Ortes, der Zeit, der Personen rc. angepaßt werden müssen, diese aber nicht nur auf den geistlichen, sondern auch auf den bürgerlichen Stand einen Bezug haben, so muß man, nach meiner Meinung, wenn es auf die Bestimmung derselben ankömmt, auch einen solchen Weg einschlagen, und, wenn es der Sache angemessen ist, sie also gegeneinander vergleichen, daß durch diese Vorkehrungsmittel das Heil der katholischen Religion sowohl, als des Staates erhalten werde: einem Rathe hingegen, der aus einem unzeitigen und überspannten Eifer für die rechtgläubige Religion solche Vorkehrungen auf die Bahn brächte, aus denen

nen dem Gemeinwesen ein großer Nachtheil erwachsen würde, soll man, wie groß seine Würde übrigens auch immer wäre, kein Gehör geben: denn, da eben der nämliche Gott der Stifter des Gemeinwesens sowohl, als der Religion ist, wer sollte sich wohl bereden können, daß dieser weiseste Schöpfer und Regierer aller Sachen ein solches Mittel genehmigen würde, aus welchem die Religion nur einen vermeintlichen Vortheil, das Gemeinwesen aber einen offenbaren Schaden zöge. Dieß mag nun über die Vorkehrungen überhaupt hinreichend seyn: wenn sie nun der Monarch seinen Unterthanen nach Erfoderniß der Umstände, ins besondre bekannt machen lassen wird, so müssen vor andern die Mitglieder des geistlichen Standes hauptsächlich aufs sorgfältigste darauf sehen, daß nicht nur sie selbst diese Vorkehrungen pünktlich beobachten, sondern daß sie auch von den ihrer Obsorge anvertrauten Gläubigen genau beobachtet werden; in welcher Absicht sie ihnen den Nutzen und die Nothwendigkeit derselben öfters vorzutragen sich angelegen seyn lassen sollen.

Viertes Hauptstück.

Von der bürgerlichen, oder politischen Duldung, und von dem Stande der mit der katholischen Kirche nicht vereinigten Griechen.

§. I.

Diese Duldung wird durch die Reichsgesetze und den Religionsfrieden in Rücksicht auf die in dem römischen Reiche aufgenommenen Religionen nöthig zu seyn erwiesen.

Wir wollen nun auch durch politische und aus dem bürgerlichen Stande abgezogene Beweisgründe erweisen, daß, ausser der alten Religion, welche die katholische genannt wird, auch die Duldung der augsburgschen und der reformirten Religion nöthig sey. Diese Duldung und ihre Nöthigkeit bey den itzigen Umständen erweisen wir 1) aus dem passauschen Vertrage (a) 2) aus dem Religionsfrieden (b) ; und 3) aus dem westphälischen Frieden (c). Hierher gehören auch die kaiserlichen Kapitulationen, in denen die vorher gesagten Friedensinstrumente von den Kaisern bey der Krönungsfeyerlichkeit selbst beschworen werden: von solchen Kapitulationen kann man ausser denen des K. Ferdi-

dinands, des K. Leopolds, und des K. Josephs *I.* auch die des K. Karls des *VI.* beym Karpzov finden, welches alles man, wenigstens auf einige Weise, auf die böhmischen und mährischen Irrgläubigen, die Hussiten genannt werden, und auf andre in den östreichschen Provinzen befindlichen Protestanten erstrecken kann. (d)

(a) Im J. C. 1552. wurde zu Passau eine Versammlung gehalten, bey welcher ausser dem römischen K. Ferdinand und seinem Sohne **Maximilian**, auch noch Kuhrfürst **Moritz** mit den Seinigen, Albert Herzog in Bayern, einige Bischöfe, und viele Abgesandte der Fürsten zugegen waren. In dieser Versammlung wurde endlich der Plan zu jenem so beruffenen passauschen **Vertrage** entworfen, und der Friede selbst wieder hergestellt; bey welchem, in Rücksicht auf unsern gegenwärtigen Endzweck, das vorzüglichste Hauptstück war, daß die **Katholiken den der augsburgschen Konfession Anhängenden** (*Confessionistis*) **wegen ihrer Religion im Reiche mit keiner Unbequemlichkeit, mit keiner**

Gewaltthätigkeit, oder mit keiner Verachtung begegnen sollten rc.

(b) Dieser Religionsfriede, der die Bestättigung des passauschen Vertrages ist, wurde, nach vielem, durch einige Monate fortgesetzten, Gezänke endlich in einer öffentlichen Reichsversammlung im J. C. 1555. zu Augsburg geschlossen. Wir führen aus den vielen Hauptstücken desselben nur die zu unserer Absicht schicklichen hier an: es wurde also unter andern die Vorkehrung getroffen, daß der Kaiser und die Reichsstände keinen Stand aus der Ursache, daß er sich als ein Mitglied des augsburgschen Glaubensbekenntnisses erklärete, mit Gewalt, feindschäftlichen Handlungen, oder Waffen angreiffen, verletzen, oder von diesem Glaubensbekenntnisse, dieser Lehre, oder diesen Cärimonien, und Kirchengebräuchen, die in ihren Staaten entweder schon eingeführt wären, oder noch eingeführt werden würden, vertreiben sollten rc. §. *XV.* Dieß gilt von den Reichsständen: weiter unten wird auch in Rücksicht auf die Unterthanen, ausser der freyen Auswanderung wegen der Religion, zum Vortheile der religiösen Duldung folgendes verordnet:

In

In den freyen Städten, wo vor Errichtung dieses Friedens beyde Religionen üblich waren, soll es auch izt noch also verbleiben; die Bürger und Einwohner sollen unter sich friedlich und höflich zusammen wohnen; keinem Theile soll es erlaubet seyn, den andern von der Ausübung seiner Religion, den Kirchengebräuchen und Cärimonien zu verdrängen; sondern von beyden Seiten soll ein Jeder, so wie es vorher von den Ständen festgesezt worden, den freyen Gebrauch der Religion, der Einkünfte, und der Güter haben. §. *XXVII.* Durch welche Worte das Gesetz den Unterthanen über die Gewissensfreyheit und die ungehemmte Religionsausübung also vorsieht, daß die Mitglieder der dreyen Religionen nicht nur vor allem Ungemache, allen Unbilligkeiten und Beschimpfungen sicher gestellt, sondern auch redlich, menschenfreundlich und gütig behandelt werden, mit den übrigen Bürgern eines Ortes, an welchem sie leben, der nämlichen Rechte geniessen, und in Ausübung der Gerechtigkeit andern gleichgesetzt werden. Weil es aber in dem 5. Artik. §. 34. des westphälschen Friedens heißt: sie

sollen mit Geduld beybehalten werden (*patienter tolerentur*), ist heut zu Tage den Bezirkseigenthümern keine unumgängliche Nothwendigkeit auferlegt, Unterthanen zu dulden, die in dem Normaljahre 1524. weder eine allgemeine, noch eine besondre Ausübung dieser Religion genossen, oder auch nach der Bekanntmachung des Friedens die Religion verändert hatten: es wird vielmehr im §. 36. dieses Artikels sowohl den Unterthanen die Freyheit gegeben, nach ihrem Belieben ungehindert auszuziehen, als dem Fürsten, ihnen die Auswanderung auch anzubefehlen, ohne sie jedoch in ihren Güter, oder in der Person zu kränken. Indessen wird in unserm Zeitalter ein katholischer Fürst diese Auswanderung nicht so leicht verordnen; weil uns die Erfahrung selbst überführt, daß sie der rechtgläubigen Religion nichts nütze, dem Gemeinwesen aber gar sehr viel schade.

(c) Dieser Friede, der sich unter dem Namen des westphälischen bekannt gemacht hat, ist nach vielen Gezänken, Einwendungen, Widerbeantwortungen, und Unterredungen von allen, denen daran gelegen war, den 24. des Weinmonats 1648. endlich gutgeheissen und unterschrieben

schrieben worden. Man hat aber davon zwey Friedensinstrumente verfertiget; das eine ist das kaiserlich-schwedische, welches zu Osnabrück zwischen dem Kaiser Ferdinand *III.* samt seinen Bundesgenossen von der einen, und der Königinn in Schweden Christine, samt ihren Bundsgenossen von der andern Seite errichtet wurde. Das zweyte, nämlich das kaiserlich-französische, wurde zu Münster zwischen eben diesem Kaiser Ferdinand *III.*, und dem Könige in Frankreich Ludwig *XIV.*, samt ihren beyderseitigen Bundesgenossen und Theilnehmern ausgefertiget. Durch eben diesen westphälschen Frieden wurde, welches zu unsrer Absicht gehört, und unserm Beweisgrunde von der bürgerlichen Duldung einen Vorschub giebt, der passausche Vertrag und der Religionsfriede bestättiget; ohne auf die inner und ausser dem Reiche, von wem immer und zu was immer für einer Zeit gemachten Widersprüche und Einwendungen Bedacht zu nehmen.

(d) Umsonst würde hier Jemand einwenden, in diesen Religionsfriedens-Instrumenten werde nur von dem römisch-deutschen Reiche gehandelt, und folglich er-

streckten sich diese Reichsgesetze, durch die der augsburgschen und dann auch der reformirten Religion freye Ausübung gestattet wird, gar nicht auf die östreichschen Provinzen: denn wir wissen aufs sicherste, daß die eifrigsten Wünsche aller Stände des Reiches, die der augsburgschen Konfession zugethan waren, dahin abzweckten, daß dieser Religionsfriede, gleich einem allgemeinen Gesetze, auch auf andre protestantische Unterthanen was immer für katholischer Fürsten erstreckt würde; weil aber die katholischen Stände dieß verhinderten, so haben die Protestanten gegen die Abgesandten ihres Theiles die bittersten Klagen geäussert, da sie in Erfahrung brachten, daß es bloß den Ständen der augsburgschen Konfession vorbehalten gewesen war, für sie einen Fürspruch einzulegen. Der Landesfürst der östreichschen Staaten handelt also, wenn er seinen protestantischen Unterthanen die freye Religionsausübung gnädigst ertheilet, so wenig gegen den westphälschen Frieden, daß er vielmehr durch diese Duldung den Religionsfrieden als ein für den Staat bewährtes Gutes willig annimmt, und zugleich die allgemeine Ruhe in seinen Ländern und Reichen ungekränkt

gekränkt erhält; welches doch wohl Niemand als eine Verletzung des westphälischen Friedens angeben wird, als etwa nur derjenige, dem eben diese Duldung der Protestanten in unsern Provinzen in Rücksicht auf den unterbleibenden Gewinnst, und den erfolgenden Nachtheil schädlich zu seyn scheinen könnte. Man kann auch nicht sagen, dieser Religionsfriede begreiffe wenigstens nicht die mährischen und böhmischen Nichteinstimmigen, die man gemeiniglich Hussiten nennt, in sich: denn diese machen keine von der augsburgschen und reformirten Religion unterschiedne Sekte aus, soudern es hat schon unter **Maximilian** *II.*, welcher im Königreiche Böhmen die vorigen Verträge (compactata) aufgehoben, und im J. 1565. einem Jeden die freye Ausübung seiner Religion erlaubet hat, ein Theil derselben die augsburgsche Konfession unterschrieben, ein andrer aber sich zur reformirten Kirche bekannt: man kann also die Hussiten mit Grunde unter diejenigen Glaubensgegner zählen, die in dem Instrumente des Religionsfriedens mit dem Name der Protestanten bezeichnet werden. Eben dieß bestättigen auch jene zwey Bethhäuser der augsburgschen und

der

der reformirten Kirche, die man in Berlin für diese vormals auswandernden Hussens Lehre folgenden östreichschen Unterthanen errichtet hat. Daß sich endlich die Hussiten meistens zur augsburgschen Religion bekennen, zeugen selbst die Bücher der Protestanten, die man ihnen, noch vor eingeführter Duldung, in verschiedenen Untersuchungen hinweggenommen, itzt aber, wegen der freyen Religionsübung, wieder zurück gestellet hat.

Eben dieß wird durch die Beobachtungen und Wirksamkeit dieser Reichsanordnungen bekräftiget.

§. II. Diese Reichsanordnungen haben überdieß die Natur eines öffentlichen Gesetzes, durch welches nicht nur alle Unterthanen, sondern auch die geistlichen sowohl als die weltlichen Reichsstände verbunden werden: in Rücksicht auf den Kaiser nennt man sie doch mit besserm Fuge eine öffentliche Uibereinkunft, oder einen öffentlichen Vertrag, der ihm zwar eine wahre Pflicht auflegt, aber doch keines Gehorsames, wie durch ein Gesetz geschieht, sondern der Gerechtigkeit; die, aus einem Vertrage entsprungen, der Majestät des Monarchen nicht entgegen gesetzt ist (a). Diese allgemeinen Reichsanordnungen und Gesetze, welche die Stütze und der

Grund

Grund des allgemeinen Friedens und der Ruhe in Deutschland sind, verlieren aber nicht das geringste von ihrem Ansehen durch das alte römische Recht, (b) oder durch die tridentsche Kirchenversammlung (c), oder endlich durch die Einwendungen der römischen Päpste (d).

(a) Es glauben Einige, die Pflichtverbindung der öffentlichen Reichsgesetze wäre, auch in Beziehung auf die Stände, nicht eine Verbindung des Gehorsams, sondern ebenfalls der Gerechtigkeit, die aus ihrem Vertrage und eigner Einwilligung entstünde. Wir geben zu, daß dieses zwar in gewisser Absicht wahr sey, insoferne nämlich der Kaiser kein allgemeines und öffentliches Gesetz geben kann, ohne die Einstimmung dieser Stände dazu zu haben: nachdem aber ein Gesetz mit einhälliger Einstimmung der Stände beschlossen worden, und wenn es vom Kaiser gutgeheissen und bekannt gemacht wird, so fängt es auch, (ungeachtet es vorher die Kraft eines Gesetzes nicht hat) bald an, durch die von demselben erhaltene gesetzliche Kraft und Wirksamkeit, die Stände des Reiches, als ebenmässige Unter-

Unterthanen, zum Gehorsame zu verpflichten. Daß aber von dieser Verpflichtung auch die geistlichen Reichsstände auf keine Weise ausgenommen sind, wissen alle aufs beste, theils aus den Gesetzen des geistlichen Rechtes, *cap. ceterum* 5. *de jud. cap.* 6. 7. *de for. compet.*; theils aus den Anordnungen des westphälschen Friedens, wodurch die Nothwendigkeit und der Nutzen der obersten Gewalt des Kaisers so oft ausdrücklich eingeschärfet wird, vorzüglich aber im *XVII.* Artik. §. 2. des kaiserlich-schwedischen Friedensinstruments, wo man folgendes liest: zu größerer Befestigung und Sicherheit aller dieser, überhaupt genommener und einzelner Verträge soll diese Uibereinkunft ein beständig währendes Gesetz und eine pragmatische (gesetzgiltige) Satzung des Reiches seyn, die in der Folge, so wie andre Grundgesetze und Anordnungen des Reiches, namentlich dem nächsterfolgenden Reichsabschiede und selbst der kaiserlichen Wahlkapitulation einzurücken, und die Abwesenden sowohl als die Gegenwärtigen, die Geistlichen nicht minder, als die Weltlichen, sie mögen nun Reichsstände seyn, oder

nicht

nicht seyn, verbinden soll u. s. w. Wer wird sich aber wohl einbilden können, daß die geistlichen Stände des Reichs ausgenommen wären, als wenn sie nämlich, als Geistliche nicht unter den weltlichen Gesetzen stünden? Denn da die geistlichen Reichsstände vom Kaiser und dem Reiche ganze Provinzen, Länder, Fürstenthümer, Grafschaften rc. zum Lehen empfangen haben, so müssen sie auch, durch eine nöthige Folge, die Obergerichtsbarkeit des Kaisers und des Reiches, wie auch die allgemeinen und Grundgesetze anerkennen. Eben dieses bekräftigen die vorher angezeigten Kirchengesetze so deutlich, daß man hierüber nicht den mindesten Zweifel schöpfen kann.

(b) Da in dem bürgerlichen Rechte den Ketzern die Todesstraffe, oder die Landesverweisung, oder die Versendung an einen bestimmten Ort (deportatio) samt der Entsetzung von ihren Gütern auferleget wird, *L. 4. l. 8. c. de Hæret. & Manich.*, so haben diese Verordnungen, nach festgesetztem Religionsfrieden keine Gewalt, weil durch spätere Reichsverordnungen die vorher gehenden entkräftet werden; welches aus dem 5. Artik. §. 30. des Friedensinstrumentes

erhellet,

erhellet, alwo mit ausdrücklichen Worten verordnet wird: was auch immer entgegen gesetztes bisher an das Licht gekommen, oder bekannt gemacht worden ist, soll ungiltig seyn. Man muß auch in der That um so mehr glauben, daß durch diese späteren Verordnungen die vorigen entkräftet werden, weil die wichtigsten Ursachen zugegen waren, wegen denen der Kaiser und die Reichsstände diese Anordnung über den Religionsfrieden machten; unter diesen zeichnen sich vorzüglich aus: I. die Sicherheit und Freyheit der Religion; II. die allgemeine Ruhe und das Vertrauen der Gemüther, theils in Rücksicht der Stände unter sich selbst, theils auch der wechselseitigen Beziehungen auf die Unterthanen; III. die Vermeidung der allgemeinen Niederlage, und des Unterganges, die dem Reiche, Deutschlande, und der katholischen Religion zu befürchten waren.

(c) Einige sagen, der Religionsfriede wäre nur auf eine gewisse Zeit, aber nicht für beständig geschlossen worden, und der Kaiser habe damal wegen der dringendsten Nothwendigkeit diesen Frieden nur indessen errichtet, bis endlich durch eine allgemeine Kirchenversammlung, auf die sich

die

die Protestanten selbst auch öfters beriessen, die angestrittenen Religionssätze entschieden seyn würden; weil nun dieß durch die tridentsche Kirchenversammlung zum Uiberflusse geschehen ist, so folgern dieselben, der Religionsfriede wäre nach der Bekanntmachung dieser Kirchenversammlungs-Schlüsse gänzlich entkräftet worden. Hierüber antworten aber nicht nur die protestantischen, sondern auch die katholischen Rechtsgelehrten, bey der tridentschen Kirchenversammlung wären keineswegs solche Bedingnisse angefüget worden, daß die Protestanten ihre Schlüsse ohne Ausnahme hätten eingehen müssen; und, um von andern nichts zu sagen, es klagen auch die Protestanten noch immer, daß man sie unangehört verdammt hätte. Es ist zwar 1) bekannt, daß sie zu der Versammlung eingeladen wurden, und daß man ihnen auch freyes Geleit zugestand: sie wurden aber durch die vorhergängigen Beyspiele des Huß und des Hieronymus von Prag verscheuhet; welche, hundert Jahre vorher, ungeachtet des ihnen von der kostnitzer-Kirchenversammlung ebenfalls gegebenen freyen Geleites, auf Befehle dieser Versammlung, doch sich lebendig verbren-

nen lassen mußten (*). Es ist auch 2) bekannt, daß die Glaubensgegner, wenigstens in gewisser Absicht, bey der Versammlung zu Trident zugegen gewesen und angehört worden sind; weil alle ihre Bücher, soviel man deren bekommen konnte, zusammen gesucht, von den anwesenden Theologen und Vätern gelesen und die in denselben enthaltenen mit der katholischen Religion nicht einstimmigen Sätze nachmal verworfen wurden. Es widersetzen doch die Protestanten hierauf, man könne die Sätze eines Werkes leicht auf einen bösen Sinn verdrehen, wenn sich der Verfasser nicht selbst gegenwärtig befindet, und

(*) Es scheint, als wenn Hieronymus von Prag sein endliches Schicksal schon bey der Hinreise vorher gesehen hätte: denn, als einer von den Henkern den Scheiterstoß, auf welchem er, zufolge dem Befehle des Konziliums verbrannt wurde, rückwärts anstecken wollte, sagte dieser: stecke ihn von vorne an; wenn ich das Feuer gefürchtet hätte, so würde ich nicht her gekommen seyn. — S. meine vermischten Anekdoten ꝛc. I. Hundert, §. 42. V. W.

und den ächten und dabey vorgehabten Sinn ausleget; weil nun dieses wegen der, wie sie glauben, rechtmässigen Abwesenheit der Protestanten nicht geschehen konnte, so erkennen sie auch diese Gattung der Verdammung nicht für billig und giltig: es scheint auch, sagen sie noch, der Papst Benedikt *XIV.* dieselbe nicht gutgeheissen zu haben, weil er selbst nach dem Tode des van-Espen diesem Schriftsteller und der Billigkeit zu Liebe angeordnet hat, daß man keines noch lebenden Schriftstellers Werke verwerfen solle, ohne daß er sich hierüber verantwortet hätte; auf welche Art der eben so sehr gelehrte als vernünftige Papst die Verwerfung des van-Espen, welcher ebenfalls darüber nicht verhört worden war, wenigstens stillschweigend widerrufen, und sich seinem Gedächtnisse günstig erwiesen hat; wie dieß den Gelehrten bekannt ist. Für welchen Theil man aber in dieser Sache zu sprechen habe, wollen wir dem Urtheile eines vernünftigen Lesers überlassen.

(d) Wir bemerken hier mit dem h. Bernhard und andern durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit sehr berühmt gewordenen Männern, daß der römische Papst keine

Macht zum Niederreissen sondern zum Erbauen habe (*). Weil er nun aber ohne große Niederreissung nicht dispensiren konnte, die von einer allgemeinen Versammlung, oder dem Landesfürsten, gegebene öffentliche Versicherung zu verletzen, so folgert **Johann Molanus** *L. 3. de fide hæreticis servanda c. 4.* mit bestem Rechte, daß sich das Ansehen und die Macht der päpstlichen Dispensation auf keine Weise so weit erstrecke; denn ansonst würde alle entweder von einem katholischen Könige, oder einem andern katholischen Fürsten gegebene öffentliche Versicherung auf schwachen Stützen stehen. Diesen Beweisgrund hat selbst Paul **Laymann** *L. II. Tract. 3. c. 12. n. 15.* bekräftiget: **Wenn,** schreibet er, **die Katholiken mit den Unkatholischen ein öffentliches Bündniß errichten, so kann dieß durch das Ansehen des Papstes nicht aufgelöset oder verringert werden: er führt hierauf die wichtigsten Gründe an und schließt endlich, die allgemeine Meinung der katholischen Lehre sey: man müsse die den Unkatholischen gegebene öffentliche Versicherung unverbrüchlich, und ohne Aus-**

(*) Romani Pontificis auctoritatem nullam esse ad *destruendum*, sed ad *ædificandum.*

Aushilfe einer Dispensation oder Lossprechung halten, so lange sie selbst bereitwillig sind, dieselbe zu halten. Indessen läugnen wir gar nicht, daß die römischen Päpste gegen diesen Religionsfrieden Einwendungen gemacht haben. Auf diese Art hat man ein Beyspiel einer feyerlichen Einwendung, die Papst Paul *III.* gegen den in der augsburgschen Reichsversammlung beschlossenen Religionsfrieden durch seinen Abgesandten Delphini im J. 1566. auf die Bahn brachte; wie auch einer andern Einwendung durch den Abgesandten des Papstes Fabius Chisi gegen den westphälschen Frieden; vorzüglich gehört auch hierher die Einwendung des Innocentius *X.* in seiner Bulle: *zelo domus Dei*, die er im J. 1648. gleich einer ungiltig machenden Verordnung herausgab. Wir behaupten aber ganz leicht, daß alle diese Einwendungen der Päpste, der päpstlichen Abgesandten und anderer Kirchenvorsteher den vorher gesagten allgemeinen Gesetzen, durch die der Religionsfriede und die Duldung der in dem Reiche aufgenommenen Religionen fest gesetzt worden ist, gar keinen Eintrag machen: denn in dem Instrumente des westphälschen Friedens Art. *V.* §. *I.* ist die

Vorkehrung getroffen worden, daß durchaus keine Einwendung oder kein Widerspruch gegen diesen Friedensschluß einigen Platz, oder Ansehen haben könnten; wie dieß aus den Worten erhellet, die man am Ende des angeführten Paragraphs findet: ohne auf die von wem immer, enewoder geistlichen oder weltlichen Standes, inner oder ausser dem Reiche, und zu was immer für einer Zeit eingelegten Widersprüche oder Einwendungen Rücksicht zu machen; welche alle kraft dessen für leer und ungiltig erkläret werden. Weil übrigens den Protestanten nur der Thatgebrauch (*usus facti*) und der äusserliche Besitz in den auf die Religion, das Gewissen, und die geistlichen Rechte und Sachen sich beziehenden Gegenständen, welches sie sich vorher selbst schon beygeleget hatten, durch diese Reichsgesetze bestättiget, ihnen aber nicht der Rechtsgebrauch (*usus juris*) in Rücksicht auf solche Dinge eingeräumet wird, welche entweder gar nicht von der menschlichen Dispensation, oder doch nicht von der Dispensation einer weltlichen Macht abhängen; so haben auch, wie uns scheint, die römischen Päpste und ihre Abgesandten eben diesen Rechtsge-

brauch

brauch, bey ihren Einwendungen, im Gesichtspunkte gehabt, damit nämlich die Protestanten nicht vermeinen möchten, er wäre ihnen zugestanden worden, oder sie könnten ihn, vermöge des Stillschweigens des päpstlichen Stuhls, durch eine gewisse Verjährung erhalten: sie konnten aber den Thatgebrauch auf keine Weise mißbilligen; den man, wie wir vorher gesehen haben, wegen den dringendsten Ursachen den Protestanten eingeräumet hat. Da aber eben wegen diesen Ursachen der Kaiser und die Reichsstände den Frieden geschlossen haben, ertheilten sie zuerst den Anhängern der augsburgschen, dann auch der reformirten Religion die Freyheit der Ausübung, und erlaubten ihnen den blossen Thatgebrauch; sie haben dabey das Recht, oder auch nur die Ordnung des Rechtes und die Macht der Kirche so wenig verletzt, daß man im Gegentheile anerkennen muß, sie haben vielmehr die Gebothe des natürlichen sowohl als des göttlichen Rechts beobachtet, und die schuldigen Pflichten ihres obliegenden Amtes erfüllet, welches auch Herr Barthel in seiner Inauguralabhandlung *de benefic. Imp. circa relig. Art. II. p.* 35. bekennt, da er sagt:

in der That, wenn es, überhaupt betrachtet, nicht unzuläßig ist, wegen einer wichtigen Ursache, auf eine gewisse und bestimmte Zeit eine neue Religion zu gestatten; warum sollte es nicht ebenfalls zuläßig seyn, neuen Religionen, nur auf eine bürgerlich und menschlich gesinnte Art; die immer währende Freyheit zuzulassen, wenn sich dringende und sehr wichtige Ursachen dazu vorfinden, und wenn man der wahren Kirche Christi und der alten Religion nicht mehr anders Rath schaffen kann? Damit aber diese immer fortwährende Dauer dieser zugestandenen Freyheit das Instrument des Religionsfriedens selbst Niemanden verdächtig mache, so haben wir für nöthig gehalten, hier kürzlich anzumerken, daß diese ununterbrochene Dauer, die man den Protestanten in dem Religionsfrieden stipulirt hat, nicht unbedingt (absoluta) ist: denn ungeachtet sich dabey keine Begränzung auf gewisse und bestimmte Jahre findet, so kann und muß sie doch, wie ebenfalls Herr Barthel, ang. O. bemerkt, in einiger Absicht auf einen gewissen Zeitraum eingeschränkt (*temporaria*) verstanden werden; wenn wir

nämlich

nämlich das beygefügte Bedingniß bedenken, von dessen Erfüllung die Aufhebung dieses Friedens abhänget. Dieses Bedingniß ist aber zweyfach; zuerst, wenn die Theile in Betreff der christlichen Religion durchaus anders überein gekommen seyn werden; zweytens, wenn die unmittelbaren Stände und ihre Unterthanen mit wechselseitiger Einwilligung anders überein kommen sollten. S. das kais. schwed. Friedensinstrum. Art. V. §. 31. Es muß auch Niemanden anstössig vorkommen, daß dieser Friede religiöser Friede, oder Religionsfriede genannt wird: denn er hat diese Benennung daher bekommen, weil er für die Religion gegeben worden; eben auf die nämliche Art, wie wir unsre Duldung öfters eine religiöse Duldung genannt haben: auf keine Weise bezeichnet aber diese Benennung einen geistlichen Frieden, indem dieser Friede nicht lehrmässig, oder dogmatisch, in Rücksicht auf den Glauben, sondern bloß richtschnurmässig und einrichtend in Beziehung auf die allgemeine im Reiche zu erhaltende Ruhe ist.

Eben diese Duldung wird aus dem Majestätsrechte in Beziehung auf geistliche Dinge erwiesen.

§. III. Weil es gänzlich ungezweifelt und von den gelehrtesten Männern aufs gründlichste schon erwiesen ist, daß Sr. Majestät dem römisch-deutschen Kaiser die höchste Obsorge und Macht in Beziehung auf geistliche Dinge gebühre; eben so, wie andre Majestätsrechte, die nach Vorschrift der Reichskapitulationen und der allgemeinen Gesetze ausgeübet werden, ausser allem Zweifel dem Monarchen eigen zu seyn anerkannt werden (a): weil auch in dem allgemeinen, §. I. angeführten, Gesetzen die religiöse Duldung für die zwo andern Religionen, nämlich die augsburgsche und die reformirte, mit ausdrücklichen Worten fest gesetzt worden ist; so folget von sich selbst, daß der Oberschutz, und die Ausführung dieser Duldung eben nichts als die höchste und billigste Ausübung des Majestätsrechts in Beziehuag auf geistliche Dinge sey (b).

(a) Alle Politiker, Publicisten und berühmterern Kanonisten rechnen jenes Recht des Monarchen in Beziehung auf geistliche Dinge unter die übrigen vorzüglicheren Majestätsrechte. Daß aber demjenigen,

nigen, der in einem Staate die Oberherrschaft hat, auch einiges Recht in geistlichen Dingen zukomme, wird nicht nur durch die Beweisgründe dieser Schriftsteller, sondern auch durch die vernunftmässige, allen einleuchtende, Folge mehr als zur Genüge erwiesen; weil ohne einigem Majestätsrechte in geistlichen Dingen, die Regierung des Gemeinwesens weder glücklich verwaltet, weder die Ruhe des öffentlichen Staates erlanget werden kann; worüber uns die Geschichte fast aller Völker, die Jahrbücher der Kirchengeschichte durch alle Jahrhunderte, und die zuletzt erfolgten Schicksale der christlichen Religion in unserm Deutschlande überflüssig belehren. Ungeachtet aber die Gelehrten über dieses Majestätsrecht in geistlichen Dingen unter sich leicht einig werden, wenn die Frage von demselben, überhaupt genommen, untersucht wird; so gehen sie doch in zerschiedene Partheyen, wenn es darauf ankömmt, ins besondre die Hauptstücke oder die Gränzen eben dieses Rechtes zu bestimmen; um hier nichts von jenen zwoen, an der äussersten Linie stehenden, Entscheidungen zu sagen, auf deren einer sich die römischen Kanonisten befinden, welche alles, was

nur

nur immer auf die Kirche einen Bezug haben mag, der Oberherrschaft des römischen Papstes also zuerkennen, daß sie nicht allein den weltlichen Monarchen durchaus kein Recht in geistlichen Dingen übrig lassen, sondern auch sogar die Fürsten, samt ihren Reichen, entweder geradezu, oder durch eine aus ihren Grundsätzen von ihnen abgezogene Folge, dem römischen Papste selbst unterwerfen (*): auf

(*) Zu welchen Behauptungen in vorigen Zeitaltern die Fürsten selbst ihr möglichstes beytrugen, da sie die Wahlen und Krönungen nicht für giltig hielten, wenn sie nicht vom römischen Papste gutgeheissen, oder verrichtet worden wären; da sie ihre Reiche dem Papste unterwarfen, und ihr voriges rechtmässiges, im Besitze habendes Eigenthum lieber als eine Gnade und als Lehen wieder annehmen wollten; da sich Monarchen vor Päpsten zu Boden warfen, und Kaiser diesen den Steigbügel hielten; da sie mit größtem Aufwande und Kostspieligkeit fremde Länder einnahmen, und am Ende nach Rom schickten, sich aufs demüthigste zu erkundigen, wem Se.

auf der andern Linie sind Hobbes und seine Anhänger, wenn es zu unsern Zeiten welche giebt; denn diese wollen behaupten, es gehöre alles, was sich auf dieser Welt immer von Religionsgegenständen, oder zum geistlichen Rechte gehörigen Dingen finden läßt, unter die weltliche Oberherrschaft. Sie sprechen überdieß das Recht, selbst in den hauptsächlichsten Punkten des christlichen Glaubens zu entscheiden, den Regenten auf eine so unbedingte Art zu, daß sie davon bloß dieses ausnehmen, daß Jesus der Gesalbte Gottes sey: alle übrigen Hauptstücke der Religion, die in Kirchen vorgetragen werden, sind, wie sie mit Hobbes, *Tractat. de cive, c.* 18. §. 5. 6. und 14., sagen, nicht Gegenstände des Glaubens, sondern des Gehorsams. Weil es aber zu unsrer Absicht nicht gehört, diese von beyden Seiten äusserst überspannten, und eben darum fehlerhaften, Meinungen zu widerlegen; so

---

Se. Heiligkeit, die dabey keinen Soldo daran gewandt hatten, dieselben gnädigst verleihen und zu besitzen gestatten würden. — — — — v. W.

so wollen wir die Widerlegung der erstern den Politikern und Kanonisten, der zwoten den Theologen überlassen. Wir selbst aber erachten zu dieser Abhandlung hinlänglich, die dritte Meinung, welche zwischen den beyden vorigen das Mittel hält, hier nur mit wenigen Worten anzuzeigen: dieser zufolge wird mit dem besten Fuge angenommen, daß das innere Recht in der Kirche und in geistlichen Dingen zu entscheiden, unter welchem alle sowohl natürliche, als geoffenbarte Gesetze begriffen werden, der weltlichen Oberherrschaft nicht zukomme; daß hingegen die äussere Verwaltung von ihr abhänge und ihr untergeordnet sey. Konstantin der Grosse wird selbst als Urheber dieses Satzes angerühmt, dessen Unterredung über diesen Gegenstand mit den Bischöfen Eusebius, *L. II. de vit. Constant. M. c.* 24. anführt (*).

Der

(*) Hierher gehört vorzüglich die Stelle aus eben diesem Eusebius: wo er die Anrede des Kaisers an die Bischöfe erzählt, und auch diese Worte Konstantins beybringet: Ihr zwar seyd in

Absicht

Der Grund dieses Satzes liegt uns vor den Augen, weil die höchste Gewalt alle Sachen und Personen des Staats unter ihrer Oberherrschaft begreift, nur jenes ausgenommen, was Gott erfoderlicher Weise entweder durch das Gesetz der Natur, oder die Offenbarung von der Gewalt der Menschen ausgeschlossen, und nur unmittelbar vor seinen eignen Richterstuhl gezogen hat: daß aber nicht alles, was zur Kirche gehört, unter diese Klasse zu zählen sey, wird wohl Niemand, als nur sehr unüberdacht, verneinen können; weil man vieles dabey antrifft, welches seyn und nicht seyn, oder welches auf eine andre Art seyn kann, und auch in der That vormals anders war. Von diesen werden wir einige der vorzüglichsten Stücke in der nachfolgenden Anmerkung einrücken, und hieraus die Billigkeit der religiösen Duldung als aus der

---

Absicht auf die inner der Kirche vorkommenden Gegenstände Bischöfe; ich aber bin in denjenigen, die sich ausser derselben ereignen, von Gott als Bischof eingesetzt. V. W.

der Quelle dieses Majestätsrechtes ab=
leiten.

(b) Für die vorzüglichsten Gegenstände des den Fürsten in geistlichen Dingen zukommenden Majestätsrechtes hält man folgende: 1) Insoferne dem römisch deutschen Kaiser in Rücksicht auf die Glaubenslehrsätze selbst das Recht zukömmt, nicht nur jene Lehrsätze gänzlich auszureutten, welche schädlich und im Lande verworfen sind, oder die dem Feuer der innerlichen Unruhen und Aufruhren Nahrung verschaffen, sondern auch die frommen und heilsamen zu erhalten, und die christliche Religion, es möge nun die katholische, oder die augsburgsche, oder die reformirte seyn, bey ihrer freyen Ausübung, nach den öffentlichen, §. *I.* angeführten, Reichsgesetzen zu schützen. 2) Das Recht, die päpstlichen, auch Glaubenslehrsätze betreffende, oder dogmatische, Bullen einzusehen, und Gesetze, welche die Ordnung und Zucht der Kirche und den äusserlichen Gottesdienst zum Endzwecke haben, mit Einstimmung der Stände im Reiche bekannt machen zu lassen. 3) Das Recht, Personen zum Gottesdienste auszuwählen und zuzulassen; auch sie, wenn es die Noth erfoderte,

zu

zu ihrer Pflicht anzuhalten, und auf eine bestimmte Anzahl zu setzen. 4) Das Recht, besondre oder allgemeine Kirchenversammlungen zusammen zu beruffen, diese durch sich selbst, oder durch Abgesandte zu leiten, damit alles ordentlich und ungezwungen vor sich gehe; wie auch darauf zu sehen, daß die angenommenen Sätze befolget werden. 5) Das Recht, die erste Oberherrschaft über die geistlichen Güter auszuüben; diese, wenn es nöthig wäre, zu veräussern, und zu einem andern Gebrauche zu verwenden, aus welchem die Kirche sowohl, als das Gemeinwesen grössern Nutzen ziehen würde. 6) Das Recht, das Verlangen der Unterthanen zu untersuchen, und es entweder zu verbiethen, oder ungiltig zu machen und aufzuheben, wenn es dem Staate schädlich zu seyn befunden würde. 7) Das Recht, in Betreff der strittigen Religionsgegenstände, die zum äusserlichen Rechte der Kirche gehören, nach Leitung der Grundsätze den Ausspruch zu machen, und den Frieden und die Ruhe des Gemeinwesens, die durch solche Streitigkeiten in Unordnung gebracht werden, durch kaiserliches Ansehen wieder herzustellen. 8) Das Recht, Ehehinderniße zu setzen,

wie z. B. jenes eines bürgerlichen Verbindnisses, und auch Hindernisse abzuschaffen, die schon durch die ältesten Rechte bestimmt worden waren, und nur den Kontrakt allein betreffen; samt mehreren andern ähnlichen Rechten, worüber man Henniges, *de summa Imperatoris potestate circa sacra*, Carpzov, *de lege regia*, c. 2., Struv, *syntagm. jur. publ. c. X.* §. 27. und selbst Herrn Prof. und Landrath Eybel, *Introduct. in jus eccles. catholic. T. II. L. II.* §. 105. *&c.* nachlesen kann. Aus dem ersten Hauptstücke dieses Majestätsrechtes, um andre zu übergehen, kann aber ein Jeder sehr leicht einsehen, daß eben dieses Recht jene Quelle sey, aus welcher, nach einer richtigen Folge, die religiöse Duldung von selbst entspringet: denn, gleichwie die allgemeinen Reichsgesetze eine Richtschnur an die Hand geben, nach welcher die Kaiser heilsame Lehrsätze zu erhalten, schädliche aber auszureutten gehalten werden: eben also müssen sie auch, der nämlichen Richtschnur gemäß, nach der nämlichen Vorschrift die freye Ausübung der christlichen Religion, in Betreff der vorher gesagten dreyen Religionen aufs unverbrüchlichste schützen.

Wir

Wir nennen aber diesen Gebrauch des Majestätsrechts in geistlichen Dingen mit Grunde den höchsten Gebrauch desselben, weil er insbesondre nur dem Kaiser zukömmt; welches nicht nur die karolinsche Kapitulation Art. *XXVII.* anzeiget, sondern Kaiser Karl *VI.* höchst sel. Anged. selbst, hat in seinem an die regensburgschen Abgesandten und Geschäftsträger gegebenen Reskript mit größtem Rechte dargethan, daß dieses Majestätsrecht Ihm allein zuständig sey: höchst billig nennen wir aber den Gebrauch und die Ausübung desselben, weil es nicht nur eine natürliche Billigkeit hat, auf die sich die Beobachtung aller Versprechen und Verträge stützt, sondern auch eine göttliche Billigkeit, weche durch unsre in dem dritten Hauptstücke für die theologische Duldung angeführten Beweisgründen genugsam erwiesen wird.

Das nämliche wird durch die Wirkungen der Unduldsamkeit erwiesen.

§ IV. Die religiöse Duldung müssen überdieß jene nicht nur für das Gemeinwesen sehr traurige, sondern auch für die Kirche selbst sehr schädliche Wirkungen an- und einrathen, welche die Unduldsamkeit vorlängst und noch vor kurzem hervorgebracht hat; die hauptsäch-

lichsten unter diesen sind folgende: man dürfe den Ketzern nicht Treu und Glauben halten; so daß auch die Unterthanen ihren Herrschaften keinen Gehorsam mehr schuldig, sondern von der ihnen zu leistenden Pflicht entlediget wären: *C. ult. X. de Hæret.* (a) — 2) Die Straffe des Banns, durch welchen die damit Belegten nicht nur der geistlichen Gemeinschaft beraubet, sondern auch aus der bürgerlichen Gesellschaft getrieben wurden; *L. I. §. I. C. de sum. Trinit.* — 3) Die Veräusserung der Güter, nach einmal gefälltem Ausspruche; *C. adcusatus* 8. §. *in eo vero de Hæret.*; so daß nach ihrem Tode auch für die rechtgläubigen Kinder nichts zurück behalten würde; *C.* 18. *cit. t.* — 4) Die Ausschliessung von allen Würden, wie auch von öffentlichen Aemtern; *Nov.* 45. *Præf. in f. l.* 13. *pr. c. de Hæret. l. ult. c. de postulat.* — 5) Die Verweigerung des geistlichen Begräbnisses. — 6) Die gleichmässige Ausschliessung der in absteigender Linie Anverwandten von geistlichen Benefizien und von öffentlichen Aemtern; *C.* 15. *de Hæret. in* 6. — 7) Der Verlurst der Gewalt der

Eltern

Eltern über ihre Kinder; *C. 2. in f. de Hæret. in 6* — 8) Die Enterbung, sowohl in Rücksicht auf den Vater, als auf den Sohn; *Nov.* 115. *cap.* 3. §. 14. *cap.* 4. §. 8. — 9) Die Ausschliessung von aller Nachfolge; *l.* 19. *c. de Hæret.* wie auch von Legaten und Fideikommissen; *l. ult. C. de Hæret. Novell.* 144. *C.* 1. — 10) Folglich die nöthige Enterbung; *Novell.* 115. *cap.* 3. — 11) In Absicht auf eine Weibsperson, welche wissentlich sich mit einem Ketzer verehelichen würde, der Verlurst des Brautschatzes und die Veräusserung desselben; *C.* 14. *de Hæret. in* 6. — 12) Die Ungültigmachung des Eheverlöbnisses und die Zertrennung der schon geschlossenen Ehe, wegen der Ketzerey; *l.* 5. *C. de sponsal. c.* 6. *X. de divort.* — 13) Ketzer können gegen Rechtgläubige keine Zeugenstelle vertreten; *C. LX. de Hæret.* — 14) Sie können des Vortheils der Appellation und der Vertheidigung nicht geniessen, und wurden aller übrigen Rechte und Freyheiten unfähig erkannt (b). Diese und mehrere andre Folgen der religiösen Unduldsamkeit kann man in der Inauguralab-

handlung des berühmten Herrn Just Böhmers *de tolerantiæ religiosæ effectibus civilibus*, c. II. §. 3. &c. nachlesen (c).

(a) Worinn einige römische Päpste so weit gegangen sind, daß sie auch die Unterthanen von dem ihren rechtmässigen und höchsten Oberherren schuldigen Gehorsam lossprachen, und dieselben nicht nur von ihrer Pflicht, sondern selbst von dem Eide der Treue aufs willfährigste entliessen; und dieses zwar erkühnten sie sich bloß wegen der einzigen, und zugleich unwichtigsten Vermuthung der Ketzerey zu unternehmen. Aus dieser Verfahrungsart sind aber theils in der Kirche, theils im bürgerlichen Staate eine Menge Uibel entsprossen, von denen in unserm Deutschlande, nach geschehener Religionsspaltung, noch die trauervollsten Merkmale aufzufinden sind.

(b) Daß aber die christlichen Fürsten gegen andre Christen, weil sie mit ihnen über Religionsgegenstände nicht einstimmig waren, so strenge Verordnungen herausgaben, geschah auf Einrathen der Mitglieder des geistlichen Standes selbst, welche auch zu allen Zeiten gegen die Nichteinstim-

stimmigen solche Flammen des Hasses und der Verfolgung entzündet haben. Daß der geistliche Stand, dadurch, daß er hierinn zum Theile selbst anordnete, zum Theile den Monarchen seine Rathschläge mittheilte, so weit kommen konnte, die menschlichen, göttlichen und natürlichen Rechte in die größte Verwirrung zu bringen, verleitete die römischen Päpste nicht etwa vorzüglich nur ein oder der andre angestrittene Artikel der geoffenbarten Wahrheit, sondern die einzige und vorzüglichste Ursache war das Bestreben, jene gemißbrauchte unumschränkte Macht, welche die Machtvölle (*plenitudo*) genannt wurde, und die angemaßte Unfehlbarkeit, es möchte nun der Himmel einstimmig seyn, oder nicht, zu behaupten: denn da sich auf jene Machtvölle und Unfehlbarkeit, die geistliche Oberherrschaft, oder Hierarchie, welche einige römische Päpste über die von den Kirchenvätern vorgezeichneten Gränzen auszudehnen sich bemühten, gleich als auf zwo Hauptsäulen gründet, die Glaubensgegner aber beyden den Krieg anzukündigen schienen; so haben nicht so viel die römischen Päpste selbst, deren einige des sanftmüthigsten Gemüthes waren, als die Auf-

laurer des römischen Hofes, den Schluß gefaßt, daß man denselben die unzähligsten und ärgsten Quaalen zufügen müste; sie haben auch aus eben diesem Beweggrunde die Fürsten und Monarchen selbst verleitet, zum Besten des Glaubens (denn unter diesem scheinbaren Titel verbargen sie die eben gesagte geistliche Oberherrschaft) bloß überspannte, Grausamkeit verrathende und durchaus den größten Schrecken verbreitende Gesetze und Verordnungen gegen die Irrgläubigen herauszugeben, welche Joh. von Royas in den *singularibus Juribus in favorem fidei* gesammelt hat. Welchen Nutzen schöpften aber wohl die Katholiken aus dieser Unduldsamkeit und ihren so unbarmherzigen Folgen? In der That keinen andern, als daß sie durch ihre Unduldsamkeit den Glaubensgegnern sich selbst unduldbar, und auch die katholische Religion den Nichteinstimmigen täglich verhaßter machten.

(c) Damit uns aber Niemand eines gelehrten Raubes beschuldige, bekennen wir hier freywillig, daß wir dieß und anders aus dem vorhergesagten Herrn Böhmer und andern an ihren Stellen angeführten glaubensgegnerischen Schriftstellern also ent-

entlehnt haben, daß wir sie doch den Katholiken und ihren Grundsätzen anpassend machten. Es darf aber keinen Katholiken befremden, daß ich über diesen Gegenstand glaubensgegnerische Schriftsteller zu Rathe gezogen habe; weil, so viel mir bekannt ist, von dem Zeitpunkte der Reformation bis auf den heutigen Tag noch kein katholischer Schriftsteller, ohne einiger Partheylichkeit, in lateinischer Sprache, für die religiöse Duldung geschrieben hat.

Eben dieß wird durch die Wirkungen der Duldung selbst erwiesen.

§. V. Gleichwie aber der Geist der Unduldsamkeit die traurigsten im vorhergehenden Abschnitte geschilderten Wirkungen erzeuget, die schon für sich allein, wenn auch sonst nichts hinzu käme, uns die Unduldsamkeit im höchsten Grade verdächtig machen müßten; eben so müssen, von der andern Seite, aus der Duldung zerschiedener Religionen auch gänzlich entgegen gesetzte, und für den Staat höchst nützliche Folgen entstehen. Unter andern Wirkungen dieser religiösen Duldung verdient den ersten Platz der Friede und die Ruhe des Gemeinwesens (a). Es erhalten ferners aus dieser Duldung die Künste

und Wissenschaften großes Wachsthum (b); auch die Sittenlehre und ihre genauere Befolgung gewinnt in einem solchen Staate (c). Um endlich mit einemmale vieles zu sagen; werden durch diese religiöse Duldung alle jene unglückseligen Folgerungen, die aus der verweigerten Duldung entspringen, und die wir im vorhergeh. Abschn. mit kurzen Worten getadelt haben, als der menschlichen Gesellschaft nachtheilig, aufs weiteste entfernt (d).

(a) Diese Wirkung der Duldung lehrt uns die tägliche Erfahrung; denn auf diese Art blühet in dem römisch-deutschen Reiche und in andern Reichen, wo man, anstatt des trauervollen Gerichtes der sogenannten heiligen Inquisition diese Duldung durch öffentliche Verordnungen festgesetzt hat, Friede und Ruhe unter den Bürgern, ungeachtet sie sich nicht zur nämlichen Religion bekennen. Diese Wirkung zerstöhren auch gar nicht die Zwistigkeiten, die zuweilen zwischen Privatmenschen entstehen, und nicht von der Duldung, sondern von dem Fehler einiger unzeitiger Glaubenseiferer abzuleiten sind; wenn diese nämlich manchmal von

einem

einem eben so unvernünftigen, als unwirksamen Eifer angetrieben werden, und die Nichteinstimmigen mit ungeziemenden, um nicht zu sagen höhnischen, Worten und Schriften anfallen. Es kann auch fürwahr in einem Gemeinwesen, wo die Bürger zerschiedenen christlichen Religionen anhängen, der Friede und die Ruhe auf keine andre Art erhalten werden, als wenn der Eifer, die Glaubensgegner zu verfolgen, verbothen, und die Duldung anempfohlen wird, die nach den zerschiedenen Umständen der Zeit, des Ortes, und der Personen zu leiten und zu mässigen ist, wie wir vorher *III.* Hauptst. §. *IX.* angemerkt haben. Eben dieses bestättigen beynahe unzählige Kriege, Niederlagen, und Aufruhren, in welchen, wegen der Unduldsamkeit, viele tausend Menschen, wie in unserm Deutschlande, in Frankreich, in Spanien ꝛc. das Leben verlohren haben, ja auch die größten und mächtigsten Provinzen und Reiche zerstöhret worden sind, und zwar wegen keiner andern Ursache, als wegen der Vernachlässigung dieser Duldung, und dem nicht religiösen Eifer, die Irrgläubigen zu verfolgen, von welchem auch die Fürsten selbst gleichsam bezaubert nicht

gestat=

gestatten wollten, daß Jemand einer von der herrschenden unterschiednen Religion anhängen sollte, weil sie, nach dem Ausspruche der römischen Theologen, die herrschende Religion für so glaubensrichtig hielten, daß sie die Anhänger andrer Religionen als sichere künftige Höllenbewohner ansahen, und aufs heftigste verabscheueten.

(b) Die Duldung zerschiedner Religionen ist überdieß das beste Beförderungsmittel der freyen Künste und der Ausbildung der Genies; eben aus ihr sind, gleich als aus einer reichhältigen Quelle, schon sehr viele Vortheile für die Gelehrsamkeit entsprungen: denn, gleichwie Jemand mit Wahrheit gesagt hat, *nisi Lyrannus lyrasset, totus mundus delirasset*; also könnte man mit noch grösserer Wahrheit sagen: wenn nicht die Reformatoren vor zweyen Jahrhunderten und darüber gegen zerschiedene Gattungen des Aberglaubes zu Felde gezogen wären, so würde der Aberglaube und seine Mutter, die Unwissenheit, immer weiter um sich greiffen und die ganze Welt endlich seufzend klagen, daß sie unter den Zepter des Aberglaubes gerathen sey. Denn, ungeachtet weder ich, noch die itzigen sittsamern Anhänger

hänger der Reformatoren, ihre allzu gähe Verfahrungsart und alle ihre gemachten Einrichtungen gutheissen, so läßt uns doch der itzige Zustand der Gelehrsamkeit sowohl, als auch der katholischen Religion selbst, welcher nur bey einigen einen Mäßigungszaum erfodert, keinen Zweifel übrig, daß durch die von denselben angefangene Reformation beyde sehr grosse Vortheile erhalten haben. Wie groß aber nicht nur bey dem einfältigen Pöbel, sondern auch bey sehr vielen Geistlichen und Seelsorgern die Unwissenheit in weltlichen sowohl als geistlichen Dingen gewesen, zeiget uns zur Genüge die binnen sechzig Jahren auf kais. kön. Befehl schon dreymal vorgenommene Verbesserung beynahe aller Wissenschaften. Es haben auch nach gesagter Reformation nicht nur die schönen Wissenschaften aufzublühen angefangen, sondern selbst die ernsthafteren hoben almählig das Haupt empor; ja es wurden nicht nur die geistlichen Wissenschaften, im strengen Sinne genommen, wieder hergestellt, sondern auch die sogenannten Hilfswissenschaften werden, ausser den gelehrtesten Bemühungen der Glaubensgegner, von den Katholiken selbst täglich mehrers und so sehr vervollkommnet,

net, daß man in unserm Zeitalter mit besserm Rechte sagen kann, was vormal Papst Johann *VIII.* nach der karolinschen Reformation gesagt hat, nämlich: er glaube gleichsam eine neue, mit grossen Lichtern verschönerte, und mit zerschiedenen Blumen gezierte Welt zu sehen: *Serm. ad Synod. rom ann. DCCCLXXVII.* beym Sirmond *T. III. p.* 22. Um vieles ansehlicher ist in der That unsre itzige christliche Welt nach der Reformation, als sie noch neulich in jenem verwirrungsvollen Jahrhundert gewesen war: da sie indessen in dem von den Katholiken bewohnten Antheile noch durch zerschiedene Nebeln des Aberglaubes verfinstert wird; so wünschen wir nur, daß diese Nebeln almählig, soviel es die Umstände unsers Zeitalters gestatten, endlich einmal von unserm Gesichtskreise vertrieben werden: wenn nun dieß geschehen seyn wird, läßt sich nicht nur wünschen, sondern auch aufs zuverlässigste erwarten, daß aus eben dieser Duldung und ihrer, eben angerühmten, Wirkung die so lange erwünschte Einigkeit und Uibereinstimmung der christlichen Religion, und zwar der reinsten, derer die menschliche

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bartholotti, Johann Nepomuk,

Politisch-theologische Abhandlung, in welcher die Gewissensfreiheit ...
und ... Duldung untersucht

Wien 1783

J.can.p. 91
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544287-2
VD18 14785870-001